

Reflektion der Gesetzgebung zum Staatsangehörigkeitsrechts im DR, in der BRD und im vereinten Deutschland in dem Zeitraum von 1870 bis 2005

Inhaltsangabe :

- I. Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, in Bezug auf die Preussen und Memelländer [1870 – 1945]
--- Seite 1 bis 15 ---
- II. Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, in Bezug auf die heimatvertriebenen Memelländer [1945 – 1990]
--- Seite 16 bis 26 ---
- III. Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, nicht nur in Bezug auf die heimatvertriebenen Memelländer [1990 – 2005]
--- Seite 27 bis 54 ---

I.

Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, in Bezug auf die Preussen und Memelländer [1870 – 1945]

Einleitung :

Vor der Gründung des Norddeutschen Bundes gab es in Deutschland keine allgemeine deutsche Staatsangehörigkeit, sondern nur eine Staatsangehörigkeit in den einzelnen deutschen Ländern. Dabei herrschte teils noch die alte, in der Feudalzeit begründete staatsrechtliche Auffassung, wonach die Staatsangehörigkeit durch die von der Obrigkeit genehmigte Niederlassung begründet wird (Territorialprinzip) , teils aber auch schon die moderne Auffassung, derzufolge die Staatsangehörigkeit in der Regel durch Abstammung (*ius sanguinis*) erworben wird. Der modernen Auffassung begegnen wir in Deutschland zum ersten Male in Bayern in dem Edikt über das Indigenat aus dem Jahre 1818, in Preussen in dem preußischen Staatsangehörigkeitsgesetz vom 31. Dezember 1842 (PrGS 1843 S.15)

Die Schaffung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit versuchte zum ersten Mal die Deutsche Nationalversammlung von 1848.

Mit dem Scheitern der Einigungsbestrebung von 1848 war zunächst auch der Gedanke der deutschen Nationalversammlung zur „Schaffung einer einheitlichen deutschen Staatsangehörigkeit“ begraben.

Er tauchte – in anderer Form – nach der Gründung des Norddeutschen Bundes wieder auf. Am 1. Juli 1870 wurde das *Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit* (BGBI S. 355) erlassen, dem auch später die süddeutschen Länder beitraten.

Damit war der Begriff der deutschen Staatsangehörigkeit geboren.

Dieses Kapitel soll die Beweisführung des Besitzes der deutschen Staatsangehörigkeit der väterlicher Ahnenlinie der -Limant'- dokumentieren. Der Nachweis wird erbracht, das der Autor als Memelländer, als Heimatvertriebener und deutscher Volkszugehöriger, nach dem *Abstammungsprinzip* gemäß dem **§ 3 Bundesgesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit i.d.F. 1. Juli 1870** im Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit ist, und auch die deutsche Staatsangehörigkeit nach dem *Geburtenprinzip* gemäß **§ 4 RuStAG i.d.F 30. August 1960** besitzt .

Vorbemerkung

Die Gebietsveränderungen, die im Jahre 1938 mit der Eingliederung Österreichs in das Deutsche Reich begannen, hatten auch Veränderungen in den Staatsangehörigkeitsverhältnissen der Bewohner der betroffenen Gebiete zur Folge. Der Staatsangehörigkeitswechsel beruhte zum Teil auf völkerrechtlichen Verträgen, zum Teil ausschließlich auf der innerdeutschen Gesetzgebung.

In vielen Fällen ist es heute zweifelhaft, ob die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit rechtswirksam war und welche Folgen die politischen Veränderungen nach 1945 für die Staatsangehörigkeitsverhältnisse der betroffenen Bevölkerungskreise hatten. Auch die Verwaltungspraxis der deutschen Länder war nicht einheitlich.

Der Standpunkt, den die Länder der britischen Zone bis ins Jahr 1951 einnahmen, ist aus einem RdErl. des niedersächsischen MdI vom 14. 6. 1949 (ABl. S. 225) in der Fassung des RdErl. vom 14. 11. 1950 (ABl. S. 387) und 5. 12. 1950 (ABl. S. 426) ersichtlich.¹⁾ Dieser Erlaß geht von der Wirk-

¹⁾ Der Erlaß hat folgenden Wortlaut:

A. Deutsche Staatsangehörige

1.
2. Alle Personen, die auf Grund eines nationalsozialistischen Gesetzes oder in Durchführung eines völkerrechtlichen Vertrages in der Zeit von 1938 bis 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen erhalten haben, in Niedersachsen wohnen und nicht auf ihren Antrag inzwischen eine andere Staatsangehörigkeit erworben haben, sind auf Anordnung der Militärregierung auch weiterhin als deutsche Staatsangehörige zu behandeln.

Das sind:

- a) Die Österreicher.
(Gesetz vom 3. 7. 1938 — RGBI I S. 790 —)
- b) Die Sudetendeutschen.
(Vertrag über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 20. 11. 1938 — RGBI II S. 896 —)
- c) Die Volksdeutschen aus dem ehemaligen Protektorat Böhmen und Mähren.
Verordnung vom 20. 4. 1939 — RGBI I S. 815 —)
- d) Die Memelländer.
(Gesetz vom 23. 3. 1939 — RGBI I S. 559 — und Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. 7. 1939 — RGBI II S. 999 —)
- e) Die Danziger.
Gesetz vom 1. 9. 1939 — RGBI I S. 1547 —)
- f) Die Volksdeutschen aus den eingegliederten Ostgebieten.
(Erlaß vom 8. 10. 1939 — RGBI I S. 2042 — in Verbindung mit der Verordnung vom 4. 3. 1941 in der Fassung vom 31. 1. 1942 — RGBI I 1941 S. 118, 1942 S. 51 —). Die Angehörigen der deutschen Volksliste Abt. 4 haben nur dann die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, wenn sie im Einzelfall in einem besonderen Verfahren eingebürgert worden sind und einen Staatsangehörigkeitsausweis erhalten haben.
- g) Die Volksdeutschen aus den belgischen Gebieten Eupen, Malmedy und Moresnet.
(Verordnung vom 23. 9. 1941 — RGBI I S. 584 —)
Der belgische Staat hat sich auf den Standpunkt gestellt, daß die betreffenden Personen die belgische Staatsangehörigkeit niemals ver-

Staatsangehörigkeitsbestimmungen seit 1938

samkeit der Kollektiveinbürgerungen, die in der Zeit zwischen 1938 und 1943 vorgenommen worden sind, aus und nimmt an, daß die deutsche Staatsangehörigkeit fortbesteht, sofern die betroffenen Personen in Deutschland wohnen und inzwischen nicht auf ihren Antrag eine andere Staatsangehörigkeit er-

loren haben. Sie sind deshalb, soweit sie in Niedersachsen wohnen, als Doppelstaater anzusehen.

h) Die Volksdeutschen aus der Untersteiermark, Kärnten und Krain.

(Verordnung vom 14. 10. 1941 — RGBl I S. 648 —)

i) Die Umsiedler aus:

Estland (Protokoll vom 15. 10. 1939),

Lettland (Vertrag vom 30. 10. 1939),

Sowjetrußland (Vereinbarungen vom 16. 11. 1939, 5. 9. 1940 und 10. 1. 1941),

Italien (Vereinbarung vom 21. 10. 1939 und Abkommen vom 31. 8. 1941),

Rumänien (Vereinbarung vom 22. 10. 1940).

Die Umsiedler haben nicht schon durch die Tatsache der Umsiedlung die deutsche Staatsangehörigkeit erhalten. Es bedurfte in jedem Falle eines Einbürgerungsverfahrens und der Aushändigung einer Einbürgerungsurkunde. Nur diejenigen Umsiedler sind daher als deutsche Staatsangehörige zu behandeln, die eine Einbürgerungsurkunde besitzen oder besessen haben.

k) [Die Elsässer, Lothringer und Luxemburger].

(Verordnung vom 23. 8. 1942 — RGBl I S. 583 —).

— Buchst. k) ist durch RdErl. vom 14. 11. 1950 (ABl. S. 387) mit folgender Begründung gestrichen:

„Die AHK hat in dem Gesetz Nr. 12 über die Nichtigkeit von nationalsozialistischen Rechtsvorschriften über Staatsangehörigkeit vom 17. 11. 1949 (ABl der AHK S. 36) festgestellt, daß die VO vom 23. 8. 1942 (RGBl I S. 583) und der Erlaß des Führers vom 19. 5. 1943 (RGBl I S. 315), soweit sie die zwangsweise Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige zum Gegenstand haben, von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam gewesen sind.

In einer Note vom 29. 8. 1950 hat der französische Hohe Kommissar der Bundesregierung die authentische Auslegung des Gesetzes Nr. 12 durch die AHK mitgeteilt. Hiernach fallen sämtliche Einbürgerungen von französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen, die auf Grund der „VO über die Staatsangehörigkeit im Elsaß, in Lothringen und in Luxemburg vom 23. 8. 1942 (RGBl I S. 583)“ oder des „Erlasses über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt vom 19. 5. 1943 (RGBl I S. 315)“ erfolgt sind, unter das Gesetz Nr. 12 der AHK. Dabei kommt es nicht darauf an, unter welchen Umständen die deutsche Staatsangehörigkeit im Einzelfall erworben worden ist.

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an französische und luxemburgische Staatsangehörige auf Grund der VO vom 23. 8. 1942 oder des Erlasses vom 19. 5. 1943 ist hiernach von Anfang an nichtig und rechtsunwirksam.“

3. Durch das Gesetz über die saarländische Staatsangehörigkeit vom 15. 7. 1948 wird vom deutschen Standpunkt aus die deutsche Staatsangehörigkeit der in Frage kommenden Personen nicht berührt. Auch soweit die außerhalb des Saargebiets wohnhaften Personen den Antrag auf Erwerb der saarlän-

Vorbemerkung

worden haben. In der amerikanischen Besatzungszone sind die Kollektiveneinbürgerungen, falls ihnen kein völkerrechtlich anerkannter Gebietswechsel zugrunde lag, als rechtsunwirksam behandelt worden.

Auf Grund der sog. Tübinger Beschlüsse vom Herbst 1951 wurde in den Ländern eine einheitliche Verwaltungspraxis erzielt.²⁾ Diese folgte in den wesentlichen Fragen der Auffassung der Länder der amerikanischen Zone.

dischen Staatsangehörigkeit stellen und diese von den zuständigen Behörden des Saargebiets verliehen erhalten, bleiben sie deutsche Staatsangehörige.

4. Alle Personen, denen zwischen dem 30. 1. 1933 und dem 8. 5. 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen auf Grund

a) der §§ 1 und 2 des Gesetzes über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl I S. 480),

b) der 11. VO zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl I S. 722),

c) der §§ 27 bis 29 und 32 RuStAG vom 22. 7. 1913 (RGBl S. 583)

entzogen worden ist, gelten nach Art. 116 (2) GG für die Bundesrepublik Deutschland als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben.

Sie gelten daher als deutsche Staatsangehörige, sofern sie nicht auf Antrag eine ausländische Staatsangehörigkeit erworben haben.

5. Die volksdeutschen Angehörigen der ehemaligen deutschen Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei und Organisation Todt, die nach dem Erlaß vom 19. 5. 1943 (RGBl I S. 315) die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollten, sind vorbehaltlich einer anderweitigen bundesrechtlichen Regelung nur dann als deutsche Staatsangehörige zu behandeln, wenn die Feststellung des Staatsangehörigkeitserwerbs im Sinne des RdErl des früheren RMDI vom 23. 5. 1944 (MBliV S. 551) bis zum 1. 12. 1950 getroffen und hierüber eine Urkunde ausgestellt worden ist. Das gilt nicht für französische und luxemburgische Staatsangehörige (vgl. Gesetz Nr. 12 der AHK vom 17. 11. 1949 und Erl. des NdlS.MdI 14. 11. 1950 — I/4 Nr. 8803 —).

B. Deutsche Volkszugehörige

Deutscher Volkszugehöriger ist, wer sich selbst als Angehöriger des deutschen Volkes bekennt, sofern dieses Bekenntnis durch bestimmte Tatsachen wie Sprache, Erziehung, Kultur, bestätigt wird.

Hierunter fallen auch die volksdeutschen Angehörigen der ehemaligen Wehrmacht, Waffen-SS, Polizei oder Organisation Todt, deren Staatsangehörigkeitserwerb noch nicht festgestellt worden ist, und deren Familienangehörige auf die sich der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht ohne weiteres erstreckt...

²⁾ Die Praxis ging von folgenden Erwägungen aus:

I. Die in Deutschland lebenden Volksdeutschen aus der Tschechoslowakei wurden in drei Gruppen geteilt:

1. Die Bevölkerung der sudetendeutschen Gebiete

a) Die alteingesessene Bevölkerung dieser Gebiete — das sind insbesondere die Personen, die vor dem 1. 1. 1910 in den sudetendeutschen Gebieten geboren sind oder von dort geborenen Eltern oder Großeltern abstammen (vgl. deutsch-tschechoslowakischer Vertrag vom 20. 11. 1938 — RGBl II S. 895 —, abgedruckt S. 186) — hat auf Grund des zwischen Deutschland, Frankreich, Großbritannien und Italien abgeschlossenen Münchener Abkommens vom 29. 9. 1938 und des deutsch-tschechoslo-

Staatsangehörigkeitsbestimmungen seit 1938

Diese Verwaltungspraxis bedeutet eine große Härte für zahlreiche Volksdeutsche, die in Deutschland leben, viele Jahre als deutsche Staatsangehörige behandelt wurden und sich als solche betrachtet haben und die aus ihrem früheren

wakischen Vertrages vom 20. 11. 1938 mit Wirkung vom 1. 10. 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben und besitzt sie auch heute noch.

b) Die nicht alteingesessene Bevölkerung dieser Gebiete — das sind die Personen, die die Voraussetzungen unter a) nicht erfüllen und denen erst im Zusammenhang mit der Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren auf Grund der VO vom 20. 4. 1939 (RGBl I S. 815), abgedruckt S. 189, die deutsche Staatsangehörigkeit verliehen wurde — hat die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben; die Kollektiveinbürgerung dieser Personen wird nicht anerkannt, da sie über die Bestimmungen des Münchener Abkommens hinausging.

2. Die Bevölkerung der Restgebiete von Böhmen und Mähren (Protektorat).

Die Kollektiveinbürgerung der Volksdeutschen dieser Gebiete soll nicht anerkannt werden, weil die Errichtung des Protektorats Böhmen und Mähren völkerrechtlich nicht anerkannt worden ist.

3. Die Bevölkerung slowakischen Volkstums in den Sudetengebieten

Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der deutsch-slowakischen Verträge vom 27. 12. 1939 (RGBl 1940 II S. 78) und vom 14. 1. 1941 (RGBl II S. 180), abgedruckt S. 200 ff., soll nicht anerkannt werden, weil die Errichtung des Slowakischen Staates keine völkerrechtliche Anerkennung gefunden hat.

II. Die Volksdeutschen aus Danzig und den eingegliederten Ostgebieten

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die volksdeutschen Bewohner Danzigs und der eingegliederten Ostgebiete (vgl. VO über die deutsche Volksliste und die deutsche Staatsangehörigkeit in den eingegliederten Ostgebieten vom 4. 3. 1941 — RGBl I S. 118 — in der Fassung der VO vom 21. 1. 1942 — RGBl S. 51 —; abgedruckt S. 217) soll rechtsunwirksam sein, weil die Eingliederung Danzigs und der Ostgebiete und die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Bewohner völkerrechtswidrig war.

III. Die Volksdeutschen aus der Untersteiermark, Kärnten und Krain

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die volksdeutschen Bewohner der Untersteiermark, Kärntens und Krains (vgl. VO über den Erwerb der Staatsangehörigkeit in den befreiten Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains vom 14. 10. 1941 — RGBl I S. 648 —; abgedruckt S. 225) soll — weil völkerrechtswidrig — auch innerstaatlich unwirksam sein.

IV. Die Bewohner des Memellandes

Die Bewohner des Memellandes haben auf Grund des deutsch-litauischen Vertrages über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. 7. 1939 (RGBl II S. 1000) die deutsche Staatsangehörigkeit rechtswirksam erworben und auch nach 1945 nicht verloren.

V. Die Bewohner von Elsaß, Lothringen, Luxemburg, Eupen, Malmédy und Moresnet

Ein rechtswirksamer Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit soll nicht eingetreten sein (vgl. hierzu S. 235 ff., 246 ff.).

Vorbemerkung

Heimatstaat vertrieben oder ausgebürgert worden sind. Die Rechtsgrundlage für diese Verwaltungspraxis ist überdies mindestens recht zweifelhaft.

Heute müssen bei der Beurteilung der Staatsangehörigkeitsverhältnisse der in Betracht kommenden Personengruppen die Grundsätze beachtet werden, die das Bundesverfassungsgericht in dem Beschluß vom 28. 5. 1952 (I BvR 213/51; vgl. IZ 1952, 414) aufgestellt hat.³⁾ Von diesen Grundsätzen wird auch bei den Darstellungen der einzelnen Länder ausgegangen.

³⁾ In dem vom Bundesverfassungsgericht entschiedenen Falle war die Staatsangehörigkeit einer Person zu beurteilen, die nach Art. II des Erlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 16. 3. 1939 (RGBl I S. 485) und nach § 1 der VO über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. 4. 1939 (RGBl I S. 815) die deutsche Staatsangehörigkeit mit Wirkung vom 16. 3. 1939 erworben hatte.

Das Bundesverfassungsgericht führt in dem maßgebenden Teil seiner Begründung folgendes aus:

„Ausgehen ist von dem völkerrechtlichen Grundsatz, daß jeder Staat grundsätzlich allein berufen ist, nach seinem Ermessen zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird. Das Ermessen des Staates, diese Angelegenheiten zu regeln, wird durch das allgemeine Völkerrecht begrenzt. Danach darf jeder Staat seine Staatsangehörigkeit nur an Personen verleihen, die zu ihm in einer näheren tatsächlichen Beziehung stehen. Nach der Staatenpraxis und der Judikatur der Schiedsgerichte ist als eine solche Beziehung u. a. die Abstammung von einem Staatsangehörigen oder die Geburt auf dem Staatsgebiete anerkannt. Die Staatsangehörigkeit kann auf Grund der Rechtsordnung des verleihenden Staates innerstaatlich wirksam sein, solange sie nicht von einem fremden Staat angefochten und auf sein Verlangen wieder entzogen wird (Verdross, Völkerrecht 195 S. 210). Auch das auf der Haager Kodifikationskonferenz abgeschlossene, 1937 in Kraft getretene Abkommen über die Konflikte der Staatsangehörigkeitsgesetze vom 12. April 1930 hat sich zu diesen Grundsätzen bekannt (Verdross aaO. S. 209).

Über die innerstaatliche Wirksamkeit einer Staatsangehörigkeitsnorm entscheidet daher zunächst das deutsche Recht. Die Unwirksamkeit des hierfür maßgebenden Erlasses über das Protektorat Böhmen und Mähren vom 10. März 1939 und der Verordnung über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch frühere tschechoslowakische Staatsangehörige deutscher Volkszugehörigkeit vom 20. April 1939 läßt sich weder aus Art. 4 WeimReichsverfassung noch aus Art. 25 GG — die Gültigkeit jener und die rückwirkende Anwendung dieser Vorschrift unterstellt — herleiten. Das Völkerrecht enthält keine allgemeinen Grundsätze über den Wechsel der Staatsangehörigkeit im Zusammenhang mit einer Gebietsveränderung (Staatsukzession). Die Staatenpraxis ist sehr unterschiedlich (Verdross aaO. 194; Strupp, Wörterbuch des Völkerrechts und der Diplomatie, Art. Staatsukzession; BGHZ 3 S. 185/86).

Auch Vorbehalte des Besatzungsrechts stehen der weiteren Anwendung des Erlasses vom 16. März 1939 und der Verordnung vom 20. April 1939 hinsichtlich der Regelung der deutschen Staatsangehörigkeit nicht entgegen. Die Regelung der Staatsangehörigkeitsfragen im Zusammenhang mit den Gebietsveränderungen nach dem zweiten Weltkrieg ist bis jetzt weder in einem Friedens- noch in einem Staatsvertrag erfolgt. Gesetzliche Regelungen durch den Bund sind nach der Äußerung des Bundesministers des Innern in Vorbereitung. Dennoch sind gewisse Rechtswirkungen mit den Grenzen des deutschen

Staatsangehörigkeitsbestimmungen seit 1938

Staatsgebietes nach dem Stand vom 31. Dezember 1937 durch die Besatzungsmächte verknüpft worden, wie die Proklamation Nr. 2 des Kontrollrats vom 20. September 1945 Abschn. II § 3 Abs 2 und Gesetz Nr. 52 der amerikanischen Militärregierung Art. VII Abs e zeigen. Aus der Unwirksamkeit der Annexionen durch das Deutsche Reich seit dem 1. Januar 1938 kann aber auf Grund der gesamten Umstände nicht die Folgerung gezogen werden, daß alle mit den Annexionen zusammenhängenden Zwangsverleihungen deutscher Staatsangehörigkeit als nichtig zu betrachten seien.

Für diese Rechtsansicht spricht auch, daß die Regelung der deutschen Staatsangehörigkeit durch das Deutsche Reich auch außerhalb Deutschlands nach Beendigung der Feindseligkeiten jedenfalls mittelbar anerkannt worden ist. Das tschechoslowakische Dekret vom 2. August 1945 über die Regelung der tschechoslowakischen Staatsangehörigkeit von Personen deutschen oder ungarischen Volkstums (zit. in Jahrbuch für internationales und ausländisches öff. Recht Bd. I S. 212 ff.) bestimmt in § 1:

„Tschechoslowakische Staatsangehörige deutschen oder ungarischen Volkstums, die entsprechend den Vorschriften einer fremden Besatzungsmacht die deutsche oder ungarische Staatsangehörigkeit erworben haben, haben mit dem Tage einer derartigen Erwerbung die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit eingebüßt.“

Die Tschechoslowakische Republik hat somit allen tschechoslowakischen Staatsangehörigen deutschen Volkstums, die nach dem 29. September 1938 die deutsche Staatsangehörigkeit automatisch erworben haben, sei es auf Grund des Vertrages vom 20. November 1938 in Bezug auf die Sudetendeutschen, sei es auf Grund der Verordnung vom 20. April 1939 in Bezug auf die Volksdeutschen des sog. Protektorats, die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit entzogen, und zwar nicht *ex nunc*, sondern *ex tunc*.

Eine ähnliche Regelung hat auch Großbritannien im Zusammenhang mit der Frage des deutschen Vermögens im Ausland getroffen. In seinem *Distribution of German Enemy Property Act 1949 sec. 5 subs. 1, lit. b* (zit. in Cohn, *Deutsches Vermögen in Großbritannien*, Sonderdruck No. 6 der Studiengesellschaft für privatrechtliche Auslandsinteressen, Düsseldorf 1951, S. 77) spricht Großbritannien als deutsche Staatsangehörige nicht an

„any person who acquired German nationality by reason of the inclusion in the German State after the first day of March, nineteen hundred and thirty-eight, of any territory not comprised therein on that day.“

Die Festsetzung des Stichtages vom 31. Dezember 1937 kann daher unter Berücksichtigung der Ansprüche der fremden Staaten nur in dem Sinn verstanden werden, daß alle mit Annexionen nach diesem Datum verbundenen Zwangseinbürgerungen als unwirksam zu betrachten sind, soweit die betreffenden Personen von den Staaten, deren Gebiet annektiert wurde, als ihre Staatsangehörigen in Anspruch genommen werden (so auch das in dieser Sache erstattete Gutachten des Max-Planck-Institutes für Ausländisches und Internationales Privatrecht vom 18. Dezember 1951; vgl. auch — wenn auch z. T. mit abweichender Begründung — W. Schätzel in *ArchöR* Bd. 74 (1948) S. 298 ff; Scheuner, *Friedenswarte* 1949 S. 90 ff; H. Jellinek, *Der automatische Erwerb und Verlust der Staatsangehörigkeit durch völkerrechtliche Vorgänge* 1951 S. 168; Schlesw. Holst. *Anzeigen* 1948 S. 128). Ist dies nicht der Fall, dann besteht auch nach deutschem Recht jedenfalls kein Anlaß, die betreffenden Personen als Nicht-Deutsche dann zu betrachten, wenn der zwangsweise Eingebürgerte seit dem Zusammenbruch im Jahre 1945 ständig den Willen bekundet hat, als deutscher Staatsangehöriger behandelt zu werden. Durch diese Berücksichtigung des Willens des Betroffenen ist zugleich auch eine völkerrechtlich unangreifbare Basis für die Anerkennung der deutschen

Vorbemerkung

Staatsangehörigkeit aller zwangseingebürgerten Personen deutscher Volkszugehörigkeit geschaffen.

Der Beschwerdeführer hat somit die tschechoslowakische Staatsangehörigkeit nach tschechoslowakischem Recht mit Wirkung vom 16. März 1939 verloren. Seine deutsche Staatsangehörigkeit ist nicht berührt worden, da er sie nach wie vor in Anspruch nimmt.“

Memelland

Vorbemerkung

Durch deutsch-litauischen Vertrag vom 22. 3. 1939 (RGBl II S. 608) wurde das durch den Versailler Vertrag von Deutschland abgetrennte Memelland an Deutschland zurückgegeben. Den Bewohnern des Memellandes, die mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren hatten, und ihren Nachkommen wurde durch § 3 des Gesetzes über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939 (RGBl I S. 559), nachstehend abgedruckt, die deutsche Staatsangehörigkeit wieder verliehen.

Am 8. 7. 1939 (RGBl II S. 999) wurde zwischen Deutschland und Litauen ein am 9. 11. 1939 in Kraft getretener weiterer Vertrag geschlossen, in dem die Staatsangehörigkeitsfragen, die sich aus der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich ergaben, näher geregelt wurden (abgedruckt S. 210). Ausführungsbestimmungen zu diesem Vertrag enthält der RdErl des RMDI vom 15. 11. 1939 (RMBliV S. 2349), abgedruckt S. 211.

Die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an die Memelländer ist auf Grund dieser völkerrechtlichen Vereinbarung erfolgt.

Nach Beendigung des Zweiten Weltkrieges hat ein völkerrechtlich anerkannter Wechsel der Gebietshoheit nicht stattgefunden. Das Memelland ist auf Grund des Potsdamer Abkommens vorläufig lediglich unter russische Verwaltung gestellt. Zwar soll nach der Feststellung der Alliierten vom Juni 1945 Deutschland nur mit den Grenzen vom 31. 12. 1937 „wiederhergestellt“ werden. Das Memelgebiet würde hiernach Deutschland nicht mehr zugesprochen werden. Indessen fehlt bisher eine völkerrechtliche Vereinbarung über das künftige Schicksal des Memelgebiets. Bis dahin dürften keine Bedenken dagegen bestehen, die Memelländer in Deutschland als deutsche Staatsangehörige zu betrachten. Vgl. hierzu auch RdSchr. des BMDI vom 7. 6. 1952, abgedruckt S. 284.

Zu dem deutsch-russischen Umsiedlungsvertrag vom 10. 1. 1941 betr. die Abwanderung der Deutschen aus Litauen und die Umsiedlung der Litauer und Russen aus dem Memelgebiet und Suwalki vgl. S. 263.

Vgl. hierzu *Lichter* in *StAZ* 1939 S. 198 u. S. 388.

66. Gesetz über die Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich vom 23. 3. 1939 (RGBl I S. 559)

(Auszug)

§ 1

Das Memelland ist wieder Bestandteil des Deutschen Reichs.

§ 2

[betr. Eingliederung]

§ 3

Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben,¹⁾ sind mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige.

¹⁾ Vgl. S. 127

wenn sie am 22. 3. 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.¹⁾

§ 4

(1) Im Memelland tritt am 1. 5. 1939 das gesamte Reichsrecht in Kraft.

(2) [betr. Ausnahmen.]

§ 5

[betr. Inkrafttreten des preußischen Landesrechts.]

§ 6

(1) [betr. organisatorische Maßnahmen.]

(2) [dgl.]

(3) Der Reichsminister des Innern wird ermächtigt, die zur Durchführung und Ergänzung dieses Gesetzes erforderlichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften zu erlassen.

§ 7

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 22. 3. 1939 in Kraft.

67. Deutsch-litauischer Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. 7. 1939 (RGBl II S. 999)

(Auszug)

Art. 1

Ein litauischer Staatsangehöriger, der²⁾

1. die deutsche Staatsangehörigkeit mit dem 30. Juli 1924 oder auf Grund seiner Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren hat, oder
2. deutscher Volkszugehöriger ist und die litauische Staatsangehörigkeit durch Option erworben hat, oder
3. seine Staatsangehörigkeit von einer unter Nr. 1 oder Nr. 2

¹⁾ Ergänzende Vorschriften finden sich im deutsch-litauischen Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. 7. 1939 (RGBl II S. 999), anschließend abgedruckt.

²⁾ Vgl. hierzu RdErl des RMdI vom 15. 11. 1939 (RMBlIV S. 2349), insbesondere

zu Abs. 1 Nr. 1 den Abs. 3 des RdErl,

zu Abs. 1 Nr. 2 des Abs. 4 des RdErl,

zu Abs. 1 Nr. 3 den Abs. 5 des RdErl,

zu Abs. 2 den Abs. 9 des RdErl.

Der RdErl ist auf S. 211 abgedruckt.

bezeichneten Person durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung ableitet,
hat mit Wirkung vom 22. März 1939 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben.

Dies gilt nicht für einen litauischen Volkszugehörigen, der vor der Unterzeichnung dieses Vertrages seinen Wohnsitz aus dem Memelland nach Litauen verlegt hat. Eine Verlegung des Wohnsitzes wird angenommen, wenn der Beteiligte den Ort der ständigen Niederlassung mit der Absicht, nicht zurückzukehren, verlassen hat.

Art. 2

Wer gemäß Art. 1 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, kann, wenn er litauischer Volkszugehöriger ist, bis zum 31. 12. 1939 durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsulat in Memel auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben. Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung einer Bescheinigung über die Annahme der Erklärung ein.

Die Anspruchserhebung des Ehemannes erstreckt sich auf die Ehefrau, die des Vaters auf die ehelichen Kinder unter 18 Jahren, die der Mutter auf die unehelichen Kinder unter 18 Jahren.¹⁾

Die litauische Regierung wird der Deutschen Regierung bis zum 1. 4. 1940 ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die auf dem in Abs. 1 vorgesehenen Wege die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben.

Art. 3

Der gemäß den vorstehenden Bestimmungen eingetretene Erwerb der Staatsangehörigkeit des einen Staates hat den gleichzeitigen Verlust der Staatsangehörigkeit des anderen Staates zur Folge.

Art. 4

[betr. Ratifikation.]

68. Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 15. 11. 1939 (RMBlV S. 2349)

(1) Im Art. 2 des deutsch-litauischen Vertrags über die Wiedervereinigung des Memelgebiets mit dem Deutschen Reich vom 22. 3. 1939 (RGBl II S. 608) war die Regelung der aus der Wiedervereinigung entstehenden Staatsangehörigkeitsfragen einer besonderen Vereinbarung vorbehalten worden. Der in Ausführung dieser Bestimmungen abgeschlossene deutsch-litauische Vertrag über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom 8. 7. 1939 (RGBl II S. 999) — im folgenden Vertrag genannt — ist am 9. 11. 1939 in Kraft ge-

¹⁾ Vgl. hierzu Abs. 12 ff. des RdErl des RMdI vom 15. 11. 1939 (RMBlV S. 2349), abgedruckt auf S. 214.

treten. Dadurch ist der in § 3 des Ges. vom 23. 3. 1939 (RGBl I S. 559) bezeichnete Personenkreis, der aus Anlaß der Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, nicht unerheblich erweitert worden

I. Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit von Rechts wegen

(2) Litauische Staatsangehörige haben mit Wirkung vom 22. 3. 1939 von Rechts wegen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, wenn sie eine der in den Abs. 3 bis 6 aufgeführten Voraussetzungen erfüllen. Personen, die die litauische Staatsangehörigkeit nicht bis zu diesem Zeitpunkt besessen haben, sondern am 22. 3. 1939 fremde Staatsangehörige oder staatenlos waren, haben auch bei Erfüllung der sonstigen Voraussetzungen an dem Staatsangehörigkeitswechsel nicht teilgenommen. Dasselbe gilt für litauische Staatsangehörige, die nach diesem Zeitpunkt, aber vor dem Inkrafttreten des Vertrags am 9. 11. 1939 die litauische Staatsangehörigkeit verloren haben. Daß die litauischen Staatsangehörigen am 22. 3. 1939 Bürger des Memelgebiets waren, ist nicht erforderlich.

(3) Die deutsche Staatsangehörigkeit haben diejenigen litauischen Staatsangehörigen zurückerworben, die sie am 30. 7. 1924 oder auf Grund ihrer Option für die litauische Staatsangehörigkeit verloren hatten (Art. I Abs. 1a des Vertrags). Das sind in erster Linie diejenigen früheren deutschen Staatsangehörigen, die auf Grund der Art. 8 und 10 der Memelkonvention vom 8. 5. 1924 (RMBl II S. 59)¹⁾ litauische Staatsangehörige geworden waren. Nach dem Wortlaut der Bestimmung fallen aber auch diejenigen früheren deutschen Staatsangehörigen darunter, die die litauische Staatsangehörigkeit am 30. 7. 1924 aus anderem Anlaß, z. B. durch Eheschließung erworben hatten. Nach § 3 des Ges. vom 23. 3. 1939 hatten nur diejenigen Memelländer, die früher deutsche Staatsangehörige waren, die deutsche Staatsangehörigkeit zurückerworben, die die deutsche Staatsangehörigkeit am 30. 7. 1924 verloren hatten und am 22. 3. 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich besaßen. Dieser Personenkreis ist demnach durch den Vertrag nach zwei Richtungen erweitert worden; einmal haben auch die Optanten für die litauische Staatsangehörigkeit die deutsche Staatsangehörigkeit zurückerworben, dann aber auch diejenigen Personen, die am 22. 3. 1939 ihren Wohnsitz nicht im Memelland oder im übrigen Deutschen Reich, sondern in Litauen oder im sonstigen Ausland hatten.

(4) Außer den im Abs. 3 bezeichneten Personen, die früher die deutsche Staatsangehörigkeit besessen und sie jetzt wiedererlangt haben, sind diejenigen deutschen Volkszugehörigen deutsche Staatsangehörige geworden, die, ohne die deutsche Staatsangehörigkeit zu besitzen, von dem in Art. 8 Abs. 2 der Memelkonvention und in I Abs. 10 des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. 2. 1925 vorgesehenen Optionsrecht Gebrauch gemacht und dadurch die litauische Staatsangehörigkeit erlangt hatten (Art. 1b des Vertrags).

(5) Weiter haben diejenigen Personen die deutsche Staatsangehörigkeit erlangt, die den bisherigen Besitz der litauischen Staatsangehörigkeit von einer der in den Abs. 3 und 4 bezeichneten Personen durch Geburt, Legitimation oder Eheschließung ableiteten (Art. I Abs. 1c des Vertrags). Danach sind eheliche und legitimierte Kinder eines Vaters sowie uneheliche Kinder einer Mutter deutsche Staatsangehörige geworden, wenn Vater oder Mutter die in den Abs. 3 oder 4 genannten Voraussetzungen erfüllen. Darauf, ob der Vater oder die Mutter am 22. 3. 1939 noch gelebt haben, kommt es nicht an. Ebenso ist es gleichgültig, ob der Vater oder die Mutter nach dem Erwerb der litau-

¹⁾ Vgl. S. 127

-GROSSVATER-
Johann Limant
* 20.01.1908 in Memel

-VATER-
Horst Werner Limant
* 24.09.1936 in Memel

ischen Staatsangehörigkeit auf Grund der Memelkonvention und des deutsch-litauischen Vertrags vom 10. 2. 1925 später diese Staatsangehörigkeit wieder verloren haben, es sei denn, daß sich der Verlust auch auf die Kinder erstreckt hat. Frauen der in Abs. 3 oder 4 genannten Personen haben die deutsche Staatsangehörigkeit auch dann erlangt, wenn die Ehe am 22. 3. 1939 bereits durch Tod des Mannes, durch Ehescheidung oder aus anderem Grunde aufgelöst war. Frauen, die in ihrer Person die Voraussetzungen für den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit erfüllen, haben sie gleichwohl nach dem Grundsatz der Familieneinheit auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit, von dem der Vertrag ausgeht, nicht erworben, wenn ihr Ehemann litauischer Staatsangehöriger geblieben ist.

(6) Wegen der Personen, die gemäß den Bestimmungen der Memelkonvention und des deutsch-litauischen Optionsvertrags vom 10. 2. 1925 von Rechts wegen oder auf Grund ihrer Option die litauische Staatsangehörigkeit erlangt hatten, vgl. im einzelnen die preuß. Ausf.-Anw. zu dem Optionsvertrag vom 23. 3. 1925 (MBliV S. 209) und die RdErl des PrMdI vom 25. 2. 1925 (MBliV S. 263) und 11. 5. 1925 (MBliV S. 555), ferner die Bek. des RMdI vom 23. 3. 1925 (RMBl S. 91) und 4. 3. 1925 (RMBl S. 122) sowie die Bek. des RMdA. vom 23. 2. 1925 (RMBl S. 92).

(7) Der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit ist in den in den Abs. 3 und 5 bezeichneten Fällen nicht von der Zugehörigkeit zu einem bestimmten Volke oder einer bestimmten Rasse abhängig. Dagegen setzt er im Falle des Abs. 4 die deutsche Volkszugehörigkeit voraus. Wer deutscher Volkszugehöriger ist, richtet sich nach dem RdErl vom 29. 3. 1939 (RMBlV S. 783); die Entscheidung hierüber steht nur den deutschen Behörden zu.

(8) Wer gem. Abs. 3 bis 5 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben hat, hat damit gleichzeitig die litauische Staatsangehörigkeit verloren (Art. 3 des Vertrags).

(9) Von dem Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit sind auch bei Erfüllung der in Abs. 3 und 5 bezeichneten Voraussetzungen diejenigen litauischen Volkszugehörigen ausgenommen, die vor der Unterzeichnung des Vertrags, also vor dem 8. 7. 1939, ihren Wohnsitz nach Litauen verlegt haben (Art. 1 Abs. 2 des Vertrags). In welchem Zeitpunkt die Wohnsitzverlegung stattgefunden hat, ist — von dem Endtermin abgesehen — gleichgültig. In der Praxis kommen hier aber vor allem diejenigen Personen in Frage, die im Zusammenhang mit den politischen Ereignissen nach Litauen abgewandert sind. Um von vornherein Zweifel auszuschließen, unter welchen Voraussetzungen eine Verlegung des Wohnsitzes stattgefunden hat, ist in dem Vertrag besonders bestimmt, daß eine Verlegung schon dann angenommen wird, wenn der Beteiligte den Ort seiner ständigen Niederlassung mit der Absicht, nicht zurückzukehren, verlassen hat. Liegt diese Voraussetzung vor, so kann die Wohnsitzverlegung auch nicht etwa mit dem Hinweis bestritten werden, daß der Abwanderer Angehörige, seine Wohnungseinrichtung oder dgl. zurückgelassen hat.

(10) In dem Vertrag ist nicht ausdrücklich ausgesprochen, daß auch die Familienangehörigen eines litauischen Volkszugehörigen, der infolge der rechtzeitigen Verlegung seines Wohnsitzes nach Litauen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben hat, die litauische Staatsangehörigkeit beibehalten. Da der Vertrag aber auch sonst den Grundsatz der Familieneinheit auf dem Gebiet der Staatsangehörigkeit zugrunde legt, ist davon auszugehen, daß er auch für den Fall der Abwanderung keine andere Regelung beabsichtigt hat. Ist daher ein Mann nach Litauen abgewandert, so behalten außer ihm auch seine Frau und seine Kinder unter 18 Jahren, die noch im Memelland zurückgeblieben sind, die litauische Staatsangehörigkeit. Ist umgekehrt der Mann zurückgeblieben und deutscher Staatsangehöriger geworden, so neh-

men seine Frau und seine Kinder unter 18 Jahren an dem Staatsangehörigkeitswechsel auch dann teil, wenn sie nach Litauen abgewandert sein sollten. Uneheliche Kinder unter 18 Jahren folgen der Staatsangehörigkeit der Mutter entsprechend.

(11) Die Entscheidung darüber, wer litauischer Volkszugehöriger ist, steht nur den litauischen Behörden zu.

II. Anspruch auf die litauische Staatsangehörigkeit.

(12) Litauische Volkszugehörige, die nach den Abs. 3 oder 5 die deutsche Staatsangehörigkeit erworben haben, können auf die litauische Staatsangehörigkeit Anspruch erheben (Art. 2 Abs. 1 des Vertrags).

(13) Ehefrauen können selbständig den Anspruch nicht erheben. Die Anspruchserhebung des Mannes erstreckt sich auf seine Frau (Art. 2 Abs. 2 des Vertrags).

(14) Minderjährige, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, können den Anspruch selbst erheben. Im übrigen erstreckt sich die Anspruchserhebung des Vaters auf seine ehelichen Kinder unter 18 Jahren, die der Mutter auf ihre unehelichen Kinder unter 18 Jahren (Art. 2 Abs. 2 des Vertrags). Für vaterlose eheliche Kinder unter 18 Jahren, für mutterlose uneheliche Kinder unter 18 Jahren sowie für sonstige nicht voll geschäftsfähige Personen kann der gesetzliche Vertreter den Anspruch erheben.

(15) Der Anspruch kann nur durch Erklärung vor dem litauischen Generalkonsulat in Memel erhoben werden. Wird der Anspruch vor einer deutschen Behörde geltend gemacht, so ist der Antragsteller unverzüglich hierauf hinzuweisen.

(16) Der Anspruch muß spätestens bis zum 31. 12. 1939 erhoben werden.

(17) Die zuständige litauische Behörde prüft, ob die Voraussetzungen für die Anspruchserhebung vorliegen. Abs. 11 gilt auch hier.

(18) Der Erwerb der litauischen Staatsangehörigkeit tritt mit der Aushändigung einer Bescheinigung über die Annahme der Erklärung ein; er hat den gleichzeitigen Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge (Art. 3 des Vertrags).

(19) Die litauische Regierung wird der Deutschen Regierung bis zum 1. 4. 1940 ein Verzeichnis der Personen mitteilen, die gem. Abs. 12 die litauische Staatsangehörigkeit erworben haben. Das Verzeichnis wird im RMdI aufbewahrt werden. Eine Abschrift erhält der Reg.-Präs. in Gumbinnen.

StAG. v. 1. 6. 1870

AUSZUG aus Gesetz

2. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1. 6. 1870 (RGBl S. 355)

§ 1

Die Reichsangehörigkeit wird durch die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat erworben und erlischt mit deren Verlust.

§ 2

Die Staatsangehörigkeit in einem Bundesstaat wird fortan nur begründet:

1. durch Abstammung (§ 3),
2. durch Legitimation (§ 4),
3. durch Verheiratung (§ 5),
4. für einen Deutschen durch Aufnahme und
5. für einen Ausländer durch Naturalisation. (§§ 6 ff.)

Die Adoption hat für sich allein diese Wirkung nicht.

§ 3

Durch die Geburt, auch wenn diese im Ausland erfolgt, erwerben eheliche Kinder eines Deutschen die Staatsangehörigkeit des Vaters, uneheliche Kinder einer Deutschen die Staatsangehörigkeit der Mutter.

§ 4

Ist der Vater eines unehelichen Kindes ein Deutscher und besitzt die Mutter nicht die Staatsangehörigkeit des Vaters, so erwirbt das Kind durch eine den gesetzlichen Bestimmungen gemäß erfolgte Legitimation die Staatsangehörigkeit des Vaters.

§ 5

Die Verheiratung mit einem Deutschen begründet für die Ehefrau die Staatsangehörigkeit des Mannes.

§ 6

Die Aufnahme sowie die Naturalisation (§ 2 Nr. 4 und 5) erfolgt durch eine von der höheren Verwaltungsbehörde ausgefertigte Urkunde.

§ 7

Die Aufnahme-Urkunde wird jedem Angehörigen eines anderen Bundesstaats erteilt, welcher um dieselbe nachsucht und nachweist, daß er in dem Bundesstaat, in welchem er die Aufnahme nachsucht, sich niedergelassen habe, sofern kein Grund vorliegt, welcher nach den §§ 2 bis 5 des Gesetzes über die Freizügigkeit vom 1. November 1867 (Bun-

25

Quelle: Franz Maßfeller;
„Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart“,
Alfred Metzner Verlag, 1953

II. Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, in Bezug auf die heimatvertriebenen Memelländer [1945 – 1990]

Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955

Die Staatsangehörigkeitsverhältnisse seit 1945 in dem auf den Stand vom 31. Dezember 1937 reduzierten Gebiet des zusammengebrochenen Reiches boten, wie fast alles, das Bild eines Trümmerfeldes.

Die Verwirrung bestand und besteht zum Teil noch in weitgehender Ungewißheit der Staatsangehörigkeit bestimmter Bevölkerungsgruppen oder Personenkategorien und ihrer Angehörigen. Die Wirrnisse um die deutsche Staatsangehörigkeit seit 1945 haben mehrere Ursachen. Die Erstreckung der deutschen Hoheitsgewalt auf bisher fremde Gebiete seit Frühjahr 1938 vollzog sich in verschiedenen Formen und mit verschiedenen Wirkungen.

Im Zusammenhang mit diesen völkerrechtlich unterschiedlich zu qualifizierenden, vom Ausland nur zum geringsten Teil anerkannten Gebietsveränderungen erfolgten teils kollektive, teils individuelle Verleihungen der deutschen Staats- bzw. „Schutz“-Angehörigkeit an Teile der Bevölkerung der betroffenen Gebiete, mit, ohne oder gegen den kollektiven, echten oder durch Zwang oder Täuschung gebeugten Willen der betroffenen Personkreise oder Staaten. Die Tatbestandsbeschreibungen, Verfahrensweisen, Grundlagen und Modalitäten dieser Einbürgerungen waren verschieden.

Neben Gebietsveränderungen bildeten Umsiedlungen, teils auf Grund zweiseitiger Staatsverträge, teils, besonders während des Krieges, als mehr oder weniger einseitige Maßnahmen, die Grundlage von Veränderungen der Staatsangehörigkeit, besonders Einbürgerungen, in vielerlei Varianten. Weitere Bevölkerungsbewegungen erfolgten im letzten Kriegsstadium und danach in Massenflichten und Austreibungen. Sie steuerten einen Teil zu den Personenkategorien bei, denen vor dem und im Kriege auf mehr oder weniger zureichender Grundlage die deutsche Staatsangehörigkeit in irgendeiner Form verliehen worden war und die darauf im deutschen Gebiet seßhaft waren oder wurden.

Geht man davon aus, daß nicht jeder Völkerrechtsverstoß bei Gebietsveränderungen oder Einbürgerungen die Nichtigkeit des völkerrechtswidrigen Akts zur Folge hat (*verhältnismäßig eindeutig ist dies bei Akten unter Mißbrauch der Okkupationsgewalt der Fall*), daß sich die Rechtsfolgen der Völkerrechtswidrigkeit für die Gültigkeit des Aktes vielmehr nach besonderen, differenzierenden und nur unzureichend ausgebildeten Völkerrechtsregeln richten, berücksichtigt man das Völkerrechtsprinzip, daß jeder Staat grundsätzlich die alleinige Kompetenz hat zu bestimmen, wie seine Staatsangehörigkeit erworben und verloren wird, und hierin nur an wenige rudimentäre Regeln gebunden ist, und bedenkt man andererseits, daß teilweise auch die innerstaatliche Rechtmäßigkeit und Rechtswirksamkeit der auf die Einbürgerungen und ihre Voraussetzungen (Gebietsveränderungen usw.) gerichteten deutschen Akte 1938-1945 zweifeln ausgesetzt ist.

Einer dieser historischen Vorgänge war die „*Wiedervereinigung des Memellandes mit dem Deutschen Reich*“¹, und der danach geschlossene deutsch-litauische Vertrag vom 8. Juli 1939² über die Staatsangehörigkeit der Memelländer³.

1 Vertrag vom 22.3.1939 (RGBl. II, S. 608; abgedruckt in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 512 f.); Gesetz vom 23. 3. 1939 (RGBl. I, S. 559; abgedruckt a. a. O., S. 514 f.); nach § 3 dieses Gesetzes sind Memelländer, die durch die Wegnahme des Memellandes mit dem 30. Juli 1924 die deutsche Staatsangehörigkeit verloren haben, mit Inkrafttreten dieses Gesetzes wieder deutsche Staatsangehörige, wenn sie am 22. März 1939 ihren Wohnsitz im Memelland oder im Deutschen Reich hatten. Das gleiche gilt für diejenigen, die ihre Staatsangehörigkeit von einem solchen Memelländer ableiten.

2 RGBl. II, S. 999; auszugsweise abgedruckt bei M a ß f e l l e r a.a. O., S. 210 f.

3 Dazu erging der Runderlaß des Reichsministers des Innern über die Staatsangehörigkeit der Memelländer vom

Dieser Staatsangehörigkeitswechsel beruht auf einen völkerrechtlichen Vertrag zwischen dem Deutschen Reich und Litauen ⁴, und ist bis 1951 zuerst ausschließlich durch die Besatzungsmacht der britischen Zone anerkannt worden ⁵, aber aufgrund der sog. „Tübinger Beschlüsse vom Herbst 1951“ ab dann in allen *Ländern der Besatzungszonen* als einheitliche Verwaltungspraxis anerkannt und angesehen worden ⁶.

Weitere teils kollektive, teils individuelle Einbürgerungen erfolgten im Zusammenhang mit Umsiedlungen aus Südtirol sowie aus dem Osten und Südosten Europas seit 1939 ⁷.

Hier ist besonders zu Nennen, das auf Grund der Annexion der Baltischen Staaten durch die Sowjetunion, gemäß der deutsch-sowjetische Vereinbarung vom 10. Januar 1941 über die Umsiedlung der deutschen Reichsangehörigen und der Personen deutscher Volkszugehörigkeit, aus der litauischen Sowjetrepublik in das Deutsche Reich kamen, und eine Umsiedlung der Personen litauischer, russischer und belorussischer Volkszugehörigkeit aus dem Deutschen Reich (ehemaliges Memelgebiet und Suwalkigebiet) in die Litauische Sozialistische Sowjetrepublik zustande kam ⁸. Eine völkerrechtliche Bewertung dieser Umsiedlungen soll zu diesem Zeitpunkt nicht erfolgen, verweise aber auf völkerrechtlichen Ausführung zu dieser Thematik von Hellmuth Hecker und Gilbert Groing.

Die Phase von 1945 bis 1954

Nach dem Zusammenbruch des Deutschen Reichs 1945 gingen die Siegermächte von Anfang an ⁹ von einem Gebietsstand Deutschlands nach dem Grenzverlauf vom 31. Dezember 1937 aus unter Offenlassung der Frage, ob die späteren Gebietserweiterungen von Anfang an *de iure* nicht eingetreten, oder mit dem Zusammenbruch und der bedingungslosen Kapitulation oder erst mit der ersten, den Grenzverlauf vom 31. Dezember 1937 als maßgeblich zugrunde legenden Erklärungen der Siegermächte hinfällig geworden seien.

Im Nachfolgenden sollen hier die wesentlichsten Fakten zusammengestellt werden, die für die Staatsangehörigkeitsfragen für die Zeit von 1945 bis 1954 vorzugsweise in Betracht kommen. Hier tritt zunächst hervor das Ausbleiben eines Friedensvertrags samt den darin normalerweise enthaltenen Regelungen der bei Beendigung von Kriegen vorliegenden Gebiets- und Staatsangehörigkeitsfragen oder wenigstens diesbezüglichen Kompetenzzuweisungen an die beteiligten Staaten.

Auch soweit eine deutsche Zuständigkeit an sich als gegeben angesehen werden konnte, war ihre Ausübung zunächst durch das Fehlen einer deutschen Zentralgewalt behindert. Die Siegermächte, die durch Absatz 5 der Präambel zu ihrer Berliner Erklärung vom 5. Juni 1945 „in Anbetracht der Niederlage Deutschlands“ die oberste Regierungsgewalt in Deutschland übernommen hatten, haben, entsprechend ihrer Rolle als Besatzungsmächte, von einer umfassenden Bereinigung der Staatsangehörigkeitsfragen abgesehen und nur einige unerläßliche Klarstellungen getroffen. So wurde durch Gesetz Nr. 12 der Alliierten Hohen Kommission vom 17. November 1949 ¹⁰,

15.11.1939 (RMBliV, S. 2349; abgedruckt bei Maßfeller a.a.O., S.211 ff.).

4 Maßfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht von 1870 bis zur Gegenwart, S. 167 ff.

5 RdErl. Des niedersächsischen Mdl vom 14.6.1949 (Abl. S. 225) i.d.F. des RdErl. vom 14.11.1950 (Abl. S. 387) und 5.12.1950 (Abl. S. 426) - „A. Deutsche Staatsangehörige, Punkt 2d) „.

6 RdErl. Des niedersächsischen Mdl vom 14.6.1949 (Abl. S. 225) i.d.F. des RdErl. vom 14.11.1950 (Abl. S. 387) und 5.12.1950 (Abl. S. 426) - „A. Deutsche Volkszugehörige, Punkt IV. „

7 Vgl. die Texte und Nachweise bei Maßfeller a. a. O., S. 259 ff., ferner die Darstellung (bis Anfang Oktober 1941) von Makarov in dieser Zeitschrift Bd. 9, S. 218 ff.

8 Vgl. Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 5. 12. 1941 (RMBliV, S. 2167).

9 Erklärungen vom 5. 6. 1945, Amtsblatt des Kontrollrats in Deutschland, Ergänzungsblatt Nr. 1.

10 Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission in Deutschland Nr. 4 vom 21.11. 1949, S. 36. Der französische Text des Gesetzes lautet: „ *Loi No 12. Nullite " de certaines dispositions de la legislation nationale-socialiste relative a la nationalite.*

ATTENDU que le gouvernement national-socialiste a mis pour des motifs annexionnistes des dispositions legislatives imposant la nationalite allemande a des personnes ou a des groupes de personnes en violation des

interpretiert durch eine Note des Französischen Hohen Kommissars vom 29. August 1950¹¹, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit an französische oder luxemburgische Staatsangehörige durch die oder auf Grund der Verordnung vom 29. August 1942 oder durch den „Erlaß des Führers“ vom 19. Mai 1943 für von „Anfang an nichtig und rechtsunwirksam“ erklärt. Aus der Begrenzung auf Franzosen und Luxemburger kann aber nicht geschlossen werden, daß die Besatzungsmächte bzw. die von deutschen Einbürgerungsakten betroffenen anderen Staaten diese Einbürgerungsakte im übrigen als rechtsgültig betrachteten. Vielmehr muß im Prinzip vom Gegenteil ausgegangen und der Bereich der Rechtswirksamkeit jener Akte als Ausnahme betrachtet werden, wie es dem Vorgang der „Desannexion“¹² der seit 1938 erfolgten Gebietserweiterungen entspricht.

Die ganze Lage ist dadurch charakterisiert und ihre Verworrenheit wesentlich darauf zurückzuführen, daß der langen Reihe zunächst formal rechtsgültiger, kollektiver oder individueller Einbürgerungsakte der Jahre 1938 bis 1945 zwar die Aufhebung ihrer faktischen, wenn auch rechtlich großenteils unzureichenden Voraussetzungen, nicht jedoch eine entsprechende Reihe rückgängig machender Gegenakte gefolgt ist und daß die automatische Wirkungsweise völkerrechtlicher, besonders territorialer Vorgänge auf die Staatsangehörigkeitsverhältnisse nach Voraussetzungen und Rechtsfolgen, doch vielerlei Zweifeln unterliegt.

Verwickelt ist die Lage weiter dadurch, daß an sich (das zunächst handlungsunfähige) Deutschland zur Klarstellung oder Verfügung über die Fortwirkung der früheren, in ihrer Geltung zweifelhaften Einbürgerungsakte, soweit es sich um deutsche Staatsangehörigkeit (nicht etwa um Verlust, Fortbestehen oder Wiederaufleben fremder, zum Teil durch jene Einbürgerungsakte mit berührter Staatsangehörigkeiten) handelt, international zuständig ist, und sich auch insoweit, als die Einbürgerungsakte völkerrechtswidrig und möglicherweise von Anfang an rechtsunwirksam waren,

principes du droit des gens et que certaines de ces dispositions interessent des ressortissants franfais et luxembourgeois.

LE CONSEIL DE LA HAUTE COMMISSION ALLIEE EDICTE CE QUI SUIT:

ARTICLE UNIQUE. *Est constate'e par la présente loi la nullite" de l'ordonnance du Reich du 23 Aout 1942 (RGB1.1, 533) et du décret du Führer du 19 Mai 1943 (RGBl. I, 315) dahs la mesure où ces textes tendent a attribuer de force la nationalite allemande a des ressortissants franfais et luxembourgeois.“*

Die anfängliche Nichtigkeit tritt noch deutlicher hervor im englischen Text: „ To the extent that the Reich Ordinance of 23 August 1942 (RGB1.1, 533) and the Führer's Decree of 19 May 1943 (RGBl. I, 315) purport to confer German nationality compulsorily on nationals of France and of Luxembourg such Ordinance and Decree are hereby declared to have been null and void “.

11 Die im Gemeinsamen Ministerialblatt 1950, S. 143 veröffentlichte Übersetzung des betreffenden Teils der Note hat folgenden Wortlaut: Das juristische Komitee der Alliierten Hohen Kommission ist auf die Tatsache aufmerksam geworden, daß verschiedene deutsche Behörden das Gesetz Nr. 12 der Hohen Kommission (J. O. Nr. 4, S. 36) über die Nichtigkeit gewisser Verordnungen der nationalsozialistischen Gesetzgebung mit Bezug auf die Staatsangehörigkeit falsch interpretieren (vgl. insbesondere ein Schreiben des Regierungspräsidenten von Trier an das luxemburgische Konsulat dieser Stadt, einen Erlaß des Innenministers von Niedersachsen vom 6. März 1950). Nach Ansicht dieser Behörden soll die Anwendung dieses Gesetzes nur auf die Fälle beschränkt werden, wo die Übertragung der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund der Texte, auf die sie sich bezieht, unter Zwang erfolgt ist. Ich erlaube mir, Ihnen hierdurch zur Kenntnis zu bringen, daß diese Auslegung nicht mit den Absichten des Gesetzgebers übereinstimmt. Durch Bekanntgabe des Gesetzes Nr. 12 - und so ergibt es sich auch aus der Präambel dieses Gesetzes - wollte die Alliierte Hohe Kommission die Nichtigkeit aller Übertragungen der deutschen Staatsangehörigkeit auf französische und luxemburgische Staatsangehörige bestätigen, die durch Anwendung der Verordnung vom 23. August 1942 und des Erlasses vom 19. Mai 1943 erfolgt sind. Infolgedessen müssen die auf Grund dieser Verordnung und dieses Erlasses erfolgten Einbürgerungen als von Anfang an für nichtig erklärt werden, wie auch immer die Bedingungen waren, unter denen sie vollzogen wurden, sobald sie französische oder belgische Staatsangehörige betreffen. Der Ausdruck „ soweit sie ...“ der in Art. 1 des Gesetzes Nr. 12 angewandt wird, hat vielmehr nur den Zweck, zu präzisieren, daß das Gesetz sich nur auf die französischen und luxemburgischen Staatsangehörigen bezieht. Die Alliierte Hohe Kommission und insbesondere der Französische Hohe Kommissar würden es sehr begrüßen, wenn die Regierung der Bundesrepublik den deutschen Behörden, die mit der Anwendung des Gesetzes Nr. 12 beauftragt sind, diesen Gesichtspunkt mitteilen würden. (gez.) André Jacomet.

12 Vgl. Ma k a r o v Juristenzeitung 1952, S. 405. Dazu unten S. 4

nicht ohne weiteres seinerseits auf diese Völkerrechtswidrigkeit und die etwa hieraus folgende Rechtsunwirksamkeit berufen kann, sondern durch das Estoppel-Prinzip¹³ an den früheren, durch zuständige Organe gesetzten Akt vor allem dann gebunden ist, wenn andere Staaten, deren Angehörige durch die deutschen Einbürgerungsakte betroffen wurden, oder die betroffenen Individuen selbst mit Einverständnis oder Duldung ihrer ursprünglichen Heimatstaaten sich auf jene Einbürgerungsakte berufen und die von ihnen seinerzeit bezweckten Rechtswirkungen für sich in Anspruch nehmen.

Die beteiligten fremden Staaten haben freilich im allgemeinen nicht die aus den mehr oder weniger fragwürdigen deutschen Einbürgerungsakten allenfalls ableitbaren Rechtspositionen, vielmehr entweder umgekehrt (so z. B. Österreich) ihre davon betroffenen Untertanen als eigene Staatsangehörige in Anspruch genommen und deren Eindeutschung abgelehnt, oder (so die meisten übrigen Staaten) in irgendeiner Form aus ihrem Staatsverband ausgestoßen. Diese Inanspruchnahme der betroffenen Personenkreise durch ihre nach dem deutschen Zusammenbruch wiedererrichteten Heimatstaaten entwickelte sich zum Ordnungsprinzip¹⁴ in den Jahre nach 1945 eindeutig und folgerichtig insoweit, als die betroffenen Personenkreise in den Gebieten ihrer Heimatstaaten verblieben oder dorthin zurückgekehrt waren und ihnen durch ihre früheren Heimatstaaten wieder irgendwie deren Staatsangehörigkeit zuerkannt wurde, von vielerlei Zweifeln und offenen und latenten, rechtlichen und politischen Konflikten durchsetzt hingegen, soweit die Betroffenen im deutschen Gebiet (*nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 oder gar im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland oder Westberlins*) ansässig geworden sind und bleiben wollen, obwohl ihr ursprünglicher Heimatstaat sie wieder als seine Untertanen beansprucht, die also dem vielleicht ursprünglich erzwungenen und möglicherweise rechtsunwirksamen deutschen Einbürgerungsakt ihren eigenen Entschluß, Deutsche sein zu wollen, folgen ließen, oder in deren Person neue, die deutsche Staatsangehörigkeit nach allgemeinem deutschen Staatsangehörigkeitsrecht selbständig konstituierende Tatbestände eingetreten sind.

Die Stellungnahme der betroffenen fremden Staaten bestand nun nicht nur in kollektiven Inanspruchnahmen der Bevölkerungen rückgegliederter bzw. desannektierter Gebiete als eigener Staatsangehöriger mit der mehr oder weniger ausdrücklich hervortretenden Ablehnung ihrer (etwaigen) deutschen Staatsangehörigkeit, sondern teilweise auch umgekehrt in kollektiven oder individuellen Ausbürgerungen, vor allem wegen Kollaboration mit der früheren deutschen Besatzungsmacht, wegen Annahme oder auch aufgezwungenen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit¹⁵ oder wegen irgendwelcher Illoyalität gegenüber ihrem nichtdeutschen Heimatstaat¹⁶. Auch hier tritt eine Rivalität fremder, mit einer (*in ihrem rechtmäßigen Zustandekommen zwischen 1938 und 1945 zweifelhaften*) deutschen Staatsangehörigkeit nicht oder nicht mehr auf, so daß man geneigt sein mag, zum ersten einen Anspruch des ausgebürgerten

13 Friede führt in seiner Abhandlung über das Estoppel-Prinzip im Völkerrecht in dieser Zeitschrift Bd. 5, S. 527 f., auch einige Fälle unzulässigen Standpunktwechsels in Fragen der Staatsangehörigkeit an und bezeichnet (a. a. O., S. 545) als eigentlichen Geltungsgrund des Estoppel-Prinzips im Völkerrecht: Dieser Rechtsgedanke ist ein allgemeiner Rechtsgrundsatz, der nach der Rechtsüberzeugung der Kulturstaaten jeder Rechtsordnung immanent ist. Insofern wäre es unerheblich, ob die durch völkerrechtswidrige Einbürgerungsakte geschaffene Rechtsbeziehung zu dem betroffenen Individuum dem innerstaatlichen oder dem Völkerrecht zugerechnet wird. In jedem Falle würde das Estoppel-Prinzip, notfalls über Art. 25 GG, wirksam.

14 Richtungweisend herausgearbeitet durch Gutachten des Max-Planck-Instituts für ausländisches und internationales Privatrecht vom 18.12. 1951 (Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften 1952, S. 73 ff., besonders S. 17 ff.), das dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. 5.1952 (Juristenzeitung 1952, S. 414 ff.) zugrunde lag, und von Makarov, Juristenzeitung 1952, S. 404 ff. Eine Übersicht über das legislatorische Verhalten der früheren Heimatstaaten der vom Deutschen Reich Eingebürgerten in der Frage der Inanspruchnahme gibt Makarov in Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955, Juristenzeitung 1955, S. 659 ff., bes. Anm. 11 ff.

15 Tschechoslowakisches Dekret vom 2. 8. 1945 (Sbirka zákonů a nařízení republiky Československé, S. 57).

16 Polnisches Dekret vom 13.9.1946 (Dziennik Ustaw, Nr. 55, Poz. 310); belgische* arrete-loi vom 20.6.1945 (Pasinomie, S. 507 f.); jugoslawische Gesetze vom 1.7.1946 (Art. 35) und 1.12.1948 (Sluzbeni List, S. 1729).

Individuums auf eine ihm, sei es auch völkerrechtswidrig, zuerkannte oder aufgezwungene deutsche Staatsangehörigkeit gegenüber Deutschland, zum andern die deutsche Zuständigkeit und Befugnis zur (evtl. auch rückwirkenden) Zuerkennung oder Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit anzuerkennen, sofern auch das betroffene Individuum nunmehr deutscher Staatsangehöriger sein will ¹⁷.

Die einschlägigen Gesetzgebungsakte der beteiligten fremden Staaten (Inanspruchnahme bzw. Ausbürgerungen) sind bei M a k a r o v ¹⁸ und M a ß f e l l e r ¹⁹ zusammengestellt bzw. wiedergegeben, ebenso die deutsche Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltungspraxis und Aufsatzliteratur, was hier nicht im einzelnen wiederholt zu werden braucht.

Auf der anderen Seite aber stand die besonders in der Rechtsprechung der ordentlichen Gerichte, zuletzt des **Bundesverwaltungsgerichts in der Entscheidung vom 30. Oktober 1954** ²⁰

hervorgetretene Auffassung, wonach die Deutschen auf Grund völkerrechtswidriger Annexionen ergangenen oder auch selbst völkerrechtswidrigen Einbürgerungsakte ihre staatsangehörigkeitsrechtlichen Wirkungen (*rechtsgültigen und bis heute wirksamen Erwerbs der deutschen Staatsangehörigkeit*) entfaltet haben und noch besitzen, unabhängig von anfänglicher Unwirksamkeit oder späterer Rückgängigmachung der zugrunde liegenden Gebietsveränderungen, aus denen sich lediglich eine Verpflichtung Deutschlands zur Rückgängigmachung jener Einbürgerungen, nicht aber deren automatisches Hinfälligwerden ergeben könne.

Das Bundesverwaltungsgericht kam zu diesem Ergebnis auf Grund des Fehlens eines in der Gebietsrückgliederung liegenden, automatisch wirkenden Verlustgrundes sowohl im deutschen **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913** wie auch im **Völkerrecht**, mit der Möglichkeit innerstaatlicher Wirkungskraft **Art. 25 des Grundgesetzes** für die Bundesrepublik Deutschland.

In seiner Kritik dieser Entscheidung mißt M a k a r o v ²¹ dem Vorgang der Desannexion, den er in der Festsetzung des Stichtages 31. Dezember 1937 durch die Besatzungsmächte in Deutschland 1945 für den deutschen Gebietsstand und damit Annullierung aller seit 1938 erfolgten deutschen Gebietserweiterungen als verwirklicht betrachtet, im Gegensatz zur Losreißung (Emanzipation) doch unmittelbare, den früheren Zustand und seine hypothetischen Fortwirkungen wiederherstellende staatsangehörigkeitsrechtliche Wirkung zu im Sinne der automatischen Annullierung der auf Grund der Gebietserweiterungen erfolgten Einbürgerungen, und zwar auch soweit die Eingebürgerten innerhalb der deutschen Grenzen vom 31. Dezember 1937 seßhaft geworden und geblieben sind und (*hierin folgt Makarov dem Beschluß des Bundesverfassungsgerichts vom 28. Mai 1952*) von dem wiederhergestellten Staat als eigene Staatsbürger in Anspruch genommen werden.

Quelle : Strebel,
„ Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit vom 22. Februar 1955 „ ,
Staats- und Verwaltungsrecht BRD ,
1955/56 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, <http://www.zaoerv.de> .

17 Zu dieser Frage, besonders im Falle Eupen-Malmedy, und hinsichtlich des Willensmoments vgl. Makarov, Juristenzeitung 1952, S. 406 f.

18 Bis Mai 1952 in Juristenzeitung 1952, S. 404 ff.

19 A. a. O., S. 183, 206, 222 ff., 234, 244.

20 Entscheidungen des Bundesverwaltungsgerichts Bd. 1, S. 206 ff.

21 Juristenzeitung 1955, S. 83 f.

Entstehung und Inhalt für das „Gesetz zur Regelung von Fragen der StA vom 22. Februar 1955“²²⁾

Das Gesetz vom 22. Februar 1955 regelt im wesentlichen die deutsche Staatsangehörigkeit früherer von deutschen Einbürgerungsmaßnahmen betroffener Angehöriger derjenigen Staaten, die diesen Personenkreis nicht als eigene Staatsangehörige in Anspruch nehmen, sondern ausgebürgert, ausgewiesen oder vertrieben haben²³.

Insofern steht das Gesetz im Zusammenhang mit der Lösung der Flüchtlingsprobleme in der Bundesrepublik Deutschland und der hierüber schon vorher ergangenen Gesetzgebung. Hierher gehören, abgesehen von den *vor Entstehung der Bundesrepublik Deutschland ergangenen Ländergesetzen*²⁴, *Art. 116 Abs. 1 des Grundgesetzes vom 23. Mai 1949*²⁵ (abgekürzt: GG) und das *Bundesvertriebenengesetz vom 19. Mai 1953*²⁶ (abgekürzt: BVFG), auf die das *Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit* (abgekürzt: StARegG) vom 22. Februar 1955 mehrfach (§§ 6-9) Bezug nimmt, vor allem hinsichtlich des durch *Art. 116 GG* neu geschaffenen Status des *Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit*²⁷.

Diese Regelungen bezweckten zunächst die Eingliederung²⁸ u.a. der „*Personen deutscher Staats- und Volkszugehörigkeit, welche am 1.1. 1945 ihren dauernden Wohnsitz außerhalb der Grenzen des Deutschen Reiches nach deren Stand vom 1. 3. 1938 hatten und von dort geflüchtet oder ausgewiesen oder aus der Kriegsgefangenschaft zurückgekehrt sind, in ihre Heimat aber nicht zurückkehren können ...*“²⁹, unter Offenlassung der Frage der Staatsangehörigkeit der betreffenden

22 Literatur: Schätz in Das Standesamt, 1955, S. 73 ff.; Gundrum a. a. O., S. 76 ff.; Neuffer in Leitfaden für die Standesbeamten, Sonderdruck, Verlag für Behördenbedarf Baden-Baden; von Hoffmann in Berichte und Informationen des österreichischen Forschungsinstituts für Wirtschaft und Politik 1955, Nr. 463, S. 3 (395) ff. Nach Drucklegung dieser Zeilen sind noch erschienen: Makarov Das Bundesgesetz zur Regelung von Staatsangehörigkeitsfragen vom 22. Februar 1955, in Juristenzeitung 1955, S. 659 ff. und die* dort in Anm. 1 zitierten weiteren Aufsätze; Werner Hofmann, Probleme des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts und der Stand ihrer Lösung, in Deutsches Verwaltungsblatt 1955, S. 412 ff., sowie Das Gesetz zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit, Stuttgart-Köln: Kohlhammer 1955; Massfeller, Deutsches Staatsangehörigkeitsrecht, 2. Aufl., Frankfurt/M.: Metzner 1955, S. 305 ff.; Lichter, Die Staatsangehörigkeit nach deutschem und ausländischem Recht, Berlin-Köln: Heymann 1955, S. 906 ff.; Schleser, Leitfaden durch das deutsche Staatsangehörigkeitsrecht, Bonn: Selbstverlag der Vereinigung Deutscher Auslandsbeamten 1955.

23 Von Jugoslawien in Anspruch genommen werden die von dem Gesetz (§ 1 Abs. 1 e) ebenfalls erfaßten Untersteierer.

24 Eine vorläufige Regelung des von der Staatsangehörigkeit abhängigen Rechte- und Pflichtenstatus Volksdeutscher Flüchtlinge enthält z. B. § 4 Abs. 1 des in den Ländern der amerikanischen Besatzungszone (Bayern am 19., Württemberg-Baden am 14. und Hessen am 19. 2. 1947) ergangenen Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge (Württ. RegBl. 1947, S. 15; Bayer. GVB1., S. 51; Hess. GVBL, S. 15). Analoge Bestimmungen enthalten § 8 des Flüchtlingsgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen vom 2. 6. 1948 (GVBL, S. 216), § 3 Abs. 1 des Gesetzes des Landes Rheinland-Pfalz über die Betreuung der Flüchtlinge vom 17. 8. 1949 (GVBl., S. 341) und § 3 des Gesetzes über die Aufnahme und Eingliederung deutscher Flüchtlinge in der Hansestadt Hamburg vom 3. 7. 1950 (GVBL, S. 147). In den Ländern Württemberg-Hohenzollern und Südbaden war es mit Rücksicht auf die geringe Zahl der im Lande wohnhaften Vertriebenen bis zur Gründung der Bundesrepublik noch zu keiner eigenen Vertriebenengesetzgebung gekommen; das Land Bremen hatte lediglich den allgemeinen Flüchtlingsbegriff in sein Flüchtlingsrentengesetz vom 23. 6. 1948 (GBL, S. 91) übernommen.

25 „Deutscher im Sinne dieses Grundgesetzes ist vorbehaltlich anderweitiger gesetzlicher Regelung, wer die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt oder als Flüchtling oder Vertriebener deutscher Volkszugehörigkeit oder als dessen Ehegatte oder Abkömmling in dem Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 Aufnahme gefunden hat.“

26 Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge, BGBl. I, S. 201 ff.

27 Interessant ist in diesem Zusammenhang die Bemerkung in der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 12.12.1952 (Entsch. des BVG Bd. 2, S. 98 ff.), daß die Ausschlagung einer durch Sammeleinbürgerung verliehenen deutschen Staatsangehörigkeit auch Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG mitumfasse.

28 § 2 des Flüchtlingsgesetzes der Länder der amerikanisch besetzten Zone vom Februar 1947 lautet: Die Eingliederung der Flüchtlinge soll ihr organisches Aufgehen in der einheimischen Bevölkerung gewährleisten.

29 § 1 Abs. 2 Ziff. 1 des Flüchtlingsgesetzes von 1947.

Personenkreise. Um ohne Festlegung in dieser schwierigen Frage eine weitgehende Angleichung der Rechtsstellung zu erreichen, wurde der Begriff des „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ geschaffen, um an diesen Status so weit wie möglich die Rechtsfolgen deutscher Staatsangehörigkeit wenigstens vorläufig anknüpfen zu können. Die endgültige gesetzliche Stellungnahme zur Frage der deutschen Staatsangehörigkeit der von den Sammeleinbürgerungsaktionen des Deutschen Reichs von 1938 bis 1945 Betroffenen wird durch das **StARegG** in Angriff genommen.

Der Regierungsentwurf dieses Gesetzes wurde bereits im Juni 1952 zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit den Ländern zur Stellungnahme übersandt. Nach gemeinschaftlichen Beratungen der zuständigen Bundes- und Länderressorts wurde dann am 27. März 1953 der von der Bundesregierung beschlossene Gesetzentwurf dem Bundesrat zugeleitet, der ihm am 24. April 1953 vorbehaltlich einiger Änderungen zustimmte. Die Bundesregierung entsprach einigen Änderungswünschen³⁰ des Bundesrates und leitete den Gesetzentwurf am 6. November 1953 dem Bundestag zur Beschlußfassung zu³¹. Dieser befaßte sich erstmals in der Sitzung am 3. Dezember 1953 mit dem Gesetzentwurf und überwies ihn nach eingehender Beratung an die zuständigen Ausschüsse für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung und für Heimatvertriebene³².

Da inzwischen der Bundestag neu gewählt wurde und das Gesetz in der ersten Legislaturperiode nicht verabschiedet werden konnte, mußte es in der neuen Legislaturperiode dem Bundesrat zur erneuten Stellungnahme zugeleitet werden. Die Stellungnahme erfolgte am 19. März 1954³³. Am 11. Mai 1954 wurde der Gesetzentwurf im Bundestag eingebracht und am 21. Oktober 1954 schließlich in zweiter und dritter Lesung auf Grund des schriftlichen Berichtes des Ausschusses für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung³⁴ angenommen. Das Gesetz bedurfte nunmehr noch der Zustimmung des Bundesrates. Da der Bundestag verschiedenen Änderungsvorschlägen des Bundesrates jedoch nicht entsprochen hatte, beschloß der Bundesrat am 12. November 1954, die Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß **Art. 77 Abs. 2 GG** zu verlangen. Der aus Vertretern beider Häuser zusammengesetzte Ausschuß trat im Dezember 1954 zusammen. Sein Vermittlungsvorschlag³⁵ wurde von beiden Häusern angenommen. Nachdem auch die Bundesregierung dem Gesetz die nach **Art. 113 GG** erforderliche Zustimmung erteilt hatte, wurde das Gesetz am 22. Februar 1955 ausgefertigt und am 25. Februar 1955 im Bundesgesetzblatt³⁶ verkündet. Es trat tags darauf in Kraft.

I. Deutsche Volkszugehörige, denen die deutsche Staatsangehörigkeit in den Jahren 1938 bis 1945 durch Sammeleinbürgerung verliehen wurde³⁷

Das Gesetz beruht in seinem ersten Abschnitt auf den gleichen Rechtsgrundsätzen, die das Bundesverfassungsgericht in seiner Entscheidung vom 28. Mai 1952³⁸ zum Ausdruck gebracht hat. Deutsche Staatsangehörige sind also die deutschen Volkszugehörigen, die ihren Wohnsitz oder ihr

30 Die Gegenstände der Änderungen werden unten im Sachzusammenhang erwähnt.

31 Bundestagsdrucksache Nr. 44.

32 Der Ausschuß für Angelegenheiten der Inneren Verwaltung hat in seinen Sitzungen am 9. 12. 1953, 19. 1. 1954, 9. 2. 1954, 16. 3. 1954, 18. 6. 1954 und 9. 9. 1954 den Entwurf eingehend beraten. Der Ausschuß für Heimatvertriebene, als mitbeteiligter Ausschuß, hat den Entwurf in seinen Sitzungen vom 15. 1. 1954 und 5. 2. 1954 beraten und an der Sitzung des Ausschusses für Innere Verwaltung am 9. 2. 1954 teilgenommen. Weitere Beratungen des Ausschusses fanden am 25. 2. 1954, 11. 3. 1954, 16. 3. 1954 und 4. 4. 1954 statt.

33 Bundesratsdrucksache Nr. 60/54 (Beschluß).

34 Bundestagsdrucksachen Nr. 849, 44, zu 44. Vgl. auch den Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2558.

35 Bundestagsdrucksache Nr. 1033.

36 Teil I, S. 65.

37 Siehe oben S. 648 ff

38 Hinsichtlich der rechtlichen Würdigung der Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 durch das Bundesverfassungsgericht, vgl. oben S. 658.

Heimatrecht ³⁹ in den Sudetengebieten, dem Memelgebiet, dem früheren Protektorat Böhmen und Mähren sowie in den Gebieten der Untersteiermark, Kärntens und Krains ⁴⁰ hatten oder die in den ehemals eingegliederten Ostgebieten, Danzig oder der Ukraine in die Deutsche Volksliste aufgenommen worden sind, sofern sie nicht von ihrem Ausschlagungsrecht Gebrauch machen. Die Anerkennung dieses Staatsangehörigkeitserwerbs bedarf keiner besonderen Feststellung. Wer jedoch den Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit zu erbringen hat, kann bei der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde die Erteilung einer deutschen Staatsangehörigkeitsurkunde beantragen. Sie wird erteilt, wenn die Ausschlagungsfrist (25. 2. 1956) ungenützt, verstrichen ist oder der nach **§ 5 Abs. 2 StARegG** mögliche Verzicht auf das Ausschlagungsrecht ausdrücklich erklärt wurde. Das gleiche gilt auch für Abkömmlinge eines kollektiv Eingebürgerten und dessen Ehefrau, sofern die Ehe bis zum Ablauf des 31. März 1953 ⁴¹ geschlossen worden ist. Da die Kollektiveinbürgerungsgesetze eine negative Option nicht vorsahen, konnte der Gesetzgeber dem Willensmoment nur Rechnung tragen, indem er das Recht auf befristete und rückwirkende Ausschlagung gewährte :

Entsprach die Sammeleinbürgerung nicht dem Willen des Einzelnen, so kann er bis zum Ablauf des 25. Februar 1956 die deutsche Staatsangehörigkeit ausschlagen ⁴². Die zu Protokoll einer Behörde oder in öffentlich beglaubigter Form zu erklärende Ausschlagung bewirkt, daß der Erklärende die deutsche Staatsangehörigkeit durch Sammeleinbürgerung nicht erworben hat ⁴³. Ist die deutsche Staatsangehörigkeit nicht erworben (Nichterwerb), wird der Nachweis durch eine Ausschlagungsurkunde erbracht, die auf Grund der Ausschlagungserklärung von der zuständigen Staatsangehörigkeitsbehörde ausgestellt wird.

II. Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit

§ 6 Abs. 1 StARegG gibt „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ im Sinne des **Art. 116 Abs. 1 GG** ⁴⁴ einen Rechtsanspruch ⁴⁵ auf Einbürgerung. Ein „Deutscher ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ hat seine Rechtsstellung auch dann behalten, wenn er nach seiner Aufnahme in Deutschland seinen dauernden Aufenthalt wieder im Ausland genommen hat, es sei denn, daß er ihn in sein oder ein sonstiges Vertreibungsland ⁴⁶ verlegt oder verlegt hat ⁴⁷.

Die Geltendmachung des Einbürgerungsanspruches nach **§ 6 Abs. 1 StARegG** ist nicht befristet; wer keinen Einbürgerungsantrag stellt, bleibt daher, vorbehaltlich weiterer gesetzlicher Regelung, Deutscher im Sinne des Grundgesetzes ⁴⁸. Diese Rechtsstellung geht jedoch verloren, wenn der Einbürgerungsantrag auf Grund der Sicherheitsklausel in **§ 6 Abs. 1, letzter Halbsatz, StARegG**

39 Vgl. Heini, a. a. O., S. 29 ff.

40 Eingefügt in den Katalog zu § 1 StARegG durch Ergänzungsvorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953.

41 Folge des in Art. 3 Abs. 2 GG verankerten Rechtsgrundsatzes der Gleichstellung von Mann und Frau. Seit 1. 4. 1953 wird durch die Eheschließung mit einem Deutschen die deutsche Staatsangehörigkeit nicht mehr erworben.

42 § 1 Abs. 1, letzter Halbsatz, § 5 Abs. 1 StARegG.

43 § 3 StARegG, Fassung gemäß Initiativantrag der Fraktion der CDU/CSU, vgl. Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2547-2557. Die Rechtsstellung eines Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit bleibt dem Ausschlagenden jedoch erhalten. Der gegenteilige Vorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953 wurde verworfen.

44 Siehe oben Anm. 6.

45 Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel im letzten Halbsatz; vgl. auch §§19 und 20 StARegG.

46 Vertreibungsgebiete sind nach § 1 Ab. 2 Nr. 3 des Bundesvertriebenengesetzes vom 19. 5. 1953, worauf § 7 Abs. 1 des StARegG verweist: Estland, Lettland, Litauen, die UdSSR, Polen, die Tschechoslowakische Republik, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien, Albanien und die Chinesische Volksrepublik.

47 § 7 StARegG.

48 Der gegenteilige Änderungsvorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953 wurde verworfen, da es die Bundesregierung nicht für gerechtfertigt hielt, die Flüchtlinge und Vertriebenen, die fast ausnahmslos den Wunsch haben, in ihre Heimat, in der sie als Volksdeutsche Minderheit lebten, zurückzukehren, vor die Notwendigkeit zu stellen, die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit zu beantragen und damit möglicherweise ihr Heimatrecht zu gefährden.

abgelehnt wird ⁴⁹. Ungeklärt ist noch die Rechtslage der Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit, die vor Inkrafttreten des Grundgesetzes, jedoch nach erfolgter Aufnahme in Deutschland, in das Ausland verzogen sind. Eine Klärung scheint jedoch notwendig, da die Betroffenen möglicherweise ihren Rechtsanspruch auf Einbürgerung verlieren und nur über **§ 9 Abs. 1 StARegG** in den deutschen Staatsverband eingebürgert werden können ⁵⁰. Ein Einbürgerungsberechtigter, der von einer deutschen Staatsangehörigkeitsbehörde bereits eine Urkunde (Gleichstellungsbescheinigung) darüber erhalten hat, daß er die Rechtsstellung eines „Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit“ besitzt, kann sich für den Nachweis seiner Berechtigung auf die Beifügung der Urkunde zu seinem Einbürgerungsantrag beschränken.

Jeder andere muß seine Vertriebeneneneigenschaft nach **§ 1 BVFG**, seine Aufnahme in Deutschland und seine deutsche Volkszugehörigkeit nachweisen ⁵¹. Im übrigen ist zu prüfen, ob ein Tatbestand des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913 ⁵² erfüllt worden ist, der den Erwerb oder Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit zur Folge hatte.

III. Weitere Personengruppen

1. Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, aber in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt haben, und denen die Rückkehr in ihre Heimat nicht zugemutet werden kann, haben gemäß § 8 Abs. 1 einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung nach Maßgabe des § 6 StARegG. Der Einbürgerungsanspruch wird gewährt, um die deutschen Volkszugehörigen, die schon vor dem zweiten Weltkrieg oder ohne Zusammenhang mit ihm in Deutschland Wohnsitz genommen haben, aber aus Gebieten stammen, aus denen sie wegen ihrer deutschen Volkszugehörigkeit hätten fliehen müssen oder vertrieben worden wären, nicht schlechter zu stellen als ihre Landsleute, die zunächst in der Heimat verblieben waren. Sie sind nicht „Deutsche ohne deutsche Staatszugehörigkeit“ im Sinne des Art. 116 Abs. 1 GG, da sie nach der verbindlichen Interpretation des Begriffes Vertriebene durch das Bundesvertriebenengesetz diese Rechtsstellung nicht besitzen ⁵³.

2. Deutsche Volkszugehörige, die nicht Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können die Einbürgerung vom Ausland her beantragen, wenn sie die Rechtsstellung von Vertriebenen nach § 1 BVFG haben oder als Aussiedler im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG ⁵⁴ im Geltungsbereich des StARegG Aufnahme ⁵⁵ finden sollen. Diese Einbürgerungsbewerber müssen geschäftsfähig und unbescholten sein. Wer zwar das 18. Lebensjahr vollendet hat, aber noch minderjährig ist, hat (im Gegensatz zum Einbürgerungsanspruch) kein selbständiges Antragsrecht. Beantragt ein deutscher Volkszugehöriger, der die Voraussetzungen des **§ 9 Abs. 1 StARegG** erfüllt, seine Einbürgerung, so hat auch sein Ehegatte, selbst wenn dieser nicht deutscher Volkszugehörigkeit ist, ein Antragsrecht ⁵⁶. Über die Einbürgerungen entscheidet die Einbürgerungsbehörde ⁵⁷ nach freiem Ermessen.

49 § 6 Abs. 2 StARegG.

50 Bis Mitte 1954 wurden diese Personen von den deutschen Staatsangehörigkeitsbehörden als Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit anerkannt. Die Änderung der Verwaltungspraxis resultiert aus einer gegenteiligen Rechtsauffassung des Bundesministers des Innern.

51 § 6 des Bundesvertriebenengesetzes. Danach ist deutscher Volkszugehöriger, wer sich in seiner Heimat zum deutschen Volkstum bekannt hat. Dieses Bekenntnis wird durch bestimmte Merkmale wie Abstammung, Sprache, Erziehung, Kultur bestätigt.

52 Abgedruckt und kommentiert bei Maßfeller a. a. O., S. 31 ff.

53 Vgl. Begründung des Regierungsentwurfs in Bundestagsdrucksache Nr. 44 (1953).

54 Als Aussiedler gilt, wer als deutscher Volkszugehöriger nach Abschluß der allgemeinen Vertreibungsmaßnahmen die zur Zeit unter fremder Verwaltung stehenden deutschen Ostgebiete, Danzig, Estland, Lettland, Litauen, die Sowjet-Union, Polen, die Tschechoslowakei, Ungarn, Rumänien, Bulgarien, Jugoslawien oder Albanien verlassen hat oder verläßt, es sei denn, daß er erst nach dem 8. 5. 1945 einen Wohnsitz in diesen Gebieten begründet hat.

55 Z. B. die laufenden Umsiedlungsaktionen der noch in Jugoslawien lebenden deutschen Volkszugehörigen.

56 Eingefügt auf Vorschlag des Bundesrates vom 24. 4. 1953.

57 Die Zuständigkeit regelt § 17 StARegG. Vgl. auch das Rundschreiben des Bundesministers des Innern vom 4. 12.1951

§ 9 Abs. 1 StARegG will die deutschen Volkszugehörigen berücksichtigen, die auf ihrem Fluchtwege nicht bis in das Gebiet des Deutschen Reichs nach dem Stande vom 31. Dezember 1937 (z. B. nur bis Österreich) gelangt sind. Diesem Personenkreis wird zwar kein Einbürgerungsanspruch, jedoch ein Antragsrecht vom Auslande her gewährt.

3. Deutsche Volkszugehörige, die während des zweiten Weltkrieges der deutschen Wehrmacht oder einem ihr angeschlossenen oder gleich- gestellten Verbände ⁵⁸ angehört haben, haben gemäß **§ 9 Abs. 2 StARegG** – vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in **§13 a.a.O.** – einen Rechtsanspruch ⁵⁹ auf Einbürgerung ⁶⁰, wenn sie

- a) die Rechtsstellung von Vertriebenen nach **§ 1 BVFG** ⁶¹ haben oder als Aussiedler im Sinne des **§ 1 Abs. 2 Nr. 3 BVFG** im Bundesgebiet Aufnahme finden sollen,
- b) nach der Vertreibung keine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und
- c) nicht aus einem Staate stammen, der die durch Sammeleinbürgerung in den Jahren 1938 bis 1945 Eingebürgerten als seine Staatsangehörigen in Anspruch nimmt ⁶².

Gleiches gilt für die Einbürgerungsanträge der Ehefrauen, Witwen und der im Zeitpunkt der Antragstellung noch minderjährigen Kinder solcher Personen.

Einer Einbürgerung bedarf es dann nicht, wenn ein ehemaliger Wehrmachtangehöriger bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes zur Regelung von Fragen der Staatsangehörigkeit von der hierfür zuständigen Staatsangehörigkeitsstelle einen Bescheid erhalten hat, in dem festgestellt wird, daß er auf Grund seiner Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht usw. deutscher Staatsangehöriger geworden ist ⁶³.

§ 10 a.a.O. regelt somit abschließend die Staatsangehörigkeitsverhältnisse derjenigen, die auf Grund des „Erlasses des Führers über den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit durch Einstellung in die deutsche Wehrmacht, die Waffen-SS, die deutsche Polizei oder die Organisation Todt“ vom 19. Mai 1943 die deutsche Staatsangehörigkeit erwerben sollten ⁶⁴. Diese Regelung entspricht der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 30. Januar 1953 ⁶⁵, wonach der Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit auf Grund des sogenannten „Führererlasses“ davon abhängt, daß er in einem Verfahren der früheren Einwandererzentralstelle festgestellt worden ist und der Betroffene hierüber einen schriftlichen Bescheid erhalten hat ⁶⁶.

(GMB1 S. 252), abgedruckt bei Ma Bf e 11 e r a. a. O., S. 63 ff.; Einbürgerungsbewerber nach § 9 Abs. 1 StARegG werden im Regelfalle noch keinen Wohnsitz im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland gehabt haben. Zuständig ist daher die Bundesstelle für Verwaltungsangelegenheiten des Bundesministers des Innern -Staatsangehörigkeitsangelegenheiten -in Köln, Brückenstr.2.

58 Heer, Luftwaffe, Marine, Waffen-SS, Organisation Todt, deutsche Polizei, Reichsarbeitsdienst usw.

59 Initiativantrag der Fraktion der CDU/CSU; Begründung im Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 2.1. 10. 1954, S. 2547-2556.

60 Der Einbürgerungsanspruch wurde gewährt, weil § 10 StARegG feststellt, daß die Zugehörigkeit zur deutschen Wehrmacht allein den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht zur Folge gehabt hat und die wenigsten Wehrmachtangehörigen einen Feststellungsbescheid tatsächlich erhalten haben. Die Begünstigung kommt vor allem den ehemaligen Wehrmachtangehörigen deutscher Volkszugehörigkeit zugute, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren und in der Mehrzahl in Österreich eine Bleibe gefunden haben.

61 Bundesvertriebenengesetz vom 19. 5. 1953 (BGBl. I, S. 201).

62 Frankreich, Belgien, Luxemburg, Österreich.

63 § 10 StARegG, eingefügt auf Grund eines Änderungsvorschlages des Vermittlungsausschusses. Vgl. Bundestagsdrucksache Nr. 1033 und auch das Rechtsgutachten des Instituts für Politik und öffentliches Recht der Universität München (abgedr. im Neuland, Wochenschrift der Donauschwaben vom 5.11.1955) über die Verfassungswidrigkeit des § 10 StARegG.

64 Vgl. dazu oben 5. 655.

65 BVerfGE II, 115; Neue Juristische Wochenschrift 1953, S. 497.

66 Der Bundesgerichtshof hingegen hatte in einer Auslieferungssache mit Beschluß vom 29.12.1953 (BGHSt. 5, 230) entschieden: Durch freiwillige Zugehörigkeit zur Waffen-SS erwarben deutsch-stämmige Ausländer -mit Ausnahme französischer und luxemburgischer Staatsangehöriger – die deutsche Staatsangehörigkeit auf Grund des

4. Deutsche Staatsangehörige, die aus rassistischen Gründen von einer der in **§ 1 Abs. 1 StARegG** genannten Sammeleinbürgerungen ausgeschlossen waren, haben nach **§ 11 a.a.O.**⁶⁷ einen Rechtsanspruch auf Einbürgerung, wenn sie ihren dauernden Aufenthalt in Deutschland und eine fremde Staatsangehörigkeit inzwischen nicht erworben haben. Dieser Einbürgerungsanspruch stellt eine Art Wiedergutmachung dar, weil der nationalsozialistische Gesetzgeber rassistisch diskriminierte Gruppen regelmäßig von den Sammeleinbürgerungen der Jahre 1938 bis 1945 ausgeschlossen hat. Erfaßt wurden von diesen regelmäßig nur deutsche Volkszugehörige. Bei Angehörigen der jüdischen Glaubensgemeinschaft wurde diese Zugehörigkeit generell verneint⁶⁸.

5. Früheren deutschen Staatsangehörigen, die im Zusammenhang mit rassistischen, politischen oder religiösen Verfolgungsmaßnahmen der Jahre 1933 bis 1945 vor dem Februar 1955 eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben, gibt **§ 12 StARegG**⁶⁹ einen am 31. Dezember 1956 erlöschenden Rechtsanspruch auf Einbürgerung, unabhängig vom Aufenthalt im In- oder Ausland⁷⁰.

Diese Bestimmung enthält eine Erweiterung des Wiedereinbürgerungsanspruches nach **Art. 116 Abs. 2 GG**⁷¹, die für notwendig erachtet wurde, da Personen, die vor ihrer Ausbürgerung aus dem deutschen Staatsverband⁷² eine fremde Staatsangehörigkeit erworben haben und damit **der deutschen Staatsangehörigkeit** gemäß **§ 25 Abs. 1 Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. Juli 1913** verlustig gegangen sind, keinen Einbürgerungsanspruch nach **Art. 116 Abs. 2 GG** besitzen, obwohl der Erwerb der fremden Staatsangehörigkeit mit der Verfolgung und Auswanderung in Kausalzusammenhang steht.

Der Gesetzgeber hatte die Absicht, zehn Jahre nach Beendigung der Feindseligkeiten die Staatsangehörigkeitsverhältnisse von vier Millionen deutschen Volkszugehörigen, die im Zusammenhang mit den Ereignissen des zweiten Weltkrieges ihre Heimat verloren haben, gesetzlich zu klären oder ihnen die Möglichkeit zu eröffnen, durch erleichterte und gebührenfreie

„Führererlasses“ vom 19. 5.1943 (RGBl. I, S. 315) ohne weiteres. Die Feststellung der Einwandererzentrale nach dem Runderlaß des Reichsministers des Innern vom 23.5.1955 (RMBIIV, S. 551) hatte keine rechtsbegründende Kraft.

67 Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in § 13 a. a. O.

68 Vgl. Abs. 2 Satz 2 des Runderlasses des Reichsministeriums des Innern vom 29. 3.1939, Ministerialblatt der Inneren Verwaltung, S. 783, abgedruckt bei Rasche : Kommentar zum deutschen Staatsangehörigkeitsrecht, S. 59: Personen artfremden Blutes, ins-besondere Juden, sind niemals deutsche Volkszugehörige, auch wenn sie sich bisher als solche bezeichnet haben. Der Einbürgerungsanspruch nach § 11 StARegG soll jedoch nur bestehen, wenn die von ihm Betroffenen in Deutschland ihren dauernden Aufenthalt haben und durch ihren Antrag den Willen zum Ausdruck bringen, deutsche Staatsangehörige zu sein.

69 Vorbehaltlich der Sicherheitsklausel in § 13 StARegG.

70 Initiativantrag der Fraktion der SPD, vgl. Sitzungsbericht des Deutschen Bundestages vom 21. 10. 1954, S. 2549-2557. Endgültige Fassung auf Grund des Vorschlages des Vermittlungsausschusses, Bundestagsdrucksache Nr. 1033.

71 Wortlaut: Frühere deutsche Staatsangehörige, denen zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 die deutsche Staatsangehörigkeit aus politischen, rassistischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, und ihre Abkömmlinge sind auf Antrag wieder einzubürgern. Sie gelten gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG als nicht ausgebürgert, sofern sie nach dem 8. 5. 1945 ihren Wohnsitz in Deutschland genommen und nicht einen entgegengesetzten Willen zum Ausdruck gebracht haben. Nach herrschender Auffassung hat jedoch eine ausländische Frau, die nach der Ausbürgerung ihres Ehemannes und vor der Wohnsitznahme in Deutschland einen gemäß Art. 116 Abs. 2 Satz 2 GG als nicht ausgebürgert geltenden Deutschen geheiratet hat, die deutsche Staatsangehörigkeit durch Eheschließung nicht erworben. Sie muß nach § 8 des Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetzes vom 22. 7. 1913 (RGBl, S. 583) ihre Einbürgerung beantragen, der in der Regel stattgegeben wird.

72 Die Ausbürgerungen stützen sich auf

a) das Gesetz über den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der deutschen Staatsangehörigkeit vom 14. 7. 1933 (RGBl. I, S. 480) mit den Ausführungsbestimmungen vom 26. 7.1933 (RGBl I, S. 538);

b) die Elfte Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. 11. 1941 (RGBl. I, S. 722), betr. die kollektive Ausbürgerung der deutschen Staatsangehörigen jüdischen Glaubens, die sich beim Inkrafttreten der Verordnung im Ausland befunden haben.

Das Gesetz von 1933 und die Verordnung von 1941 wurden zwar durch Kontrollrats gesetz Nr. 1 aufgehoben, doch blieben die in der Vergangenheit eingetretenen Wirkungen bestehen.

(§ 26 StARegG) Einbürgerung vollberechtigte Bürger der Bundesrepublik Deutschland zu werden. Bei den Beratungen über den Gesetzentwurf entstand die Frage, ob in den Einbürgerungsanträgen ein Verzicht auf das Heimatrecht und die staatsbürgerlichen Rechte in den Heimatstaaten gesehen werden kann. Um eine solche Deutung auszuschließen, wurde in das Gesetz die ausdrückliche Feststellung aufgenommen ⁷³, daß das Heimatrecht und die sich aus ihm künftig ergebenden Regelungen der Staatsangehörigkeit durch die auf Grund dieses Gesetzes abgegebenen Erklärungen nicht berührt werden.

Quelle: Voigt ;
„ Entstehung und Inhalt des Gesetzes vom 22. Februar 1955 „ ,
Staats- und Verwaltungsrecht BRD ,
1955/56 Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht ; <http://www.zaoerv.de> .



III.

Wesentliche Aspekte zum Staatsangehörigkeitsrecht, nicht nur in Bezug auf die heimatvertriebenen Memelländer [1990 – 2005]

Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts unter besonderer Berücksichtigung von Rechtsfragen mehrfacher Staatsangehörigkeit

A.) MEHRSTAATIGKEIT IM ÜBERBLICK

I. Begriff und Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeit

1. Allgemeines

Im Zeitalter der Globalisierung wächst die Bereitschaft des einzelnen, seinen Heimatstaat auf Dauer zu verlassen und seinen Lebensmittelpunkt in einen anderen Staat zu verlegen, ohne dabei die Bindungen zum Herkunftsstaat vollkommen aufzugeben⁷⁴.

In rechtlicher Hinsicht hingegen ist die Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeit zumeist das Ergebnis divergierender nationaler Rechtsordnungen⁷⁵. Denn das Völkerrecht stellt den Staaten mehrere Möglichkeiten zur Verfügung, um die Zugehörigkeit zum Kreis ihrer Staatsangehörigen zu bestimmen, so daß in den einzelnen Ländern unterschiedliche Vorschriften für den Erwerb und den Verlust der Staatsangehörigkeit existieren⁷⁶.

Aufgrund dessen kommt es vor, daß zwei Staaten dieselbe Person als ihren Staatsangehörigen beanspruchen mit der Folge, daß dieses Individuum mehr als eine Staatsangehörigkeit eines Staates besitzt⁷⁷. Der Inhaber einer weiteren Staatsangehörigkeit (*sujet mixte*) ist in gleicher Weise als Mitglied des Staatsvolkes anzusehen⁷⁸. Demgegenüber liegt eine unechte Mehrstaatigkeit vor, wo eine Staatenverbindung eine Mehrzahl von Staaten umfaßt⁷⁹. Vor allem in Bundesstaaten ist die Bundesangehörigkeit oft mit der Zugehörigkeit zu einem Gliedstaat verbunden. Völkerrechtlich ist dies allerdings ohne Bedeutung, da insofern nur die Zugehörigkeit zum Bund zählt, der die Gliedstaaten gegenüber dem Ausland vertritt⁸⁰.

73 § 25 StARegG, eingefügt auf Vorschlag des Bundestagsausschusses für Heimatvertriebene.

74 Vgl. D. Martin, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 3, 4 f.

75 Doehring, Rn. 70.

76 Vgl. Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1336; Ipsen, § 24 Rn. 16.

77 Vgl. Seidl-Hohenveldern/Stein a.a.O.; siehe auch Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 1. - Im folgenden wird einheitlich der Begriff „Mehrstaater“ verwendet, unabhängig davon, ob der Betreffende zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt.

78 Vgl. Doehring, Rn. 79.

79 Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 92 I 2 a).

80 Ebenda.

2. Ursprünglicher Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mehrfache Staatsangehörigkeit kann durch das Zusammenwirken der Grundprinzipien „*ius sanguinis*“ und „*ius soli*“ entstehen, nach denen sich der automatische Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Geburt eines Individuums vollziehen kann. Nach dem Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) erwirbt ein Kind - unabhängig vom Ort seiner Geburt - die Staatsangehörigkeit, die mindestens einer seiner Elternteile besitzt; die Staatsangehörigkeit wird also durch den Vater oder die Mutter des Kindes vermittelt. Nach dem Geburtsortsprinzip (*ius soli*) wird hingegen - ohne Rücksicht auf die Staatsangehörigkeit der Eltern - die Staatsangehörigkeit des Staates erworben, auf dessen Territorium sich die Geburt ereignet⁸¹. Beide Erwerbsprinzipien sind völkerrechtlich anerkannt. Die Staaten haben die Möglichkeit, ihre Staatsangehörigkeit nach nur einem dieser Prinzipien zu verleihen oder aber beide Erwerbsgründe miteinander zu kombinieren⁸². Dies kann die Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeit zur Folge haben: Wenn sich die Eltern, nach deren Heimatrecht der Abstammungsgrundsatz gilt, zum Zeitpunkt der Geburt ihres Kindes in einem Land aufhalten, welches dem Territorialprinzip folgt, erwirbt das Kind mit der Geburt sowohl die Staatsangehörigkeit seiner Eltern als auch diejenige des Landes, in dessen Staatsgebiet sich der Geburtsort befindet⁸³. Des Weiteren wird auch dann, wenn die Eltern des Kindes die Staatsangehörigkeit verschiedener Nationen besitzen, die beide das Abstammungsprinzip als Erwerbsgrund vorsehen, das Kind in der Regel beide Staatsangehörigkeiten der Eltern erwerben. Dies gilt um so mehr, seit der Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau im Staatsangehörigkeitsrecht zunehmend Berücksichtigung findet⁸⁴.

3. Nachträglicher Erwerb der Staatsangehörigkeit

Mehrfache Staatsangehörigkeit kann auch erst nach der Geburt eines Menschen zur Entstehung kommen. Wichtigste Ursache des späteren Erwerbs einer weiteren Staatsangehörigkeit ist die Einbürgerung unter Hinnahme von Mehrstaatigkeit, wenn also die Einbürgerung nicht von der Aufgabe oder dem Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit abhängig gemacht wird, sondern der Einbürgerungsbewerber seine ursprüngliche Staatsangehörigkeit weiterhin beibehält. Darüber hinaus sind Fälle denkbar, in denen bei einer Eheschließung die Ehefrau unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit die Staatsangehörigkeit ihres Mannes erwirbt. Sofern allerdings ein Staat seine Staatsangehörigkeit automatisch jeder Frau verleiht, die die Ehe mit einem seiner Staatsangehörigen eingeht, ist dies regelmäßig als unvereinbar mit dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau abzulehnen⁸⁵. Die Eheschließung hat daher im allgemeinen lediglich eine Erleichterung der Einbürgerung zur Folge⁸⁶.

Das Auftreten doppelter Staatsangehörigkeit kann außerdem auf dem Rückerwerb der pro forma aufgegebenen bisherigen Staatsangehörigkeit nach erfolgter Einbürgerung beruhen. Insbesondere unter türkischen Einbürgerungsbewerbern war es lange Zeit gängige Praxis, die türkische Staatsangehörigkeit formal aufzugeben und sie unmittelbar nach der Einbürgerung in Deutschland wiederzuerwerben.

81 Vgl. zur Anknüpfung durch Geburt Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1317 ff; Ipsen, § 24 Rn. 8.

82 Näher zur Zulässigkeit beider Prinzipien unten bb) Ius sanguinis und ius soli, Seite 35

83 Hobe/Kimminich, S. 92. Das Nebeneinanderbestehen beider Prinzipien kann in seltenen Fällen auch zur Entstehung von Staatenlosigkeit führen, z.B. wenn ein Kind, dessen Eltern einem Staat angehören, in dem das *ius soli* gilt, in einem fremden Staat geboren wird, der das *ius soli* nicht anwendet, vgl. Kokott/Doehring/Buergenthal, Rn. 335.

84 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 2.

85 Vgl. Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1320 f; siehe auch Art. 9 Abs. 1 der UN-Konvention zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau (CEDAW) vom 18.12.1979 (<http://www.un.org/womenwatch/daw/cedaw/>);

86 Eine entsprechende Regelung findet sich für das deutsche Recht in § 9 StAG, vgl. hierzu Horn/Sauerland, StAZ 2000, 317.

II. Bestrebungen zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit

Die Staatsangehörigkeit dient der Abgrenzung der Personalhoheit der Staaten untereinander⁸⁷. Sie führt zu einer auf einer Gegenseitigkeitserwartung beruhenden Rechte- und Pflichtenbeziehung zwischen dem Staatsangehörigen und seinem Heimatstaat⁸⁸ und bedeutet ein besonderes Treue- und Schutzverhältnis zwischen Staat und Individuum⁸⁹. Rechte und Pflichten, die mit dem Besitz der Staatsangehörigkeit verbunden sind, sind insbesondere das Heranziehen zur Wehrpflicht, die Gewährung diplomatischen Schutzes, aber auch die Wahrnehmung politischer Mitwirkungsrechte und bestimmter Grundrechte sowie ein uneingeschränktes Einreise- und Aufenthaltsrecht⁹⁰. Mehrfache Staatsangehörigkeit wird allgemein als unerwünscht angesehen, da sie zu erheblichen Rechts- und Pflichtenkollisionen für den Betroffenen führen kann⁹¹. Das **BVerfG** stellt in seinem vielzitierten **Mehrstaater-Beschluß vom 21.5.1974** fest, daß "... innerstaatlich und international doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit als ein Übel betrachtet wird, das sowohl im Interesse der Staaten wie im Interesse der betroffenen Bürger nach Möglichkeit vermieden oder beseitigt werden sollte"⁹². Probleme können insbesondere im Hinblick auf die Wehrpflicht von Doppelstaatern, die Inanspruchnahme diplomatischen oder konsularischen Schutzes sowie bei der Anknüpfung im Internationalen Privatrecht auftreten, aber auch in den Bereichen Auslieferung und Besteuerung⁹³. Doppelstaatigkeit kann unter Umständen die doppelte Inanspruchnahme zu den aus der Staatsangehörigkeit resultierenden Pflichten zur Folge haben⁹⁴. Des weiteren werden Bedenken dahingehend geltend gemacht, daß doppelte Loyalitäten möglicherweise völkerrechtliche Unsicherheiten im zwischenstaatlichen Verkehr hervorrufen könnten⁹⁵. Abgesehen von der Gefahr potentieller Loyalitätskonflikte wird von den Gegnern der Mehrstaatigkeit auch die Privilegierung doppelter Staatsangehöriger genannt, etwa bei der Ausübung politischer Rechte⁹⁶. Aus der Staatenpraxis war daher bislang eher eine Tendenz ersichtlich, das Entstehen mehrfacher Staatsangehörigkeit zu verhindern oder zumindest die aus ihr resultierenden Probleme zu mildern⁹⁷.

Diese Bestrebungen führten zum Abschluß mehrerer internationaler Verträge wie der **Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12.4.1930**⁹⁸ und des **Übereinkommens des Europarats über die Verringerung der Mehrstaatigkeit und über die Wehrpflicht von Mehrstaatern vom 6.5.1963**⁹⁹. Von den älteren bi- und multilateralen Verträgen sind etwa die **Bancroft-Verträge der USA mit dem Norddeutschen Bund und einigen süddeutschen Staaten von 1868/69** zu erwähnen, des weiteren das **panamerikanische Abkommen von Rio de Janeiro vom 13.8.1906**, der **deutsch-persische Niederlassungsvertrag vom 17.2.1929** sowie die **Konventionen von Montevideo vom 26.12.1933**, die für einige lateinamerikanische Staaten gelten¹⁰⁰.

87 Hailbronner, in: Graf Vitzthum, Völkerrecht, Rn. 99 m.w.N.

88 Ipsen, § 24 Rn. 3.

89 Doehring, Rn. 71, 81: "Wechselwirkung von Schutz und Treue".

90 Vgl. Herdegen, § 25 Rn. 3.

91 Ipsen, § 24 Rn. 17; Herdegen a.a.O., Rn. 7.

92 BVerfG vom 21.5.1974, BVerfGE 37, 217, 254.

93 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 5 m.w.N.; ausführlich unten IV. Der Verlust der Staatsangehörigkeit, Seite 51

94 Vgl. Doehring, Rn. 87.

95 Ebenda.

96 Gegen die Zulassung doppelter Staatsangehörigkeit z.B. Blumenwitz, ZAR 1993, 151; Löwer, ZAR 1993, 156; Ziemske, ZRP 1993, 334.

97 Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 6 m.w.N.

98 LNTS Bd. 179, S. 89; siehe unten Die Haager Konvention vom 12.4.1930, Seite 30.

99 UNTS Bd. 634, S. 221; BGBl. 1969 II, S. 1954.

100 Vgl. im einzelnen die Nachweise bei Berber, § 56 III Fn. 33, und Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 92 IV 1.

III. Neuere Tendenzen zur Hinnahme von Mehrstaatigkeit

In neuerer Zeit ist indes eine Tendenz zur verstärkten Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit zu erkennen. Die skeptische Behandlung mehrfacher Staatsangehörigkeit durch das Völkerrecht wird daher zunehmend fraglich¹⁰¹. Befürworter der Mehrstaatigkeit weisen dementsprechend darauf hin, daß doppelte Staatsangehörigkeit einen Beitrag zur Integration der Staatsbürger ausländischer Herkunft leistet und ihrer Randstellung in der Gesellschaft entgegenwirkt¹⁰².

Die Tendenz, in bestimmten Fällen die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit zu ermöglichen oder zu erleichtern, ist auch aus den in neuerer Zeit geschlossenen internationalen Abkommen ersichtlich. Während dem **Mehrstaater-Übereinkommen vom 6.5.1963** noch der Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit zugrundelag, will das **Zweite Zusatzprotokoll vom 2.2.1993**¹⁰³ doppelte Staatsangehörigkeit in Fällen gemischt-nationaler Ehen und bei der Einbürgerung von Ausländern der zweiten Generation ausdrücklich zulassen. Auch das **Europäische Übereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997**¹⁰⁴, das inzwischen für zwölf Staaten in Kraft getreten ist¹⁰⁵, läßt eine großzügigere Akzeptanz mehrfacher Staatsangehörigkeit erkennen. Dies gilt ebenso für die Gesetzgebung vieler westeuropäischer Staaten, insbesondere hinsichtlich der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit an Wanderarbeitnehmer¹⁰⁶.

IV. Mehrstaatigkeit und Völkerrecht

1. Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts

Nach völkerrechtlichen Grundsätzen ist es der freien Entscheidung der einzelnen Staaten überlassen, die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust ihrer Staatsangehörigkeit durch ihr innerstaatliches Recht zu regeln¹⁰⁷.

Das Ermessen der Staaten ist in erster Linie durch zwei völkerrechtliche Schranken begrenzt: Die nationale Regelung der Staatsangehörigkeit darf nicht in die Rechte anderer Staaten eingreifen mit der Folge, daß kein Staat seine Staatsangehörigkeit willkürlich auf Angehörige dritter Staaten ausdehnen darf¹⁰⁸. (Infragestellung der Sammeleinbürgerungen 1938-1945) Weitere Einschränkungen können Fragen der effektiven Staatsangehörigkeit betreffen¹⁰⁹.

Allgemeine Grundsätze des Völkerrechts, die eine mehrfache Staatsangehörigkeit ausschließen, existieren nicht, da es insofern an einer einheitlichen Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis fehlt¹¹⁰. Auch gibt es weder ein allgemeines Recht noch gar eine allgemeine Pflicht eines Mehrstaaters, für eine einzige Staatsangehörigkeit unter Verzicht auf die übrigen zu optieren¹¹¹. Wie das **BVerfG** in seinem **Mehrstaater-Beschluß vom 21.5.1974**¹¹² ausführt, regelt jeder Staat - unbeschadet einiger Völkerrechtsgrundsätze - selbständig, wann und unter welchen Voraussetzungen jemand seine

101 Hobe/Kimminich, S. 92.

102 Nachweise bei Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 25.

103 ETS No. 149, Ausführlich zum Zweiten Zusatzprotokoll Goes, S. 92 ff.

104 ETS No. 166.

105 Homepage des Europarats (<http://conventions.coe.int>), Chart of signatures and ratifications.

106 Ausführlicher Überblick zur Rechtslage in den einzelnen europäischen Staaten bei Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 28-53; ders., Einbürgerung von Wanderarbeitnehmern und doppelte Staatsangehörigkeit, S. 50 ff; Bergmann/Ferid/Henrich, Internationales Ehe- und Kindschaftsrecht; siehe auch Renner, ZAR 1993, 49, und Glauben, DRiZ 1999, 152. Vgl. zur verstärkten Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit in Europa Sturm, StAZ 1999, 225; zum Staatsangehörigkeitsrecht in einzelnen europäischen Staaten ders., StAZ 2001, 353; ausführlich die Beiträge in Hansen/Weil (Eds.), Dual Nationality, Social Rights and Federal Citizenship in the U.S. and Europe, 2002; dies. (Eds.), Towards a European Nationality, 2001.

107 Näher dazu unten aa) Das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit, Seite 34

108 Hobe/Kimminich, S. 87; vgl. auch Doebling, Rn. 61 ff; Hannappel, S. 24 f.

109 Hannappel, S. 26 f; näher dazu unten cc) Genuine Link; Seite 35.

110 Hailbronner, ZAR 1999, 51, 52; Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. I Rn. 42.

111 Berber, § 56 III c); Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 92 IV 1

112 BVerfGE 37, 217.

Staatsangehörigkeit erwirbt oder verliert. Kein Staat ist jedoch völkerrechtlich befugt, Rechtsvorschriften über den Erwerb oder Verlust einer fremden Staatsangehörigkeit zu treffen¹¹³. Demgemäß verbietet das geltende Völkerrecht doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit nicht¹¹⁴. Dies folgt auch daraus, daß es den Staaten nach den genannten Grundsätzen untersagt ist, eine zweite Staatsangehörigkeit eines anderen Staates zu entziehen¹¹⁵.

2. Völkerrechtliche Übereinkommen

Die Haager Konvention vom 12.4.1930

Mit der Frage der Verringerung bzw. Vermeidung von Mehrstaatigkeit befaßt sich bereits die **Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen vom 12.4.1930**¹¹⁶. Nach deren Präambel handelten die Vertragsstaaten „... *in der Überzeugung, daß es im allgemeinen Interesse der internationalen Gemeinschaft liegt, wenn alle ihre Mitglieder sich die Auffassung zu eigen machen, wonach jeder Mensch eine Staatsangehörigkeit, und zwar nur eine einzige besitzen sollte, in der Erkenntnis also, daß das Ziel, dem die Menschheit auf diesem Gebiet zustreben sollte, die gänzliche Beseitigung der Staatenlosigkeit und der Doppelstaatigkeit ist (...)*“¹¹⁷. **Art. 3 der Haager Konvention** enthält den Grundsatz, daß ein Mehrstaater von jedem der Staaten, denen er angehört, als sein Staatsangehöriger angesehen werden kann. Er kann mithin von diesem Staat so behandelt werden, als ob er nur seine eigene Staatsangehörigkeit besäße¹¹⁸. **Art. 6 H.K.** sieht dabei vor, daß eine Person, die ohne eigene ausdrückliche Willenserklärung zwei Staatsangehörigkeiten besitzt, mit Genehmigung des Staates, dessen Staatsangehörigkeit sie aufgeben will, auf diese verzichten kann. Zur Frage des diplomatischen Schutzes bestimmt **Art. 4 H.K.**, ein Staat könne seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz nicht gegenüber einem Staat gewähren, dem der Beteiligte gleichfalls angehört. Im Verhältnis zu dritten Staaten soll hingegen die effektive Staatsangehörigkeit eines Mehrstaaters vorgehen (vgl. **Art. 5 H.K.**). **Das Haager Protokoll über Militärdienst in gewissen Fällen doppelter Staatsangehörigkeit vom 12.4.1930**¹¹⁹ enthält Vorschriften über die militärischen Pflichten mehrfacher Staatsangehöriger, die ihre doppelte Inanspruchnahme zur Leistung von Militärdienst verhindern sollen. **Art. 1 des Protokolls** normiert den Grundsatz, daß ein Mehrstaater seinen Wehrdienst nur in demjenigen Staat leisten muß, in dem er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat und mit dem er tatsächlich am meisten verbunden ist. Das Ziel, Doppel- und Mehrstaatigkeit zu reduzieren, fand weiterhin Eingang in die – allerdings unverbindlichen – Empfehlungen der **Schlußakte der Haager Konferenz zur Kodifikation internationalen Rechts vom 12.4.1930**¹²⁰. Gemäß **Abschnitt III** hält es die Konferenz „... *einmütig für dringend erwünscht, daß sich die Staaten bei der freien Ausübung des Rechtes zur Regelung ihrer Staatsangehörigkeit bemühen, die Fälle der Doppelstaatigkeit soweit als möglich zu vermindern (...)*“¹²¹. **Abschnitt IV** empfiehlt den Staaten, Personen, die mit Geburt Mehrstaater geworden sind, den Verzicht auf die Staatsangehörigkeit des Nichtaufenthaltsstaates zu erleichtern. Nach **Abschnitt V** der Empfehlungen ist weiterhin erwünscht, daß der durch Einbürgerung erfolgte Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit den Verlust der bisherigen Staatsangehörigkeit zur Folge haben soll. Deutschland hat die Haager Konvention vom 12.4.1930 nebst Zusatzprotokoll über den Militärdienst, die jeweils nur für wenige Vertragsstaaten galten¹²²,

113 Vgl. BVerfG vom 28.5.1952, BVerfGE 1, 322, 328 f.

114 BVerfG vom 21.5.1974, BVerfGE 37, 217, 218.

115 Vgl. Doehring, Rn. 66.

116 LNTS Bd. 179, S. 89 (amtlicher Text, englisch und französisch); deutscher Text bei Hecker, *Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht*, S. 15 ff.

117 Hecker a.a.O., S. 15 f.

118 Berber, § 56 III a).

119 LNTS Bd. 178, S. 227 (amtlicher Text, englisch und französisch); deutscher Text bei Hecker a.a.O., S. 23.

120 C 228 M. 115 [1930. V] (amtlicher Text, englisch und französisch).

121 Deutscher Text bei Hecker a.a.O., S. 28 f.

122 Vgl. dazu Berber, § 56 III a); Hecker a.a.O., S. 13.

zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert.

B.) DIE REFORM DES DEUTSCHEN STAATSANGEHÖRIGKEITSRECHTS

I. Rechtslage vor Inkrafttreten des Reformgesetzes

1. Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1.6.1870

Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Reichs- und Staatsangehörigkeit vom 1.6.1870 (RGBl. S. 355)

2. Das Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz 1913

Dem **Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22.7.1913¹²³ (RuStAG)** lag ausnahmslos das Abstammungsprinzip (*ius sanguinis*) zugrunde. Gemäß **§ 4 Abs. 1 S. 1 RuStAG** erwarb ein Kind durch die Geburt die deutsche Staatsangehörigkeit, wenn ein Elternteil die deutsche Staatsangehörigkeit besaß. Elemente des *ius soli* waren demgegenüber nicht im RuStAG enthalten. Der Abstammungsgrundsatz wurde auch nicht durch **§ 4 Abs. 2 RuStAG** durchbrochen, wonach ein in dem Gebiet eines Bundesstaates aufgefundenes Findelkind bis zum Beweis des Gegenteils als Kind eines Angehörigen dieses Bundesstaates galt. Denn nicht die Geburt im Inland, sondern die fingierte Abstammung von einem deutschen Staatsangehörigen hat hier die Staatsangehörigkeit vermittelt; angeknüpft wurde nicht an die Geburt, sondern an das Auffinden im Inland¹²⁴. Die Erwerbsgründe der Legitimation (**§ 5 RuStAG, Geltung bis 1.7.1998¹²⁵**) und der Annahme als Kind (**§ 6 RuStAG**) ergänzten **§ 4 RuStAG**.

Die im Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz enthaltenen Vorschriften zur Einbürgerung fanden sich in den **§§ 8-16 RuStAG**, wobei **§ 8 RuStAG** die Grundnorm für die Ermessenseinbürgerung eines Ausländers darstellte und in **§ 9 RuStAG** die erleichterte Einbürgerung ausländischer Ehegatten Deutscher geregelt war. In der Verwaltungspraxis kam den **Einbürgerungsrichtlinien vom 1.7.1977¹²⁶**, die zwischen dem Bundesminister des Innern und den Innenministern (-senatoren) der Länder abgestimmt worden sind, erhebliche Bedeutung zu. Die Richtlinien hatten teilweise norminterpretierende Funktion¹²⁷, enthielten jedoch in erster Linie Grundsätze für die Ermessensausübung, ohne dabei den Ermessensrahmen abschließend zu bestimmen¹²⁸.

Hinsichtlich der Vermeidung von Mehrstaatigkeit war **Pkt.5.3.1 der Einbürgerungsrichtlinien** von Bedeutung, wonach eine Einbürgerung nur vollzogen werden sollte, wenn nachgewiesen war, daß der Einbürgerungsbewerber spätestens mit der Einbürgerung aus seiner bisherigen Staatsangehörigkeit ausscheidet. Ausnahmen konnten nach **Pkt.5.3.3** in Betracht kommen, wenn vorrangige Gesichtspunkte es erforderten, daß das rechtspolitische Ordnungsprinzip, Mehrstaatigkeit zu vermeiden, zurücktritt, und wenn die Versagung der Einbürgerung eine unzumutbare Härte dargestellt hätte. Dies war nicht der Fall, wenn der Einbürgerungsbewerber eintretende Schwierigkeiten in zurechenbarer Weise selbst verursacht hatte, etwa bei Verletzung seiner finanziellen oder dienstrechtlichen Verpflichtungen gegenüber dem Heimatstaat. Zumutbar war auch die Hinnahme längerer, unter Umständen mehrjähriger Wartefristen bei Entlassungsanträgen, ferner wirtschaftliche Nachteile im Heimatstaat (z.B. Erbrechtsbeschrän-

123 RGBl. 1913, S. 583.

124 Renner, in: Hailbronner/Renner, § 4 StAG Rn. 43; Weideler/Hemberger, S. 10.

125 Neufassung des § 5 RuStAG mit Wirkung zum 1.7.1998 durch Art. 2 Nr. 3 des Gesetzes zur Reform des Kindschaftsrechts vom 16.12.1997 (BGBl. I, S. 2942).

126 Veröffentlicht mit Rundschreiben des BMI vom 15.12.1977 (GMBl. 1978, S. 16), zuletzt geändert durch Rundschreiben des BMI vom 1.8.1997, V II 2 - 124 480/2.

127 Vgl. dazu VGH BW vom 9.2.1981, ESVGH 31, 180, 183 f; Stein, DÖV 1984, 184, 186.

128 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, § 8 StAG Rn. 7; vgl. zur Bedeutung der Einbürgerungsrichtlinien auch Meyer, NVwZ 1987, 15, 20 f.

kungen oder die Auflage, Grundbesitz zu veräußern). Ausnahmen vom Einbürgerungshindernis eintretender Mehrstaatigkeit kamen in Betracht, wenn das Recht des Heimatstaates das Ausscheiden aus der Staatsangehörigkeit überhaupt nicht ermöglichte (**Pkt.5.3.3.1**), der Heimatstaat die Entlassung durchweg verwehrte oder von unzumutbaren Bedingungen abhängig machte, der Einbürgerungsbewerber die Voraussetzungen einer Einbürgerung nach internationaler Gepflogenheit zweifelsfrei erfüllte und die Verweigerung dadurch den Charakter des Willkürhaften erhielt (**Pkt.5.3.3.2**), oder der Einbürgerungsbewerber Vertriebener, heimatloser Ausländer, Asylberechtigter oder in deutsche Obhut übernommener ausländischer Flüchtling war und die Forderung der Entlassung eine unzumutbare Härte dargestellt hätte (**Pkt.5.3.3.3**). Ausnahmen waren weiterhin bei der Einbürgerung älterer Personen und minderjähriger Kinder möglich, ferner dann, wenn ein herausragendes öffentliches Interesse an der Einbürgerung bestand (**Pkt.5.3.4.1**) oder die Hinnahme von Mehrstaatigkeit im öffentlichen Interesse geboten war (**Pkt.5.3.4.2**)¹²⁹

II. Grundgesetzrechtliche Aspekte im Normenrecht der BRD

1. Die Verfassungsmäßigkeit des Geburtsortsprinzips

a) Fragestellung

Im allgemeinen wird die Verleihung der deutschen Staatsangehörigkeit durch *ius soli* zur Mehrstaatigkeit des Berechtigten führen, da regelmäßig zugleich auch ein Erwerb der ausländischen Staatsangehörigkeit(en) der Eltern nach dem Abstammungsprinzip stattfindet. Die Einführung des Geburtsortsprinzips wirkt nicht allein im Hinblick auf die Entstehung mehrfacher Staatsangehörigkeit eine Reihe grundgesetzrechtlicher Fragen auf, die im folgenden Gegenstand einer näheren Betrachtung sein sollen. Zu berücksichtigen sind dabei insbesondere Einwände hinsichtlich des Begriffs und der Funktion des Staatsvolkes im Grundgesetz, des in dem Grundgesetz verankerten Demokratieprinzips, des Schutzes von Ehe und Familie sowie weiterer grundlegender Grundgesetzsprinzipien, die für die Beurteilung staatsangehörigkeitsrechtlicher Regelungen von Bedeutung sind.

b) Der Begriff des Staatsvolkes im Grundgesetz (Art. 116 Abs. 1 GG)

aa) Art. 116 Abs. 1 GG definiert den Begriff "Deutscher" im Sinne des Grundgesetzes unter Berücksichtigung ethnischer und ethnosoziologischer Gesichtspunkte¹³⁰. Den deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt sind Flüchtlinge und Vertriebene deutscher Volkszugehörigkeit sowie deren Ehegatten und Abkömmlinge, die im Gebiet des Deutschen Reiches nach dem Stand vom 31.12.1937 Aufnahme gefunden haben (sog. Statusdeutsche). Die Deutschen i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG bilden das Staatsvolk der Bundesrepublik Deutschland, von dem die Staatsgewalt i.S.d. **Art. 20 Abs. 2 S. 1 GG** ausgeht¹³¹. Alle Normen des Grundgesetzes, die für Deutsche gelten, sind auch auf die Statusdeutschen („Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit“) anwendbar¹³².

bb) Die Einbeziehung der Statusdeutschen in **Art. 116 Abs. 1 GG** dient dem Zweck, deutsche Flüchtlinge und Vertriebene des Zweiten Weltkriegs wie Staatsangehörige behandeln zu können, ohne sie - mit Rücksicht auf ihre Rechtsposition in den Vertreibungsstaaten - zur Annahme der deutschen Staatsangehörigkeit zu zwingen¹³³. Im Hinblick auf die besondere Situation, die sich infolge der Flucht und Vertreibung zahlreicher Volksdeutscher nach Kriegsende ergab, war die

¹²⁹ Siehe zur Anwendung der Nr. 5.3.3 und 5.3.4 der Einbürgerungsrichtlinien Bultmann, S. 64 ff, 125 ff.

¹³⁰ Hofmann, in: Schmidt-Bleibtreu/Klein, GG, Art. 116 Rn. 8.

¹³¹ Vgl. BVerwG vom 12.5.1992, BVerwGE 90, 181, 183. Zur historischen Entwicklung des deutschen Staatsvolkbegriffs Hobe, JZ 1994, 191, 192.

¹³² Bedeutsam insbesondere für das Wahlrecht, vgl. Jarass, in: Jarass/Pierothe, GG, Art. 16 Rn. 6.

¹³³ Antoni, in: Seifert/Hömig, GG, Art. 116 Rn. 1.

Vorschrift ursprünglich als Übergangsrecht konzipiert, wenngleich sie ihre Bedeutung bis in die Gegenwart hinein nicht verloren hat¹³⁴. Der Wiedergutmachungscharakter des **Art. 116 Abs. 2 GG** ergibt sich insbesondere für diese Personen, denen unter der Herrschaft des Nationalsozialismus die Staatsangehörigkeit aus politischen, rassischen oder religiösen Gründen entzogen worden ist, sowie ihren Abkömmlingen einen Anspruch auf Wiedereinbürgerung gewährt und damit der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts im Staatsangehörigkeitsrecht dient¹³⁵.

Berücksichtigt man die Entstehungsgeschichte und Funktion des **Art. 116 GG**, so stellt sich allerdings die Frage, inwieweit die Norm für die verfassungsrechtliche Beurteilung eines Erwerbstatbestandes der deutschen Staatsangehörigkeit überhaupt herangezogen werden kann. Die Vorschrift stellt eine Ausnahmeregelung dar, mit der den spezifischen Umständen der Nachkriegszeit begegnet werden sollte¹³⁶. Dies folgt auch aus ihrer systematischen Stellung im Grundgesetz als Übergangs- und Schlußbestimmung¹³⁷. Sie erscheint daher im Grundsatz nur bedingt geeignet, um allgemeingültige Aussagen über die Grundlagen des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts treffen zu können.

cc) Selbst wenn man **Art. 116 GG** im vorliegenden Zusammenhang als aussagefähig betrachten will, so folgt daraus jedoch nicht die prinzipielle Ablehnung des Geburtsortsprinzips¹³⁸. Insbesondere kann aus dieser Vorschrift auch nicht hergeleitet werden, daß das Grundgesetz eine Identifizierung der Staatsnation mit der Kulturnation fordere¹³⁹. Vielmehr zeigt die Einbeziehung der Ehegatten und Abkömmlinge in den Kreis der Statusdeutschen, die nach dem Wortlaut der Vorschrift die deutsche Volkszugehörigkeit nicht voraussetzt, daß es sich bei den Deutschen im Sinne des Grundgesetzes auch um Personen handeln kann, die nicht der deutschen Kulturnation angehören¹⁴⁰.

Die gegenteilige Auffassung, wonach **Art. 116 Abs. 1 GG** die Verankerung des Abstammungsgrundsatzes enthalte, da er die Statureigenschaft auf die Abkömmlinge der unmittelbar Betroffenen erstreckt¹⁴¹, überzeugt demgegenüber nicht. Dem Grundgesetz liegt auch nicht die Vorstellung von der deutschen Nation als einem Verband, dem ausschließlich Personen bestimmter kultureller Prägung angehören, zugrunde¹⁴².

Eine verfassungsrechtliche Beschränkung des Gesetzgebers in der Weise, daß die deutsche Staatsangehörigkeit ausschließlich an Personen verliehen werden darf, die der Gemeinschaft der Volksdeutschen angehören, kann daher aus **Art. 116 GG** nicht entnommen werden¹⁴³. Auch aus der Änderung der Präambel des Grundgesetzes im Zuge der Wiedervereinigung¹⁴⁴ ergibt sich, daß der gesamtdeutsche Gesetzgeber nicht auf den Erhalt der überkommenen deutschen Kulturnation verpflichtet ist¹⁴⁵.

dd) Im Ergebnis steht die Begriffsbestimmung in **Art. 116 Abs. 1 GG** der Einführung eines ergänzenden *ius-soli*-Erwerbstatbestandes im deutschen Staatsangehörigkeitsrecht nicht entgegen.

III. Völkerrechtliche Aspekte der Neuregelung

134 Näher dazu Renner, in: Hailbronner/Renner, Art. 116 GG Rn. 4; siehe auch §§ 7, 40 a StAG.

135 BVerfG vom 10.7.1958, BVerfGE 8, 81, 86, 88; BVerfG vom 15.4.1980, BVerfGE 54, 53, 69.

136 Smaluhn, StAZ 1998, 98, 102 f unter Hinweis auf BVerwG vom 9.6.1959, BVerwGE 8, 340, 342.

137 Smaluhn a.a.O., 103.

138 So aber Scholz/Uhle, NJW 1999, 1510, 1512; vgl. auch Bleckmann, NJW 1990, 1397, 1398 f, und im Anschluß daran Blumenwitz, ZAR 1993, 151, 153.

139 Vgl. Göbel-Zimmermann/Masuch, DÖV 2000, 95, 100; a.A. Blumenwitz a.a.O.

140 Vgl. Smaluhn a.a.O., 102, Göbel-Zimmermann/Masuch a.a.O.

141 So Ziemke, ZRP 1994, 229.

142 Vgl. Hailbronner, ZAR 1999, 51, 53. Ausführlich zum Volksbegriff des Grundgesetzes Schlüter, ZAR 2000, 210, 215 ff.

143 Ebenso Göbel-Zimmermann/Masuch a.a.O., 100.

144 Einigungsvertragsgesetz vom 23.9.1990 (BGBl. II, S. 885). Die Worte „seine nationale und staatliche Einheit zu wahren“, die in der Präambel a.F. enthalten waren, sind entfallen. Dies deutet darauf hin, daß sich diese Formulierung nur auf das Wiedervereinigungsgebot bezogen hat.

145 Ausführlich Smaluhn a.a.O., 103; zustimmend Göbel-Zimmermann/Masuch a.a.O.

1. Allgemeines Völkerrecht

a) Erwerb der Staatsangehörigkeit

aa) Das Recht zur Regelung der Staatsangehörigkeit

Das Völkerrecht stellt es den Staaten weitgehend frei, die Voraussetzungen für Erwerb und Verlust ihrer eigenen Staatsangehörigkeit durch innerstaatliches Recht eigenständig zu regeln, so daß die Staaten über weite Spielräume bei der Ausgestaltung ihres Staatsangehörigkeitsrechts verfügen¹⁴⁶. Ihre Ermessensfreiheit ist hierbei in zweierlei Hinsicht völkerrechtlichen Schranken unterworfen: Zum einen sind die einzelnen Staaten nicht berechtigt, die Regelung der Staatsangehörigkeit eines anderen Staates vorzunehmen¹⁴⁷. Da die Staaten durch ihre nationalen staatsangehörigkeitsrechtlichen Bestimmungen nicht in die Rechte anderer Staaten eingreifen dürfen, ist es ihnen völkerrechtlich untersagt, ihre Staatsangehörigkeit willkürlich auf Angehörige dritter Staaten auszudehnen, etwa durch Zwangseinbürgerung fremder Staatsangehöriger gegen deren Willen¹⁴⁸. Darüber hinaus kann sich eine weitere Beschränkung bei der Verleihung der Staatsangehörigkeit aus dem Erfordernis einer engeren tatsächlichen Beziehung zwischen dem Staat und der betreffenden Person ergeben¹⁴⁹. Denn ohne das Vorliegen eines hinreichenden Anknüpfungspunktes sind andere Staaten nicht verpflichtet, diese Staatsangehörigkeit völkerrechtlich anzuerkennen¹⁵⁰.

bb) Ius sanguinis und ius soli

Für den gesetzlichen Erwerb der Staatsangehörigkeit durch die Geburt eines Individuums stehen den Staaten traditionell zwei mögliche Anknüpfungspunkte zur Verfügung:

Nach dem Abstammungsprinzip (ius sanguinis) erwirbt ein Kind die Staatsangehörigkeit, die mindestens einer seiner Elternteile besitzt, während nach dem Geburtsortsprinzip (ius soli) die Staatsangehörigkeit des Staates erworben wird, in dessen Staatsgebiet sich die Geburt ereignet¹⁵¹. Beide Prinzipien stehen im Völkerrecht gleichberechtigt nebeneinander, wobei die Rechtsordnung eines Staates auch beide Erwerbsgründe miteinander kombinieren kann.

Die meisten europäischen Staaten legen ihren Staatsangehörigkeitsgesetzen das Abstammungsprinzip zugrunde, wohingegen die amerikanischen Staaten regelmäßig vom ius-soli-Prinzip als maßgeblichem Anknüpfungspunkt ausgehen¹⁵². Dies erklärt sich daraus, daß Einwanderungsländer mit der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit durch Geburt auf ihrem Staatsgebiet erreichen wollen, daß ausländische Einwanderer spätestens in der zweiten Generation in staatsbürgerlicher Hinsicht in der einheimischen Bevölkerung aufgehen, während Auswandererländer möglichst lange ihre ausgewanderten Staatsangehörigen an ihre alte Heimat binden wollen¹⁵³.

Im Hinblick auf das Regelungsermessen der Staaten bei der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit bestehen keine völkerrechtlichen Beschränkungen dahingehend, ob ein Staat sich für das

146 Hobe/Kimminich, S. 87; Hannappel, S. 24. Vgl. bereits Art. 1 S. 1 der Haager Konvention vom 12.4.1930: „Dem einzelnen Staate steht es zu, durch seine Gesetzgebung zu bestimmen, wer seine Staatsangehörigkeit besitzt.“ Siehe auch Art. 3 Abs. 1 des Europäischen Übereinkommens über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997: „Jeder Staat bestimmt nach seinem eigenen Recht, wer seine Staatsangehörigen sind.“ Vgl. weiterhin BVerfG vom 28.5.1952, BVerfGE 1, 322, 328 f.

147 Ipsen, § 24 Rn. 5; Hannappel a.a.O.

148 Hobe/Kimminich a.a.O.; Doehring, Rn. 61 ff.

149 Vgl. Hannappel, S. 26 f; näher dazu unten cc) Genuine Link; Seite 35.

150 Herdegen, § 25 Rn. 4.

151 Eine allgemein anerkannte Ausnahme zum ius-soli-Prinzip gilt für Kinder von Personen mit diplomatischer Immunität, vgl. Art. 12 der Haager Konvention vom 12.4.1930; Art. II des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über diplomatische Beziehungen vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II, S. 1006); Art. II des Fakultativ-Protokolls über den Erwerb der Staatsangehörigkeit zum Wiener Übereinkommen über Konsularbeziehungen vom 24.4.1963 (BGBl. 1969 II, S. 1585, 1675 ff).

152 Ipsen, § 24 Rn. 8. Vgl. z.B. 14. Amendment to the Constitution of the United States of America, section (1): „All persons born or naturalized in the United States, and subject to the jurisdiction thereof, are citizens of the United States and of the State wherein they reside.“

153 Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1318 f.

ius sanguinis oder das *ius soli* als Erwerbsgrund entscheidet oder ob das nationale Staatsangehörigkeitsrecht eine Kombination beider Kriterien vorsieht¹⁵⁴. Für die Reform des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000 bedeutet dies, daß die Einführung des Geburtsortsprinzips in **§ 4 Abs. 3 StAG** als Ergänzung des weitgeltenden Abstammungsprinzips nach allgemeinen Regeln des Völkerrechts zulässig war.

cc) Genuine Link

Im Völkerrecht besteht Einigkeit darüber, daß ein Staat seine Staatsangehörigkeit nur an solche Personen verleihen darf, die eine bestimmte Anknüpfung an seine Rechtsordnung aufweisen¹⁵⁵. Umstritten ist allerdings, wie intensiv die geforderte Anknüpfung sein muß. Das **BVerfG** hat in **seinem Beschluß vom 28.5.1952** ausgeführt, daß jeder Staat seine Staatsangehörigkeit nur an Personen verleihen darf, die zu ihm in einer „näheren tatsächlichen Beziehung“ stehen¹⁵⁶. Im **Teso-Beschluß vom 21.10.1987** stellt das **BVerfG** fest, daß nach allgemeinem Völkerrecht die Bestimmung des Kreises seiner Staatsangehörigen durch einen Staat bestimmten Grenzen unterliege, die sich unter anderem aus der Existenz und der Personalhoheit anderer Staaten ergäben. Insbesondere dürfe der Staat die Staatsangehörigkeit nicht an sachfremde, mit ihm nicht in hinreichender Weise verbundene Sachverhalte anknüpfen¹⁵⁷. Die Literatur verlangt hierfür eine „ausreichend enge Beziehung“ zwischen dem Einzubürgernden und dem Staat¹⁵⁸, bzw. das Bestehen „sinnvoller“¹⁵⁹ oder „vernünftiger Anknüpfungen“, von denen ein Staat den Erwerb seiner Staatsangehörigkeit abhängig macht¹⁶⁰. Der Staat muß, anders formuliert, eine „hinreichende Verbindung zu dem Betreffenden“¹⁶¹ haben, selbst wenn dieser der Verleihung der Staatsangehörigkeit zustimmt. Ein Staat darf ein Individuum also nur dann als eigenen Staatsangehörigen in Anspruch nehmen, wenn hierfür ein „hinreichender Anknüpfungspunkt“ besteht¹⁶². Fehlt es hieran, steht das Völkerrecht der rein innerstaatlichen Wirkung der Staatsangehörigkeit zwar nicht entgegen, doch sind andere Staaten nicht zur Anerkennung dieser Staatsangehörigkeit verpflichtet¹⁶³.

Nach Auffassung des IGH soll die völkerrechtliche Wirksamkeit der Staatsangehörigkeitsverleihung vom Vorliegen einer „genuine connection“ abhängen; dies hatte der Gerichtshof in der **Nottebohm-Entscheidung vom 6.4.1955**¹⁶⁴ als Voraussetzung der Ausübung diplomatischen Schutzes für einen eingebürgerten Staatsangehörigen gefordert. Auf die Frage der völkerrechtlichen Anerkennung der Einbürgerung wandte der IGH die Grundsätze an, die in der Staatenpraxis in Fragen diplomatischen Schutzes für doppelte Staatsangehörige herangezogen werden. Hierbei wird anhand von Kriterien wie gewöhnlicher Aufenthalt, wirtschaftliche Betätigung, familiäre Bindungen

154 Vgl. Ipsen a.a.O.

155 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. E Rn. 17.

156 BVerfG vom 28.5.1952, BVerfGE 1, 322, 329.

157 BVerfG vom 21.10.1987, BVerfGE 77, 137, 153.

158 Ipsen, § 24 Rn. 9.

159 Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 86 III 1.

160 Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. I Rn. 13.

161 Kokott/Doehring/Buergenthal, Rn. 337.

162 Herdegen, § 25 Rn. 4.

163 Vgl. Randelzhofer a.a.O.

164 International Court of Justice, ICJ Reports 1955, S. 4 ff; ausführlich hierzu Brownlie, S. 396 ff. - Der Entscheidung lag folgender Sachverhalt zugrunde: Der frühere deutsche Staatsangehörige Friedrich Nottebohm war im Jahre 1905 nach Guatemala ausgewandert. Nach Ausbruch des Zweiten Weltkrieges stellte Nottebohm im Oktober 1939 einen Einbürgerungsantrag in Liechtenstein, obwohl er mit Ausnahme seines dort lebenden Bruders über keinerlei Verbindungen zu diesem Staat verfügte. Nottebohm wurde gegen Zahlung einer bestimmten Geldsumme unter Verlust der deutschen Staatsangehörigkeit eingebürgert, ohne das Erfordernis eines dreijährigen ordentlichen Wohnsitzes in Liechtenstein erfüllt zu haben. Nachdem Guatemala dem Deutschen Reich den Krieg erklärt hatte, wurde Nottebohm 1943 verhaftet; sein Vermögen wurde 1949 eingezogen. Daraufhin klagte Liechtenstein in Ausübung diplomatischen Schutzes für seinen Staatsangehörigen Nottebohm vor dem IGH gegen Guatemala auf Rückgabe seines Besitzes, hilfsweise auf Schadenersatz.

und Teilnahme am öffentlichen Leben festgestellt, zu welchem der beiden Staaten die engere tatsächliche Beziehung besteht, und dieser effektiven Staatsangehörigkeit der Vorrang eingeräumt. In der Urteilsbegründung führt der IGH aus, die Staatsangehörigkeit sei ein rechtliches Band, das die Tatsache einer sozialen Zugehörigkeit, einer echten Verbundenheit von Existenz, Interessen und Empfindungen sowie des Bestehens gegenseitiger Rechte und Pflichten zur Grundlage habe. Sie sei sozusagen der juristische Ausdruck der Tatsache, daß die Einzelperson, der sie - entweder unmittelbar vom Gesetz oder durch Hoheitsakt - verliehen werde, wahrhaft eine engere Verbindung mit der Bevölkerung des die Staatsangehörigkeit verleihenden Staates habe als mit der eines jeden anderen Staates¹⁶⁵. Da nach Auffassung des IGH diese enge Verbindung im konkreten Fall nicht gegeben war, versagte das Gericht der Einbürgerung Nottebohms die Anerkennung und wies die Klage Liechtensteins gegen Guatemala ab¹⁶⁶.

In der Literatur wird teilweise vertreten, die Entscheidung betreffe weder den Erwerb der Staatsangehörigkeit im allgemeinen noch den besonderen Erwerbstatbestand der Einbürgerung, sondern lediglich das damit zusammenhängende, jedoch davon zu trennende Problem des diplomatischen Schutzes als Folge des Erwerbs der Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung¹⁶⁷. Dagegen wurde eingewandt, daß das Recht auf Gewährung diplomatischen Schutzes eine wesentliche Rechtsfolge der Staatsangehörigkeit im Völkerrecht darstelle, weshalb anzunehmen sei, daß der IGH mit dem Begriff des „*genuine link*“ die völkerrechtliche Konzeption der Staatsangehörigkeit im allgemeinen und nicht nur als Folge der Einbürgerung erläutern wollte¹⁶⁸. Im Schrifttum ist die **Nottebohm-Entscheidung des IGH** überwiegend auf Ablehnung gestoßen. Zu Recht wurde insbesondere kritisiert, daß der IGH das Kriterium der effektiven Staatsangehörigkeit, das die Ausübung diplomatischen Schutzes für mehrfache Staatsangehörige betrifft, sinnwidrig auf einen Fall übertragen hat, in dem über die völkerrechtliche Anerkennung der Einbürgerung eines Monostaaters zu entscheiden war¹⁶⁹. Gegen die Anwendung des Prinzips der effektiven Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung spricht vor allem, daß beim Staatsangehörigkeitserwerb durch Geburt die hierfür relevanten Kriterien der Abstammung bzw. der Inlandsgeburt nicht zwangsläufig Ausdruck einer „*genuine connection*“ sein müssen :

So ist der zufällige Geburtserwerb kraft *ius soli* während einer Durchreise im Staatsgebiet ebenso völkerrechtlich anerkannt wie die Weitergabe der Staatsangehörigkeit nach *ius sanguinis* selbst in Fällen, in denen die Eltern im Ausland leben und keinerlei Beziehungen zum Herkunftsstaat mehr haben¹⁷⁰. Damit liegt in beiden Fällen ein ausreichender Anknüpfungspunkt für die Verleihung der Staatsangehörigkeit vor.

b) Verlust der Staatsangehörigkeit

aa) Anerkannte Verlustgründe

Bei der Regelung des Verlusts der Staatsangehörigkeit besteht - ebenso wie bei der Ausgestaltung von Erwerbstatbeständen - ein weitgehendes Ermessen der einzelnen Staaten. Diese nahezu unbegrenzte Handlungsfreiheit wird allerdings in der Praxis mehr und mehr eingeschränkt, bedingt durch entsprechende Tendenzen in völkerrechtlichen Verträgen, im Gewohnheitsrecht und in der

165 ICJ Reports 1955, S. 23: „(...) Nationality is a legal bond having as its basis a social fact of attachment, a genuine connection of existence, interests and sentiments, together with the existence of reciprocal rights and duties. It may be said to constitute the juridical expression of the fact that the individual upon whom it is conferred, either directly by the law or as a result of an act of the authorities, is in fact more closely connected with the population of the State conferring nationality than with that of any other State.“

166 ICJ Reports 1955, S. 24 ff.

167 Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. I Rn. 22 und 38; Rittstieg, NJW 1990, 1401, 1402; Marx, in: GK-StAR, IV-2 Einführung Rn. 157.

168 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. E Rn. 22.

169 Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. I Rn. 39; Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1330; vgl. auch Hobe/Kimminich, S. 89.

170 Hailbronner a.a.O., Rn. 26; Smaluhn, StAZ 1998, 98, 100.

jeweiligen Staatenpraxis¹⁷¹.

Art. 15 Abs. 2 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10.12.1948 untersagt die willkürliche Entziehung der Staatsangehörigkeit¹⁷². Die **Konvention über die Verminderung der Staatenlosigkeit vom 30.8.1961** verbietet es den Vertragsstaaten, die Staatsangehörigkeit aus rassistischen, ethnischen, religiösen oder politischen Gründen zu entziehen (**Art. 9**)¹⁷³.

Völkerrechtlich anerkannte Gründe für den Verlust der Staatsangehörigkeit sind insbesondere die Entlassung auf Antrag, der Erwerb einer fremden Staatsangehörigkeit, der Eintritt in den Staatsdienst oder die Streikkräfte eines anderen Staates, die Eheschließung mit einem Ausländer, die Legitimation eines nichtehelichen Kindes durch einen Ausländer sowie die Nichtregistrierung bei längerem Auslandsaufenthalt; des weiteren können Gebietsveränderungen zu einem Wechsel der Staatsangehörigkeit führen¹⁷⁴.

Gemäß **§ 17 RuStAG** ging die deutsche Staatsangehörigkeit verloren durch Entlassung, Erwerb einer ausländischen Staatsangehörigkeit, Verzicht und Annahme als Kind durch einen Ausländer.

bb) Option und Völkerrecht

Die Einräumung eines Optionsrechts ist dem Völkerrecht nicht unbekannt. Bedeutung erlangt sie vor allem in Fällen von Gebietsveränderungen. Da nach Völkergewohnheitsrecht kein automatischer Wechsel der Staatsangehörigkeit stattfindet, wird den Einwohnern des betreffenden Staatsgebiets in der Staatenpraxis bisweilen das Recht gewährt, sich entweder für die Beibehaltung der Staatsangehörigkeit des Vorgängerstaates oder für den Erwerb der Staatsangehörigkeit des neuen Inhabers der Gebietshoheit zu entscheiden¹⁷⁵. Im Hinblick darauf, daß eine zwangsweise Verleihung der neuen Staatsangehörigkeit infolge eines Gebietswechsels bedenklich erscheint, soll mit der Zuerkennung eines Optionsrechts dafür Sorge getragen werden, daß der Wille der Betroffenen im Staatsangehörigkeitsrecht berücksichtigt wird¹⁷⁶. Es besteht allerdings keine völkerrechtliche Pflicht, denjenigen Personen, die vom Erwerberstaat eingebürgert werden sollen, die Möglichkeit zu eröffnen, sich durch Option für die Beibehaltung der bisherigen Staatsangehörigkeit zu entscheiden¹⁷⁷. Einräumung und Ausübung eines Optionsrechts sind daher als anerkannte Instrumente des Staatsangehörigkeitsrechts anzusehen¹⁷⁸.

c) Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Die Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts hat eine verstärkte Hinnahme von Mehrstaatigkeit zur Folge. Dies ergibt sich zum einen daraus, daß durch das Zusammentreffen der Prinzipien des *ius sanguinis* und des neu eingeführten *ius soli* regelmäßig eine doppelte Staatsangehörigkeit des Berechtigten entsteht.

Wie bereits festgestellt wurde, gibt es keine allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts, die eine doppelte oder mehrfache Staatsangehörigkeit ausschließen oder verbieten, da eine entsprechende einheitliche Rechtsüberzeugung und Staatenpraxis nicht existiert¹⁷⁹.

171 Vgl. Doehring, Rn. 78.

172 UNGA-Resolution 217 (III) vom 10.12.1948.

173 BGBl. 1977 II, S. 598.

174 Übersicht über mögliche Verlustgründe bei Ipsen, § 24 Rn. 13; Doehring, Rn. 75 ff; Herdegen, § 25 Rn. 7; ausführliche Darstellung bei de Groot, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 282 ff.

175 Vgl. Herdegen, § 25 Rn. 11, und Hobe/Kimminich, S. 90.

176 Vgl. Doehring, Rn. 72.

177 Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1327 f.

178 Gusy a.a.O. - Einen Vergleich von Optionsregelungen einiger europäischer Staaten bietet Weber, DVBl. 2000, 369, 374 f. Bei der Optionsausübung in Frankreich (vgl. z.B. Art. 21-11 C.c. i.d.F. von 1998) und in den Niederlanden (Art. 6 Rwned) handelt es sich jeweils um einen Erwerbstatbestand; die Beibehaltung der fremden Staatsangehörigkeit wird hierbei weitgehend ermöglicht, vgl. Weber a.a.O. - Ausführlich zum Erwerb der Staatsangehörigkeit durch Optionserklärung in den Niederlanden, Großbritannien, Italien, Belgien, Frankreich und Spanien de Groot, Staatsangehörigkeitsrecht im Wandel, S. 215 ff.

179 Vgl. Hailbronner, ZAR 1999, 51, 52 und Renner, in: Davy, Politische Integration, S. 173, 175 f; siehe

Eine gewohnheitsrechtliche Pflicht zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit besteht daher nicht¹⁸⁰. Zwar waren die Staaten bislang aus der Sicht ihres innerstaatlichen Rechts eher bestrebt, mehrfache Staatsangehörigkeit zu verringern bzw. nicht erst entstehen zu lassen; ein völkerrechtliches Gebot zur Vermeidung von Mehrstaatigkeit besteht gleichwohl nicht¹⁸¹.

Im Ergebnis ist festzuhalten, daß das reformierte deutsche Staatsangehörigkeitsrecht hinsichtlich der verstärkten Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit bei der Einbürgerung wie auch infolge des Geburtserwerbs der Staatsangehörigkeit durch *ius soli* mit den allgemeinen Regeln des Völkerrechts vereinbar ist.

I. Rechtspolitische Fragen und Praktikabilität künftiger Regelungen zur Vermeidung mehrfacher Staatsangehörigkeit

1. Situation bei Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung

Sofern dem Optionspflichtigen die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit nicht möglich oder nicht zumutbar ist bzw. bei einer Einbürgerung nach Maßgabe von **§ 12 StAG** Mehrstaatigkeit hinzunehmen wäre oder hingenommen werden könnte, besteht ein Rechtsanspruch auf eine Genehmigung zur Beibehaltung der deutschen Staatsangehörigkeit (vgl. **§ 29 Abs. 4 StAG**). Die Erteilung der Beibehaltungsgenehmigung hat zur Folge, daß der Betroffene nunmehr dauerhaft eine doppelte Staatsangehörigkeit besitzt, wohingegen nach dem Willen des Gesetzgebers die nach **§§ 4 Abs. 3, 40 b StAG** entstandene Mehrstaatigkeit nur vorübergehend hingenommen werden soll. Sofern sich in der Praxis tatsächlich herausstellen sollte, daß die Beibehaltung der anderen Staatsangehörigkeit eher die Regel als die Ausnahme sein wird, liefe diese Entwicklung der gesetzlichen Zielsetzung grundlegend entgegen. Gleichwohl darf in diesem Zusammenhang nicht außer acht gelassen werden, daß aus verfassungsrechtlichen Gründen zahlreiche Ausnahmetatbestände zu **§ 29 Abs. 2 StAG** vorgesehen werden mußten. Andererseits kann jedoch auch davon ausgegangen werden, daß die Frage, ob die Aufgabe oder der Verlust der ausländischen Staatsangehörigkeit möglich oder zumutbar ist oder ein Tatbestand des **§ 12 StAG** vorliegt, die mit den Optionsverfahren befaßten Behörden wie auch die Verwaltungsgerichte nachhaltig beschäftigen wird. Da diese Regelungen weite Auslegungsspielräume zulassen, dürfte ihre Anwendung in der Praxis zu nicht unerheblichen Schwierigkeiten führen und entsprechend langwierige Verfahren zur Folge haben¹⁸².

Die Möglichkeit, die Erteilung einer Beibehaltungsgenehmigung zu beantragen, kann weiterhin dann von Bedeutung sein, wenn der Erklärungspflichtige für die deutsche Staatsangehörigkeit optiert und er sich ernsthaft, aber vergeblich darum bemüht, die ausländische Staatsangehörigkeit aufzugeben. Obwohl sein Wille eigentlich nicht auf die Beibehaltung der deutschen, sondern vielmehr auf die Aufgabe der ausländischen Staatsangehörigkeit gerichtet ist, erscheint die Beantragung einer Beibehaltungsgenehmigung nicht systemfremd¹⁸³. Darüber hinaus entspricht dieses Ergebnis auch den Vorstellungen des Gesetzgebers¹⁸⁴.

ausführlich oben A.IV.1.

180 So auch Zimmermann, IPRax 2000, 180.

181 Vgl. Doehring, Rn. 80 und Fn. 71 m.w.N.; siehe auch Huber/Butzke, NJW 1999, 2769, 2772.

182 Hailbronner, NVwZ 2001, 1329, 1331 f.

183 Renner, in: Hailbronner/Renner, § 29 StAG Rn. 34.

184 Vgl. die Begründung des Änderungsantrags zu § 29 Abs. 3 StAG, BT-Drs. 14/867, S. 21.

C. PRAKTISCHE HANDHABUNG DER NEUEN VORSCHRIFTEN

I. Statusdeutsche und Spätaussiedler (§§ 7, 40 a StAG)

1. Rechtsentwicklung seit 1990

Die Rechtsverhältnisse der Flüchtlinge und Vertriebenen deutscher Volkszugehörigkeit sind im BVFG vom 19.5.1953¹⁸⁵ geregelt, das durch das Kriegsfolgenbereinigungsgesetz mit Wirkung zum 1.1.1993 grundlegend reformiert wurde¹⁸⁶. Dies stellte eine Reaktion auf die politischen Veränderungen in den Staaten Mittel- und Osteuropas dar, wo sich infolge der Demokratisierung des politischen Systems und einer gesellschaftlichen Liberalisierung auch die Situation der deutschen Minderheiten verbessert hatte¹⁸⁷. Mit der Einführung der Kategorie der „*Spätaussiedler*“ sind alle bis dahin noch aktuellen Personenkategorien, vor allem die der „*Aussiedler*“ und der „*Heimatvertriebenen*“, geschlossen worden¹⁸⁸. *Spätaussiedler* sind deutsche Volkszugehörige, die die Republiken der ehemaligen Sowjetunion oder die baltischen Staaten im Wege des Aufnahmeverfahrens verlassen und im Bundesgebiet ihren ständigen Aufenthalt genommen haben, wenn sich ihr Wohnsitz zuvor in den Aussiedlungsgebieten befand. *Spätaussiedler* aus anderen Gebieten müssen außerdem glaubhaft machen, daß sie am 31.12.1992 oder danach Benachteiligungen aufgrund ihrer deutschen Volkszugehörigkeit ausgesetzt waren (vgl. § 4 BVFG).

Das Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts vom 15.7.1999 hat die Rechtsverhältnisse der „*Deutschen ohne deutsche Staatsangehörigkeit*“ i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG neu geordnet. So wurden aufgrund der Altfallregelung des § 40 a StAG statusdeutsche Vertriebene und Aussiedler mit Wirkung zum 1.8.1999 kraft Gesetzes in die deutsche Staatsangehörigkeit übergeleitet. Wer also mit Beginn des 1.8.1999 Statusdeutscher war, hat in diesem Zeitpunkt kraft Gesetzes die deutsche Staatsangehörigkeit erworben, selbst wenn er keinen Aufenthalt im Inland hatte (vgl. Nr. 40 a.1 StAR-VwV). Für einen Spätaussiedler, seinen nichtdeutschen Ehegatten und seine Abkömmlinge i.S.d. § 4 BVFG galt dies nur dann, wenn ihnen spätestens am 31.7.1999 eine Bescheinigung nach § 15 BVFG ausgestellt worden war. Der Begriff der „Volkszugehörigkeit“, eine wichtige Voraussetzung für die Spätaussiedlereigenschaft, wurde durch das Spätaussiedlerstatusgesetz modifiziert, wonach für den Status als Spätaussiedler auch der Nachweis einfacher mündlicher Deutschkenntnisse im Zeitpunkt der Aussiedlung verlangt wird¹⁸⁹. Das BVFG ist infolge des ZuwG nicht unverändert geblieben. Zum Verfahrensrecht ist darauf hinzuweisen, daß seit 1.1.2005 die nun von Amts wegen erfolgende Ausstellung der Spätaussiedlerbescheinigung nach § 15 BVFG n.F. in die Zuständigkeit des Bundesverwaltungsamtes (BVA) fällt.

2. Sprachkenntnisse als Bestätigungsmerkmal der deutschen Volkszugehörigkeit

a) Bestätigungsmerkmal der deutschen Sprache (§ 6 Abs. 2 BVFG n.F.)

Die Eigenschaft als Spätaussiedler erfordert die deutsche Volkszugehörigkeit, deren Voraussetzungen in § 6 BVFG näher bestimmt sind. Die Vorschrift unterscheidet zwischen Personen, die vor dem 31.12.1923 geboren wurden (Abs. 1, sog. Erlebnisgeneration), und den nach diesem Zeitpunkt Geborenen (Abs. 2). Wer nach dem 31.12.1923 geboren worden ist, ist deutscher Volkszugehöriger, wenn er von einem deutschen Staatsangehörigen oder deutschen Volkszugehörigen abstammt und sich bis zum Verlassen der Aussiedlungsgebiete durch eine entsprechende Nationalitätenerklärung oder auf vergleichbare Weise nur zum deutschen Volkstum bekannt hat, wobei dieses Bekenntnis durch die familiäre Vermittlung der deutschen Sprache bestätigt

185 BGBl. I, S. 201, in der Fassung der Bekanntmachung vom 2.6.1993 (BGBl. I, S. 829), zuletzt geändert durch Art. 6 des ZuwG vom 30.7.2004 (BGBl. I, S. 1950).

186 Gesetz zur Bereinigung von Kriegsfolgengesetzen vom 21.12.1992 (BGBl. I, S. 2094).

187 Vgl. zu diesen Entwicklungen Peters, ZAR 2003, 193 f.

188 Vgl. Peters a.a.O.; vgl. für die Abkömmlinge von Aussiedlern BayVG vom 29.7.2004 - 5 B 02.1224.

189 Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus vom 30.8.2001 (BGBl. I, S. 2266); dazu 2a) Bestätigungsmerkmal der deutschen Sprache (§ 6 Abs. 2 BVFG n.F.), Seite 40.

werden muß (vgl. § 6 Abs. 2 BVFG i.d.F. des Spätaussiedlerstatusgesetzes¹⁹⁰).

b) Folgerung

Infolge der Osterweiterung der Europäischen Union am 1.5.2004 hat sich ferner die Notwendigkeit einer Neudefinition des Spätaussiedlerbegriffs ergeben. So sollten die Republiken Estland, Lettland und Litauen aus der Vermutungsregelung des § 4 Abs. 1 BVFG herausgenommen werden. Denn es erscheint zweifelhaft, ob in den baltischen Staaten noch generell von einer Benachteiligung aufgrund der deutschen Volkszugehörigkeit ausgegangen werden kann, zumal diese Staaten zwischenzeitlich jede Minderheitendiskriminierung beseitigt haben¹⁹¹.

D. DIE RECHTSSTELLUNG MEHRFACHER STAATSANGEHÖRIGER

I. Wehrpflicht und ziviler Ersatzdienst

1. Völkerrechtliche Übereinkommen

a) Die Haager Konvention und das Zusatzprotokoll über den Militärdienst vom 12.4.1930

Schon in Art. 3 der Haager Konvention vom 12.4.1930 war geregelt, daß jemand, der zwei oder mehr Staatsangehörigkeiten besitzt, von jedem der Staaten, denen er angehört, als sein Staatsangehöriger angesehen werden kann¹⁹². Der Grundsatz, daß jeder Heimatstaat die Zugehörigkeit zu einem zweiten Heimatstaat nicht zu beachten braucht, ist völkerrechtlich allgemein anerkannt¹⁹³. Dem Zusatzprotokoll kam allerdings nur eine geringe praktische Bedeutung zu, da es lediglich für wenige Vertragsstaaten Geltung beanspruchen konnte¹⁹⁴. Von Deutschland wurde das Übereinkommen zwar unterzeichnet, aber nicht ratifiziert¹⁹⁵.

II. Diplomatischer Schutz

1. Die Ausübung diplomatischer Schutzrechte

a) Begriff und Rechtscharakter des diplomatischen Schutzes

Unter diplomatischem Schutz ist der repressive oder präventive Schutz natürlicher und juristischer Personen zu verstehen, den der Heimatstaat aufgrund seiner Personalhoheit gegenüber völkerrechtswidrigen Handlungen eines fremden Staates wahrnimmt¹⁹⁶. Dieses Recht beinhaltet zwei Aspekte: Zum einen hat der Staat die Möglichkeit, seinem Staatsangehörigen im Ausland Schutz und Hilfe durch diplomatische und konsularische Organe zu gewähren¹⁹⁷, und zum anderen ist der Staat befugt, Wiedergutmachung für diejenigen Schäden zu verlangen, die durch das völkerrechtswidrige Verhalten des fremden Staates entstanden sind¹⁹⁸. Seit der Entscheidung des IstGH im **Mavrommatis-Fall**¹⁹⁹ ist es gefestigte internationale

190 Gesetz zur Klarstellung des Spätaussiedlerstatus vom 30.8.2001 (BGBl. I, S. 2266).

191 Vgl. Peters, ZAR 2003, 193, 197.

192 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen, LNTS Bd. 179, S. 89; deutscher Text bei Hecker, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, S. 15 ff.

193 Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 10.

194 Berber, § 56 III a); Legomsky, in: Martin/Hailbronner, Rights and Duties of Dual Nationals, S. 79, 92.

195 Hecker a.a.O., S. 21.

196 Vgl. Klein, DÖV 1977, 704; Ipsen, § 24 Rn. 31 m.w.N. - Vgl. auch Art. 1 der Draft Articles der ILC (<http://www.un.org/law/ilc>); ausführlich zum Inhalt dieses Entwurfs im folgenden.

197 Art. 3 Abs. 1 lit. b) WÜD vom 18.4.1961 (BGBl. 1964 II, S. 958); Art. 5 lit. a) und e) WÜK vom 24.4.1963 (BGBl. 1969 II, S. 1587); vgl. hierzu Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. I Rn. 35; Treviranus, DÖV 1979, 35, 36. - Siehe zur Verletzung von Art. 36 WÜK IGH vom 27.6.2001 (LaGrand), JZ 2002, 91; hierzu Oellers-Frahm, EuGRZ 2001, 265; Nagel/Norba, JA 2000, 132; Häußler, JA 2002, 112.

198 Siehe zu den verschiedenen Arten der Wiedergutmachung Klein, DÖV 1977, 704, 705.

199 IstGH vom 30.8.1924, PCIJ Serie A Nr. 2 (Mavrommatis Palestine Concessions Case); bestätigt durch

Rechtsprechung, daß der Staat mit der Ausübung des diplomatischen Schutzes nicht das Recht seines Staatsangehörigen wahrnimmt, sondern ein eigenes Recht geltend macht (h.M.)²⁰⁰.

Dies hat zur Folge, daß das Individuum auf das diplomatische Schutzrecht nicht verzichten kann²⁰¹, so daß Erklärungen wie die sog. **Calvo-Klausel** völkerrechtlich unbeachtlich sind²⁰².

Einen Rechtsanspruch des einzelnen gegenüber seinem Staat auf Ausübung diplomatischen Schutzes gewährt das Völkerrecht nicht²⁰³. Vielmehr wird überwiegend davon ausgegangen, daß insoweit

lediglich ein Anspruch auf fehlerfreie Ermessensausübung besteht²⁰⁴. Der Zuerkennung eines Rechtsanspruchs durch innerstaatliches Recht steht das Völkerrecht jedoch nicht entgegen²⁰⁵.

Diese Grundsätze wurden im Entwurf der **International Law Commission zum diplomatischen Schutz, der am 28.5.2004** während der 56. Sitzung angenommen wurde, bestätigt²⁰⁶.

In der Begründung zu **Draft Art. 2**²⁰⁷ weist die ILC ausdrücklich darauf hin, es handle sich bei der Ausübung diplomatischen Schutzes um ein Recht des Staates, der durch die Verletzung seines Angehörigen selbst verletzt werde; dieses Prinzip stelle nach wie vor den Eckpfeiler des diplomatischen Schutzes dar²⁰⁸. Neueren Auffassungen im Schrifttum zufolge macht der Staat bei der Ausübung diplomatischen Schutzes jedoch genau genommen zwei Rechtsverletzungen geltend, nämlich diejenige des verletzten Individuums und diejenige, in der Person seines Staatsangehörigen als Staat nicht respektiert worden zu sein²⁰⁹.

b) Voraussetzungen der Ausübung diplomatischen Schutzes

aa) Völkerrechtswidriges Verhalten

Die Gewährung diplomatischen Schutzes setzt ein völkerrechtswidriges Verhalten eines fremden Hoheitsträgers, also in der Regel eines Staates oder - in Ausnahmefällen - auch einer internationalen Organisation voraus²¹⁰. Dieses kann sich aus der Gesetzgebung, Verwaltungstätigkeit oder Rechtsprechung, aber auch aus einem pflichtwidrigen Unterlassen des Staates ergeben²¹¹. Darüber hinaus genügt es, wenn ein völkerrechtswidriges Handeln bevorsteht²¹².

bb) Local Remedies Rule

Die Gewährung diplomatischen Schutzes kommt nur in Betracht, wenn dem Schutzbegehrenden selbst keine Rechtsmittel zur Beseitigung des Unrechts zur Verfügung stehen (*local remedies rule*)²¹³. Er muß also unter Ausnutzung aller rechtlichen Möglichkeiten versuchen, vor den Behörden und

IStGH vom 28.2.1939, PCIJ Serie A/B Nr. 76 (Panevezys-Saldutiskis Railway Case), und durch den IGH vom 5.2.1970, ICJ Reports 1970, 3 (Barcelona Traction Light and Power Company Ltd. Case).

200 Ipsen, § 24 Rn. 41; Randelzhofer, in: Maunz/Dürig, GG, Art. 16 Abs. 1 Rn. 36; differenzierend Doehring, Rn. 870 und 878 ff.

201 Randelzhofer a.a.O.

202 Siehe hierzu Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. E Rn. 77 m.w.N.

203 Randelzhofer a.a.O., Rn. 37; Geck, Diplomatic Protection, in: EPIL Vol. I, S. 1045, 1051.

204 Doehring, Rn. 881; Klein, in: Ress/Stein, Der diplomatische Schutz im Völker- und Europarecht, S. 125 ff.

205 Marx, in: GK-StAR, IV-2 Einführung Rn. 196 m.w.N. Vgl. auch Berber, § 56 VI.

206 Report of the ILC on the Work of its 56th Session (3.5.-4.6. and 5.7.-6.8.2004), A/59/10 (<http://www.un.org/law/ilc>), Draft Articles on Diplomatic Protection adopted by the Commission on 28 May 2004.; so auch bereits ILC, Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its 49th Session, Chapter VIII: Diplomatic Protection, in: YILC 1997, Volume II, S. 60 ff, Nr. 182.

207 „A State has the right to exercise diplomatic protection in accordance with the present draft articles.“

208 ILC, Draft Art. 2, Commentary, a.a.O. S. 27 f.

209 Doehring, Rn. 870.

210 Ipsen, § 24 Rn. 32. Vgl. auch Draft Art. 1 der ILC a.a.O.: „... an injury to that national arising from an internationally wrongful act of another State“.

211 Marx a.a.O., Rn. 201 m.w.N.

212 Ipsen a.a.O.

213 Vgl. Berber, § 56 VI; ausführlich hierzu Brownlie, S. 472 ff; Herdegen, in: Ress/Stein a.a.O., S. 63 ff. Vgl. auch die Begriffsbestimmung in Draft Art. 14 Abs. 2 der ILC a.a.O.: „‘Local remedies’ means legal remedies which are open to an injured person before the judicial or administrative courts or bodies, whether ordinary or special, of the State alleged to be responsible for the injury“.

Gerichten des schädigenden Staates das Unrecht abzuwehren. Dies erfordert nicht nur die Beschreitung des Rechtsweges, sondern insbesondere auch die Einschaltung von Behörden mittels förmlicher oder nichtförmlicher Rechtsbehelfe²¹⁴. In einem innerstaatlichen Prozeß setzt die Erschöpfung des Rechtsweges voraus, daß jede Verfahrensmöglichkeit in der gleichen Instanz ergriffen und im gesamten Gerichtsverfahren der Instanzenzug ausgeschöpft worden ist²¹⁵.

cc) Nationality Rule

Eine völkerrechtliche Regel besagt, daß ein Staat diplomatischen Schutz grundsätzlich nur für seine eigenen Staatsangehörigen ausüben darf (*nationality rule*). Das schutzgewährende Völkerrechtssubjekt muß zum Eintreten gerade für den Schutzbegehrenden berechtigt sein; diese Berechtigung wird regelmäßig durch die Staatsangehörigkeit vermittelt²¹⁶. Zur *nationality rule* sind indes zahlreiche Ausnahmen anerkannt. So besitzen im Falle eines Protektorats dessen Angehörige zwar nicht die Staatsangehörigkeit des Oberstaates, sie genießen jedoch seinen Schutz dritten Staaten gegenüber²¹⁷. Denkbar ist weiterhin, daß die Berechtigung zur Gewährung diplomatischen Schutzes durch bi- oder multilaterale Verträge dahingehend ausgeweitet wird, daß ein Staat auch zugunsten von Staatsangehörigen anderer Staaten diplomatisch tätig werden darf²¹⁸. Ein Staat kann etwa aufgrund einer Vereinbarung mit einem anderen Staat den Schutz für dessen Bürger gegenüber dritten Staaten übernehmen, und zwar entweder auf Dauer, wie dies insbesondere bei kleinen Staaten üblich ist²¹⁹, oder aber auf Zeit, wenn sich ein Staat im Kriegsfall oder beim Abbruch der diplomatischen Beziehungen als Schutzmacht bei einem anderen Staat verwendet²²⁰. Völkerrechtlich anerkannt ist weiterhin ein zeitlich begrenztes Schutzrecht des Flaggenstaates für ausländische Seeleute, die auf einem Handels- oder Kriegsschiff Dienst tun²²¹. Ein Beispiel für eine Abweichung von der *nationality rule* aus jüngerer Zeit stellt der höchst umstrittene **Helms-Burton-Act der USA von 1996** zum Schutz enteigneter Exilkubaner dar²²². Im Recht der Europäischen Union ist für die **Schutzgewährung zugunsten fremder Unionsbürger Art. 20 EGV** von Bedeutung, wonach jeder Unionsbürger im Hoheitsgebiet eines Drittstaates, in dem sein Heimatstaat keine diplomatische Vertretung unterhält, den diplomatischen und konsularischen Schutz unter denselben Bedingungen wie Staatsangehörige des ersuchten Staates in Anspruch nehmen darf²²³. Die ILC hat die *nationality rule* in ihrem **Entwurf zum diplomatischen Schutz vom 28.5.2004** ausdrücklich bestätigt (**Draft Art. 3**²²⁴). Gleichzeitig wurde jedoch anerkannt, daß die Gewährung diplomatischen Schutzes unter bestimmten Voraussetzungen auch zugunsten fremder Staatsangehöriger zulässig sein kann²²⁵. Im Entwurf der ILC sind Ausnahmen allerdings nur für Staatenlose und anerkannte Flüchtlinge vorgesehen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im

214 Ipsen, § 24 Rn. 39. - Siehe zu den Ausnahmen von der local remedies rule ders. a.a.O., Rn. 40, sowie Draft Art. 16 der ILC a.a.O.

215 Vgl. Doehring, Rn. 874 ff.

216 Ipsen, § 24 Rn. 33; siehe zur nationality rule auch Draft Art. 3 der ILC a.a.O.; Brownlie, S. 391 f; zu den Ausnahmen Dolzer, Diplomatic Protection of Foreign Nationals, in: EPIL Vol. I, S. 1067 ff.

217 Ausführlich zu dieser - weitgehend veralteten - Situation Berber, § 56 VI b).

218 Vgl. Ipsen, § 24 Rn. 35 ff.

219 Beispiel: diplomatische Vertretung der Bürger Liechtensteins durch die Schweiz.

220 Berber, § 56 VI a).

221 Vgl. Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. G Rn. 76.

222 ILM 35 (1996), S. 357; vgl. hierzu Herdegen, § 26 Rn. 18; Hailbronner, in: Graf Vitzthum, Völkerrecht, Rn. 114; Ipsen, § 43 Rn. 11.

223 Vgl. zur Bedeutung dieser Vorschrift Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. G Rn. 79 ff. - Die Zusammenarbeit erfolgt auf der Grundlage des Beschlusses 95/553/EG der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten über den Schutz der Bürger der Europäischen Union durch die diplomatischen und konsularischen Vertretungen vom 19.12.1995 (ABl. EG Nr. L 314, S. 73).

224 Draft Art. 3 (1): „The State entitled to exercise diplomatic protection is the State of nationality.“

225 Draft Art. 3 (2): „Notwithstanding paragraph 1, diplomatic protection may be exercised in respect of a nonnational in accordance with Draft Art. 8.“

Hoheitsgebiet des schutzgewährenden Staates haben (**Draft Art. 8**)²²⁶.

dd) Kontinuitätsprinzip

Das Kontinuitätsprinzip besagt, daß die Staatsangehörigkeit des schutzausübenden Staates sowohl im Zeitpunkt der Rechtsverletzung als auch zur Zeit der Geltendmachung des Schadens vorhanden sein muß²²⁷. Dies kann jedoch im Falle eines zwischenzeitlich eingetretenen Staatsangehörigkeitswechsels, gerade auch bei einer Staatennachfolge, zu unbilligen Härten führen, da nun weder der frühere Heimatstaat noch der neue Heimatstaat zur Ausübung diplomatischen Schutzes berechtigt ist²²⁸. Gleichwohl hält der Entwurf der ILC zum diplomatischen Schutz am Kontinuitätsprinzip fest, um einen mißbräuchlichen Staatsangehörigkeitswechsel zur Erlangung diplomatischen Schutzes zu verhindern („**nationality shopping**“)²²⁹.

Nur in Ausnahmefällen soll der Schutz von Personen, die im Zeitpunkt der Schädigung noch nicht Angehörige des schutzgewährenden Staates waren, möglich sein. Dies setzt voraus, daß der Schutzbegehrende seine frühere Staatsangehörigkeit verloren hat. Des Weiteren darf der Erwerb der neuen Staatsangehörigkeit nicht als völkerrechtswidrig anzusehen sein und mit dem Schutzbegehren in keinem Zusammenhang stehen²³⁰. Darüber hinaus soll der diplomatische Schutz nicht gegenüber dem früheren Heimatstaat gewährt werden, wenn die Schädigung erfolgt ist, als der Verletzte noch Angehöriger dieses Staates war²³¹.

c) Menschenrechte und diplomatischer Schutz

In neuerer Zeit erwogen, auch bei der Verletzung fundamentaler Menschenrechte, die dem Individuum auf der Ebene des Völkerrechts zustehen, Ausnahmen von der **nationality rule** zuzulassen²³². Denn die Einhaltung der elementaren Menschenrechte, die einen Teil des *ius cogens* darstellen und *erga omnes* gelten, liege im allgemeinen Interesse und sei Bestandteil eines internationalen *ordre public*. Es erscheine daher schwer verständlich, weshalb die Staatengemeinschaft bzw. einzelne Staaten, die eine Störung dieses internationalen *ordre public* abwehren wollen, zur Untätigkeit verurteilt sein sollten²³³. Gehe man entsprechend dem Wesen der Menschenrechte davon aus, daß der einzelne selbst in seinen Rechten verletzt ist, so sollte grundsätzlich jeder Staat berechtigt sein, ihm im Rahmen des durch das Völkerrecht erlaubten Nothilfe zu leisten, zumal in einigen Fallkonstellationen sogar die Gewaltanwendung in Form der humanitären Intervention als zulässig angesehen wird, um die Einhaltung elementarer Menschenrechte durchzusetzen²³⁴. Letztlich sei der zwingende Charakter *erga omnes* geltender, fundamentaler Menschenrechte geeignet, die **nationality rule** im Bereich des diplomatischen Schutzes abzulösen²³⁵.

Mit der Anerkennung von Individualrechten auf völkerrechtlicher Ebene haben sich auch die Arbeiten der ILC zum diplomatischen Schutz befaßt²³⁶. In diesem Zusammenhang wurde vor allem hingewiesen auf die zahlreichen multilateralen Übereinkommen, die dem einzelnen Rechte auf Schutz gewähren, welche er selbst unabhängig von einer staatlichen Intervention geltend zu machen berechtigt ist (z.B. Petitionsrechte), sowie die Existenz bilateraler Vereinbarungen, die den Schutz

226 Siehe zu den Einzelheiten ILC, Draft Art. 8, Commentary, a.a.O. S. 45-49.

227 Doehring, Rn. 873; siehe auch Brownlie, S. 460 f. Vgl. auch Draft Art. 5 (1) der ILC a.a.O.: „A State is entitled to exercise diplomatic protection in respect of a person who was its national at the time of the injury and is a national at the date of the official presentation of the claim.“

228 Doehring a.a.O.; vgl. auch Geck, Diplomatic Protection, in: EPIL Vol. I, S. 1045, 1055 f.

229 ILC, Draft Art. 5, Commentary, a.a.O. S. 34 ff.

230 Vgl. Draft Art. 5 (2) der ILC a.a.O.

231 Vgl. Draft Art. 5 (3) der ILC a.a.O.

232 Hierzu insbesondere Kokott, in: Ress/Stein a.a.O., S. 45 ff. - Siehe zu Art. 34 EMRK unten **c) Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis, Seite 45**

233 Kokott a.a.O., S. 55.

234 Kokott a.a.O., S. 51 ff, 56 f; vgl. auch Hailbronner a.a.O., Rn. 76.

235 Kokott a.a.O., S. 57, 61.

236 ILC, Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its 50th Session, Chapter V: Diplomatic Protection, in: YILC 1998, Volume II, S. 43 ff, Nr. 66 f, 83 ff.

des einzelnen zum Gegenstand haben, und die Anerkennung grundlegender Menschenrechte, die Verpflichtungen *erga omnes* begründen und an deren Einhaltung alle Staaten interessiert sind²³⁷. Innerhalb der **ILC-Arbeitsgruppe** bestand Einigkeit darüber, die zunehmende Bedeutung der Anerkennung und des Schutzes von Individualrechten wie auch der Möglichkeiten des einzelnen, seine Rechte vor internationalen Gerichten durchzusetzen, bei den Arbeiten zum diplomatischen Schutz stärker zu berücksichtigen²³⁸.

2. Schutzgewährung in Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit

a) Die Haager Konvention vom 12.4.1930

Benötigt ein Mehrstaater diplomatische Schutzgewährung im Ausland, so können dadurch Kompetenzkonflikte unter den Staaten entstehen, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt. Seine Schutzlosigkeit in einem Drittstaat kann darauf beruhen, daß ihm die Schutzausübung von der Auslandsvertretung seines Heimatstaates mit dem Hinweis auf die Zuständigkeit des anderen Staates verweigert wird²³⁹. Probleme treten außerdem auf, wenn ein Doppelstaater die Gewährung diplomatischen Schutzes durch den einen Heimatstaat gegen den anderen Heimatstaat in Anspruch nehmen will²⁴⁰. Die **Haager Konvention vom 12.4.1930** geht davon aus, daß ein Staat seinem Staatsangehörigen den diplomatischen Schutz gegenüber einem Staat, dem der Beteiligte gleichfalls angehört, nicht gewähren kann (**Art. 4**)²⁴¹. Es soll also kein Vorrecht des Staates geben, mit dem der Mehrstaater besonders eng verbunden ist; vielmehr wird er als jedem der Staaten, dessen Staatsangehörigkeit er besitzt, gleich nahestehend angesehen (Prinzip der Staaten-gleichheit)²⁴².

Anderes gilt jedoch für die Rechtsstellung eines Mehrstaaters im Verhältnis zu Drittstaaten. Hier sieht die **Haager Konvention** vor, daß der dritte Staat von den Staatsangehörigkeiten des Betroffenen ausschließlich diejenige des Staates anzuerkennen hat, in dessen Gebiet er seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder mit dem er den Umständen nach tatsächlich am meisten verbunden zu sein scheint (**Art. 5**). Für die Gewährung diplomatischen Schutzes bedeutet dies, daß dritte Staaten die Schutzausübung durch einen von mehreren Heimatstaaten nur dann zu dulden brauchen, wenn dessen Staatsangehörigkeit die effektive ist (Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit)²⁴³.

Nach h.M. stellt dies eine allgemein anerkannte Regel des Völkerrechts dar²⁴⁴.

b) Der Entwurf der ILC zum diplomatischen Schutz vom 28.5.2004

Auch der Entwurf der ILC zum diplomatischen Schutz befaßt sich mit der Schutzgewährung zugunsten mehrfacher Staatsangehöriger. **Draft Art. 6** bestimmt, daß im Verhältnis zu dritten Staaten jeder Staat, dem der Mehrstaater angehört, den diplomatischen Schutz gewähren kann, wobei die Schutzausübung auch durch zwei bzw. mehrere Heimatstaaten gemeinsam erfolgen darf. In der Begründung zu **Draft Art. 6** weist die ILC ausdrücklich darauf hin, daß für den Schutz gegenüber Drittstaaten ein „*genuine link*“ des Mehrstaaters zum schutzausübenden Staat nicht erforderlich sei, da beim diplomatischen Schutz gegenüber Drittstaaten keine Konflikte unter den Heimatstaaten des Mehrstaaters entstehen können²⁴⁵. Demgegenüber ist nach **Draft Art. 7** die Gewährung diplomatischen Schutzes gegenüber dem anderen Heimatstaat unzulässig, es sei denn, die

237 ILC a.a.O., Nr. 66; zum Verhältnis von Menschenrechten und diplomatischem Schutz ILC a.a.O., Nr. 83 ff.

238 ILC a.a.O., Nr. 108.d).

239 Vgl. etwa Renner, FamRZ 1994, 865, 871.

240 Vgl. Breunig, DVBl. 1975, 758, 763.

241 Haager Konvention über gewisse Fragen beim Konflikt von Staatsangehörigkeitsgesetzen, LNTS Bd. 179, S. 89; deutscher Text bei Hecker, Mehrseitige völkerrechtliche Verträge zum Staatsangehörigkeitsrecht, S. 15 ff.

242 Vgl. Berber, § 56 III b). Siehe auch Dahm/Delbrück/Wolfrum, § 92 III 1.

243 Vgl. Berber, § 56 III c).

244 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 24 m.w.N.

245 ILC, Draft Art. 6, Commentary, a.a.O. S. 39 f.

Staatsangehörigkeit des schutzausübenden Staates ist im Zeitpunkt der Schädigung wie auch bei der offiziellen Geltendmachung des Anspruchs die dominierende. Durch die negative Formulierung soll klargestellt werden, daß die Schutzgewährung gegenüber dem anderen Heimatstaat als Ausnahmefall anzusehen ist, und daß die Beweislast für die Dominanz der Staatsangehörigkeit beim schutzausübenden Staat liegt²⁴⁶.

c) Entwicklung der völkerrechtlichen Praxis

Es muß bezweifelt werden, ob das Prinzip der Staatengleichheit, das in **Art. 4 der Haager Konvention** niedergelegt ist, noch dem geltenden Völkergewohnheitsrecht entspricht²⁴⁷.

Denn in der völkerrechtlichen Praxis ist inzwischen verstärkt die Tendenz zu beobachten, bei der Ausübung diplomatischen Schutzes den Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit (**Art. 5 der Haager Konvention**) auch im Verhältnis zwischen den beiden Staaten anzuwenden, denen ein Doppelstaater angehört²⁴⁸. Dies hat zur Folge, daß der Heimatstaat, zu dem die nähere tatsächliche Beziehung besteht, auch gegenüber dem anderen Heimatstaat zur Schutzausübung berechtigt sein kann. In Fällen mehrfacher Staatsangehörigkeit muß also unter Berücksichtigung des gewöhnlichen Aufenthalts, des Mittelpunkts der Lebensführung und der privaten, wirtschaftlichen und politischen Interessen festgestellt werden, zu welchem Staat der Betroffene eine engere Beziehung hat²⁴⁹.

In der Vergangenheit haben bereits einige Schiedsgerichte das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit bei der Schutzgewährung zugunsten eines Mehrstaaters angewandt. So hat der Ständige **Internationale Schiedshof am 3.5.1912 im Canevaro-Fall** die Staatsangehörigkeit des Landes zugrundegelegt, in dessen Hoheitsgebiet der Kläger seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und wo er sich aktiv am politischen Leben beteiligte²⁵⁰. Die **Amerikanisch-italienische Vergleichskommission hat am 10.6.1955 im Fall Mergé** zur Frage des Auslandsschutzes bei doppelten Staatsangehörigen ausgeführt, daß der Grundsatz der Staatengleichheit gegenüber dem Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit zurückzutreten habe²⁵¹. Auch das **US-iranische Schiedsgericht** hat einen dahingehenden Trend festgestellt, daß die Ausschlußregel in der internationalen schiedsgerichtlichen Praxis durch das Konzept der effektiven Staatsangehörigkeit modifiziert werde²⁵². Die meisten Staaten gehen jedoch nach wie vor im Grundsatz davon aus, daß einem Mehrstaater diplomatischer und konsularischer Schutz gegenüber dem anderen Heimatstaat nur unter außergewöhnlichen Umständen gewährt werden kann²⁵³.

Anderes gilt jedoch für die außerhalb der traditionellen diplomatischen Protektion erfolgende **Schutzgewährung im Bereich der Menschenrechte**. So kann jede natürliche Person, die durch eine Vertragspartei der Europäischen Menschenrechtskonvention in einem der in der EMRK einschließlich der Zusatzprotokolle anerkannten Rechte verletzt wurde, beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte eine Individualbeschwerde nach **Art. 34 EMRK** erheben, die auch gegen den eigenen Heimatstaat gerichtet sein kann²⁵⁴. Die Beschwerde leitet ein europäisches Rechtsschutzverfahren ein, das justizförmig ausgestaltet ist, den Individualbeschwerdeführer als gegenüber dem beklagten Staat grundsätzlich gleichberechtigte Partei behandelt und zu einer gerichtlichen

246 ILC, Draft Art. 7, Commentary, a.a.O. S. 44.

247 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 21.

248 Hailbronner a.a.O.; vgl. auch ILC, Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its 49th Session, Chapter VIII: Diplomatic Protection, in: YILC 1997, Volume II, S. 60 ff, Nr. 184.

249 Hailbronner, in: Graf Vitzthum, Völkerrecht, Rn. 113.

250 RIAA Band XI, 405.

251 RIAA Band XIV, 236; siehe hierzu Geck, Diplomatic Protection, in: EPIL Vol. I, S. 1045, 1050 f.

252 Urteil vom 6.4.1984, ILM 1984, 489. - Vgl. hierzu Hailbronner, in: Ress/Stein a.a.O., S. 33 f, und ILC, Report of the Commission to the General Assembly on the Work of its 49th Session, Chapter VIII: Diplomatic Protection, in: YILC 1997, Volume II, S. 60 ff, Nr. 184.

253 Hailbronner, ZAR 51, 55.

254 Ebenda; siehe auch Geck a.a.O., S. 1059.

Entscheidung führt²⁵⁵. Natürliche Personen sind als Beschwerdeführer grundsätzlich uneingeschränkt parteifähig, unabhängig davon, ob sie Angehörige des beklagten oder eines sonstigen Konventionsstaates sind²⁵⁶. Anders als bei der Gewährung diplomatischen Schutzes kommt es also für die Beschwerdemöglichkeit nach **Art. 34 EMRK** auf die Staatsangehörigkeit des Betroffenen nicht an²⁵⁷.

3. Folgerungen

Soll einem Mehrstaater diplomatischer Schutz gewährt werden, so spricht vieles dafür, zur Bestimmung des schutzausübenden Staates das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit heranzuziehen. Es sollte also derjenige Staat zur Schutzgewährung befugt sein, in dessen Hoheitsgebiet der Mehrstaater seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder mit dem er tatsächlich in engerer Verbindung steht.

Das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit, das für die Schutzgewährung bei Beteiligung eines Drittstaates seit langem als allgemeine Regel des Völkerrechts anerkannt ist²⁵⁸, sollte auch im Verhältnis zwischen den Heimatstaaten eines Doppelstaaters angewandt werden. Dies ermöglicht es, auch gegenüber dem anderen Heimatstaat diplomatischen Schutz auszuüben, sofern die Staatsangehörigkeit des schutzgewährenden Staates die effektive ist. Das Prinzip der Staatengleichheit führt hingegen zu dem unbefriedigenden Ergebnis, daß dem Mehrstaater keinerlei diplomatischer Schutz gegen seinen Heimatstaat zuteil wird. Der Grundsatz der effektiven Staatsangehörigkeit erhöht somit den völkerrechtlichen Schutz des mehrfachen Staatsangehörigen und trägt seinem Willen besser Rechnung, als dies nach bisheriger Praxis der Fall ist²⁵⁹. Zu denken ist dabei insbesondere auch an die Fälle, in denen ein Mehrstaater gegen seinen Willen nicht aus der Staatsangehörigkeit eines Heimatstaates entlassen wird²⁶⁰.

Zwar ist in der völkerrechtlichen Praxis erfreulicherweise die Tendenz festzustellen, der effektiven Staatsangehörigkeit eines Mehrstaaters bei der Gewährung diplomatischen Schutzes vermehrt auch dann den Vorzug zu geben, wenn der Schutz gegenüber einem Staat ausgeübt werden soll, dessen Staatsangehörigkeit der Betroffene ebenfalls besitzt²⁶¹. Gleichwohl hält die überwiegende Meinung noch daran fest, daß eine solche Schutzgewährung regelmäßig ausgeschlossen ist²⁶². Immerhin wird die Schutzausübung jedenfalls bei der Gewährleistung der Menschenrechte nicht mehr an die Staatsangehörigkeit angeknüpft.

So bleibt einem Mehrstaater etwa die Möglichkeit, eine Individualbeschwerde nach **Art. 34 EMRK** beim Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte gegen seinen Heimatstaat einzureichen²⁶³. Für die diplomatische Protektion bedeutet die zunehmende Bedeutung der Schutzgewährung bei Menschenrechtsverletzungen allerdings auch, daß über eine Korrektur der **nationality rule** nachgedacht werden sollte. Darüber hinaus läßt dieser Grundsatz Millionen staatenloser Personen schutzlos²⁶⁴, weshalb auch der Entwurf der ILC zum diplomatischen Schutz Ausnahmen zugunsten von Staatenlosen und anerkannten Flüchtlingen, die ihren rechtmäßigen gewöhnlichen Aufenthalt im Hoheitsgebiet des schutzgewährenden Staates haben, vorsieht²⁶⁵.

Andererseits hat der Einfluß der Menschenrechtskonventionen noch nicht dazu geführt, daß das

255 Rogge, in: Internationaler Kommentar zur EMRK, Art. 34 EMRK Rn. 89.

256 Rogge a.a.O., Rn. 121, unter Hinweis auf EKMR vom 4.10.1976, Application No. 6877/75, YB 20 (1977), 242 (Belkacem) und EGMR vom 28.11.1978, EuGRZ 1979, 36 (Luedicke, Belkacem und Koc).

257 Vgl. hierzu auch Geck a.a.O., S. 1059.

258 Weitergehend Draft Art. 6 der ILC a.a.O.: „genuine link“ bei Schutzausübung gegenüber dritten Staaten nicht erforderlich.

259 Seidl-Hohenveldern/Stein, Rn. 1341.

260 Hailbronner, in: Hailbronner/Renner, Einl. F Rn. 21.

261 Zu diesen Entwicklungen ders., in: Ress/Stein a.a.O., S. 34 ff. - Vgl. auch Draft Art. 7 der ILC a.a.O.

262 Hailbronner, ZAR 1999, 51, 55.

263 Ebenda.

264 Darauf weist Geck a.a.O., S. 1063, hin; vgl. auch Dolzer, Diplomatic Protection of Foreign Nationals, in: EPIL Vol. I, S. 1067 ff.

265 Draft Art. 3 (2) i.V.m. Draft Art. 8 der ILC a.a.O.; siehe auch oben **cc) Nationality Rule**, Seite 42.

traditionelle Rechtsinstitut des diplomatischen Schutzes entbehrlich geworden ist²⁶⁶. Da auf der Ebene diplomatischer Schutzgewährung andere, unter Umständen weitaus effektivere Druckmittel zur Verfügung stehen können, kommt dem diplomatischen Schutz nach wie vor eine wichtige Funktion zu²⁶⁷. Die Diskussion um die Ausübung diplomatischen Schutzes zugunsten eines Mehrstaaters gegenüber dem eigenen Heimatstaat hat ihre Aktualität somit nicht verloren.

III. Internationales Privatrecht

1. Anknüpfung des Personalstatuts bei Mehrstaatern

a) Autonomes Kollisionsrecht

Das **Internationale Privatrecht (IPR)** bestimmt, welche Rechtsordnungen bei Sachverhalten, die eine Verbindung zum Recht eines ausländischen Staates aufweisen, anzuwenden sind²⁶⁸. Es beinhaltet sog. Kollisionsnormen, die anhand bestimmter Anknüpfungspunkte (z.B. Staatsangehörigkeit, gewöhnlicher Aufenthalt, Verwaltungssitz einer juristischen Person, Lageort eines Grundstücks etc.) das in der Sache anzuwendende Recht bezeichnen. Dabei soll im allgemeinen diejenige Rechtsordnung ausgewählt werden, mit der der Sachverhalt die engste Berührung hat (internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit)²⁶⁹. Die Anknüpfung des Personalstatuts, d.h. des auf die persönlichen Lebensverhältnisse anwendbaren Rechts im Bereich des Personen-, Familien- und Erbrechts²⁷⁰, richtet sich im **deutschen IPR** nach dem Staatsangehörigkeitsgrundsatz: Für die Bestimmung des anwendbaren Rechts ist entscheidend, welche Staatsangehörigkeit der Betroffene besitzt. Das Staatsangehörigkeitsprinzip liegt dem IPR der meisten kontinentaleuropäischen Staaten zugrunde, wohingegen im angloamerikanischen Rechtskreis das Wohnsitzprinzip bevorzugt wird²⁷¹. Der Staatsangehörigkeitsgrundsatz versagt jedoch in den Fällen in denen der Betroffene mehrere Staatsangehörigkeiten besitzt. **Art. 5 Abs. 1 S. 1 EGBGB** bestimmt daher, daß bei der Anknüpfung des Personalstatuts von Mehrstaatern das Recht desjenigen Staates anzuwenden ist, mit dem die Person am engsten verbunden ist, insbesondere durch ihren gewöhnlichen Aufenthalt oder durch den Verlauf ihres Lebens. Ausschlaggebend ist somit die effektive Staatsangehörigkeit, deren Feststellung in erster Linie anhand des gewöhnlichen Aufenthalts des Betroffenen erfolgt, sofern sich dieser in einem der Heimatstaaten des Mehrstaaters befindet. Daneben kann die effektive Staatsangehörigkeit aber auch mittels weiterer Umstände wie die Inanspruchnahme staatsbürgerlicher Rechte und Pflichten, kulturelle Prägung, Sprache, Zukunftspläne und Verbindungen beruflicher oder privater Natur ermittelt werden²⁷². Die effektive Staatsangehörigkeit ist allerdings nur entscheidend, wenn es sich bei den Staatsangehörigkeiten, die der Mehrstaater innehat, ausschließlich um ausländische Staatsangehörigkeiten handelt. Besitzt der Mehrstaater neben einer ausländischen auch die deutsche Staatsangehörigkeit oder ist er Deutscher **i.S.d. Art. 116 Abs. 1 GG**, so geht diese Rechtsstellung vor, **Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB**. Der Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit gilt selbst dann, wenn die engste Verbindung nicht zur BRD, sondern zu einem ausländischen Staat besteht²⁷³. Damit wandte sich die Reform des IPR im Jahre 1986 gegen die

266 So auch Geck a.a.O., S. 1064.

267 Hailbronner, in: Ress/Stein a.a.O., S. 42.

268 So die Legaldefinition des Art. 3 Abs. 1 S. 1 EGBGB.

269 Vgl. zu Begriff und Aufgabe des Internationalen Privatrechts Heldrich, in: Palandt, BGB, Einl. vor Art. 3 EGBGB Rn. 1; Kegel, IPRax 1996, 309 ff.

270 Heldrich a.a.O., Art. 5 EGBGB Rn. 1; zum Begriff des Personalstatuts ausführlich Mansel, S. 41 ff.

271 Heldrich a.a.O. Siehe auch Breunig, DVBl. 1975, 758, 762 (das Wohnsitzprinzip wird von Großbritannien einschließlich Commonwealth, den USA und zahlreichen lateinamerikanischen Staaten bevorzugt). - Im Kindschaftsrecht wird inzwischen auch im deutschen IPR an den gewöhnlichen Aufenthalt angeknüpft, vgl. Art. 19-21 EGBGB (Kindschaftsrechtsreformgesetz vom 16.12.1997, BGBl. I, S. 2942).

272 Heldrich a.a.O., Art. 5 EGBGB Rn. 2. - Ausführlich zum Effektivitätsprinzip Mansel, S. 159 ff; zur Ermittlung der effektiven Staatsangehörigkeit ders., S. 251 ff.

273 Heldrich a.a.O., Art. 5 EGBGB Rn. 3.

herrschende Auffassung in der höchstrichterlichen Rechtsprechung, wonach das Personalstatut eines Doppelstaaters an die ausländische Staatsangehörigkeit angeknüpft werden sollte, wenn seine Beziehung zum ausländischen Heimatstaat wesentlich enger ist als die zum Inland²⁷⁴.

Der Gesetzgeber begründete seinen Entschluß mit einem Interesse an Rechtsklarheit und Praktikabilität²⁷⁵. Mit Rücksicht auf das Staatsangehörigkeitsrecht und die standesamtliche Praxis solle bei einem Deutschen nicht geprüft werden müssen, ob er weiteren Staaten angehört und welche Staatsangehörigkeit die wirksamere ist²⁷⁶. Des weiteren sei der Vorrang der inländischen Staatsangehörigkeit international üblich²⁷⁷. Im Schrifttum ist die Entscheidung des Gesetzgebers, die deutsche Staatsangehörigkeit eines Mehrstaaters unabhängig von ihrer Effektivität zu bevorzugen, auf erhebliche Kritik gestoßen²⁷⁸. Gerade der Umstand, daß auch zahlreiche ausländische Rechtsordnungen der eigenen Staatsangehörigkeit den Vorrang einräumen, führt in vielen Fällen zu einer anderen kollisionsrechtlichen Beurteilung im deutschen und im ausländischen Heimatrecht des Mehrstaaters²⁷⁹. Sofern das jeweilige Sachrecht voneinander abweicht, sind unterschiedliche Ergebnisse bei der Entscheidungsfindung die Folge. Dies wirkt sich negativ auf den internationalen Entscheidungseinklang aus²⁸⁰. Solche „*hinkenden Rechtsverhältnisse*“ können insbesondere in den Bereichen der Rechts- und Geschäftsfähigkeit, Namensführung, Ehevoraussetzungen und Ehewirkungen, Scheidungsfolgen und im Erbrecht entstehen²⁸¹. Dadurch werden sowohl die Parteiinteressen als auch der internationale Rechtsverkehr beeinträchtigt²⁸².

Die herrschende Lehre im deutschen IPR verdient Zustimmung, da durch den gesetzlich verankerten Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit eines Mehrstaaters die internationalprivatrechtliche Gerechtigkeit verletzt werden kann. Eine Anwendung des Effektivitätsprinzips entspräche dagegen dem Grundanliegen des IPR, diejenige Rechtsordnung zur Geltung zu bringen, die mit dem Sachverhalt am engsten verbunden ist²⁸³. Es wäre daher zu begrüßen, wenn der Gesetzgeber auch bei deutsch-ausländischen Mehrstaatern die Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit zuließe²⁸⁴.

b) Kollisionsrechtliche Staatsverträge

Die Bestimmung des Personalstatuts eines deutschen Mehrstaaters erfolgt nicht in allen Fällen nach den Regeln des **Art. 5 EGBGB**, denn auf dem Gebiet des internationalen Personen-, Familien- und Erbrechts existieren zahlreiche kollisionsrechtliche Staatsverträge, die vorrangig zur Anwendung kommen. Sie stellen inzwischen weitgehend auf den gewöhnlichen Aufenthalt und nicht auf die Staatsangehörigkeit ab, so daß eine Doppelstaatigkeit insoweit keine besonderen Schwierigkeiten verursacht²⁸⁵.

Praktische Relevanz besitzen in erster Linie die Haager Konventionen, vor allem das **Haager**

274 Vgl. etwa BGH vom 20.6.1979, BGHZ 75, 32 (Ehelichkeitsanfechtung eines Vaters mit doppelter Staatsangehörigkeit); BGH vom 17.4.1980, NJW 1980, 2016 (deutsch-österreichischer Erblasser).

275 Vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung vom 20.10.1983, BT-Drs. 10/504, S. 40; siehe auch die Stellungnahme des Bundesverbandes der Deutschen Standesbeamten e.V. zum Kühne-Entwurf, StAZ 1981, 165.

276 BT-Drs. 10/504, S. 41.

277 BT-Drs. 10/504, S. 40. - Vgl. zum Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens ausführlich Hellwig, S. 42 ff.

278 Siehe z.B. Kegel/Schurig, § 13 II 5; Kropholler, § 37 II 1 a); von Hoffmann, § 5 Rn. 22; Sonnenberger, in: MünchKomm, BGB, Art. 5 EGBGB Rn. 10 ff; Blumenwitz, in: Staudinger, BGB, Art. 5 EGBGB Rn. 19 ff; Mansel, NJW 1986, 625, unter Berücksichtigung verfassungsrechtlicher Aspekte.

279 Dethloff, JZ 1995, 64.

280 Ebenda.

281 Goes, S. 83 f.

282 Dethloff a.a.O., 73; siehe zu den überwiegenden Parteiinteressen auch Kegel/Schurig a.a.O.

283 So bereits Ferid, RabelsZ 23 (1958), 498 ff; siehe dazu Hausmann, in: Barwig u.a. (Hrsg.), S. 163, 165.

284 Näher dazu unten D.V.6.

285 Vgl. Martiny, JZ 1993, 1145, 1147 f. - Das Aufenthaltsprinzip gilt indes nicht uneingeschränkt, siehe ausführlich Hausmann a.a.O., S. 168 ff.

Minderjährigenschutzabkommen von 1961 (MSA)²⁸⁶, das im Grundsatz von der internationalen Zuständigkeit der Gerichte und Verwaltungsbehörden des Staates, in dem der Minderjährige seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, ausgeht (vgl. **Art. 1 MSA**). **Art. 3 MSA** besagt jedoch, daß ein nach dem Heimatrecht des Kindes bestehendes gesetzliches Gewaltverhältnis in allen Vertragsstaaten - also auch im Aufenthaltsstaat - anzuerkennen ist. Besitzt das Kind eine weitere Staatsangehörigkeit, so ist unklar, welches der beiden Heimatrechte des Kindes ausschlaggebend sein soll²⁸⁷.

Die Rechtsprechung vertritt zum Teil die Auffassung, daß bei Mehrstaatigkeit des Kindes auf **Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB** zurückzugreifen sei mit der Folge, daß die deutsche Staatsangehörigkeit des Kindes Vorrang genießt²⁸⁸. Gegen diese Lösung spricht allerdings, daß staatsvertragliche Regelungen den nationalen Kollisionsnormen vorgehen (vgl. **Art. 3 Abs. 2 EGBGB**)²⁸⁹. Darüber hinaus gefährdet der Rückgriff auf das autonome Kollisionsrecht die einheitliche Anwendung des **MSA** in den Vertragsstaaten²⁹⁰. Sinnvoller erscheint es daher, an die effektive Staatsangehörigkeit des Kindes anzuknüpfen, da nur auf diese Weise der internationale Entscheidungseinklang gewährleistet wird²⁹¹. Gleiches gilt für **Art. 4 MSA**, der eine Zuständigkeit des Heimatstaates für die Sorgerechtsregelung und andere Schutzmaßnahmen eröffnet²⁹².

Das **Haager Übereinkommen über das auf Unterhaltspflichten anzuwendende Recht vom 2.10.1973**²⁹³ erklärt grundsätzlich das am gewöhnlichen Aufenthaltsort des Unterhaltsberechtigten geltende Recht für anwendbar (**Art. 4 Abs. 1**). Subsidiär ist allerdings nach **Art. 5** des Abkommens das gemeinsame Heimatrecht des Berechtigten und des Verpflichteten maßgebend, wobei für Mehrstaater keine besonderen Regeln vorgesehen sind. Wiederum spricht der mit dem Übereinkommen verfolgte Zweck der Rechtsvereinheitlichung gegen einen Rückgriff auf **Art. 5 Abs. 1 EGBGB**²⁹⁴. Da das Haager Unterhaltsübereinkommen den Unterhaltsberechtigten begünstigen will, ist eine weite Auslegung des Begriffs des gemeinsamen Heimatrechts geboten²⁹⁵. Es sollte daher genügen, wenn der Doppelstaater eine Staatsangehörigkeit mit dem anderen Beteiligten gemeinsam hat, ohne daß es darauf ankäme, ob diese gemeinsame Staatsangehörigkeit die deutsche oder die effektive ist²⁹⁶.

2. Internationales Zivilprozeßrecht

a) Internationale Zuständigkeit

Während das IPR bestimmt, welchen Staates Recht gilt, bestimmen die Regeln über die internationale Zuständigkeit, welchen Staates Gerichte entscheiden sollen²⁹⁷. Zur internationalen Zuständigkeit inländischer und ausländischer Gerichte bestehen keine umfassenden gesetzlichen

286 Haager Übereinkommen über die Zuständigkeit der Behörden und das anzuwendende Recht auf dem Gebiet des Schutzes von Minderjährigen vom 5.10.1961 (BGBl. 1971 II, S. 217); Jayme/Hausmann, Nr. 54. - Vgl. zur Zuständigkeit der deutschen Familiengerichte bei Mehrstaatern aufgrund des MSA OLG Düsseldorf vom 22.7.1993, NJW-RR 1994, 5, und OLG Hamm vom 29.4.1988, FamRZ 1988, 1198.

287 Vgl. Rauscher, IPRax 1985, 214, 215 f, zu den Besonderheiten der Anwendung des MSA auf Doppelstaater.

288 So etwa BayObLG vom 7.9.1990, NJW-RR 1992, 70; teilweise wird auch mit einer rechtsfortbildenden Auslegung des Art. 14 MSA argumentiert, vgl. OLG München vom 4.11.1986, IPRax 1988, 32.

289 Martiny, JZ 1993, 1145, 1148 m.w.N.

290 Ebenda.

291 Hausmann a.a.O. m.w.N.

292 A.A. BGH vom 18.6.1997, NJW 1997, 3024 (mit zustimmender Anmerkung von Hohloch, JuS 1998, 180 f): Bei Kindern, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland haben und neben der deutschen eine weitere Staatsangehörigkeit besitzen, sollen die deutschen Gerichte zum Erlaß von Schutzmaßnahmen nach Art. 4 MSA international zuständig sein, ohne daß es darauf ankommt, welche Staatsangehörigkeit die effektive ist.

293 BGBl. 1986 II, S. 837; Jayme/Hausmann, Nr. 41.

294 Hausmann, in: Barwig u.a. (Hrsg.), S. 163, 169.

295 Dethloff, JZ 1995, 64, 70.

296 Dethloff a.a.O.; Hausmann a.a.O.

297 Kegel/Schurig, § 22 II.

Regelungen²⁹⁸.

Die Frage, ob ein deutscher Mehrstaater, der seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat, die internationale Zuständigkeit der deutschen Gerichte uneingeschränkt in Anspruch nehmen kann, wird von der ganz h.M. bejaht. Dies gilt selbst dann, wenn die engere Bindung nicht zur BRD, sondern zum ausländischen Staat besteht²⁹⁹. Da **Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB** nur das anwendbare Recht betrifft, genießt die deutsche Staatsangehörigkeit im Rahmen der internationalen Zuständigkeit jedenfalls keinen Vorrang, vielmehr werden hier alle Staatsangehörigkeiten eines Mehrstaaters als gleichwertig angesehen³⁰⁰. Begründet wird dies mit einer Schutzpflicht des Staates gegenüber seinen im Ausland lebenden Angehörigen, denen der Zugang zu den deutschen Gerichten nicht verwehrt werden soll³⁰¹. Allerdings kann dies zu konkurrierenden Gerichtsständen im In- und Ausland führen, wodurch Klagen in beiden Heimatstaaten des Doppelstaaters ermöglicht werden³⁰². Zwar ist ein solches „*forum shopping*“, das die konkurrierende Zuständigkeit ausnutzt, um dem jeweils günstigsten Recht für den zu entscheidenden Fall zur Geltung zu verhelfen, an sich nicht unzulässig, doch kann es rechtspolitisch unerwünschte Folgen haben. Denkbar ist etwa ein Zuständigkeitswettbewerb, soweit beide Parteien klagen können; dabei ist diejenige Partei im Vorteil, der es gelingt, schneller Klage zu erheben³⁰³.

b) Anerkennung ausländischer Entscheidungen

Die Anerkennung ausländischer Entscheidungen richtet sich nach **§ 328 ZPO**³⁰⁴. Nach dessen **Abs. 1 Nr. 1** ist die Anerkennung von Urteilen ausländischer Gerichte ausgeschlossen, wenn diese nach den deutschen Gesetzen nicht zuständig sind. Die Feststellung der internationalen Anerkennungszuständigkeit erfolgt aufgrund einer spiegelbildlichen Anwendung der für die internationale Entscheidungszuständigkeit geltenden Vorschriften des deutschen Rechts³⁰⁵. Dabei wird weder der deutschen Staatsangehörigkeit eines Mehrstaaters der Vorrang eingeräumt, noch ist die Effektivität der Staatsangehörigkeit erforderlich³⁰⁶. Auf die Anwendung des „richtigen“, d.h. des nach deutschem Kollisionsrecht berufenen Rechts durch das ausländische Gericht kommt es für die Anerkennung ausländischer Urteile seit der IPR-Reform von 1986 nicht mehr an. Da jedoch in dieser Hinsicht einige Staaten strenger verfahren, kann dies in Einzelfällen zu hinkenden Rechtsverhältnissen führen³⁰⁷.

3. Einzelne Problembereiche

a) Personenrecht

Art. 7 Abs. 1 S. 1 EGBGB besagt, daß die Rechts- und Geschäftsfähigkeit einer Person nach ihrem Heimatrecht zu beurteilen ist. Bei deutsch-ausländischen Mehrstaatern geht die Rechtsstellung als Deutscher vor, unabhängig davon, ob die deutsche Staatsangehörigkeit die effektive ist (**vgl. Art. 5 Abs. 1 S. 2 EGBGB**). Sofern auch das ausländische Recht der eigenen Staatsange-

298 Auch bei der IPR-Reform 1986 wurde auf eine umfassende Neugestaltung des internationalen Verfahrensrechts verzichtet, vgl. die Begründung des Gesetzentwurfs vom 20.10.1983, BT-Drs. 10/504, S. 33.

299 Martiny, JZ 1993, 1145, 1148 m.w.N.

300 Kegel/Schurig, § 13 II 5; Martiny a.a.O.

301 Hausmann a.a.O., 173 m.w.N.

302 Siehe hierzu Dethloff, JZ 1995, 64, 72 f.

303 Ebenda.

304 Vgl. für Akte der freiwilligen Gerichtsbarkeit § 16 a FGG. - Siehe zur Entscheidungsanerkennung im Familienrecht die Verordnung (EG) Nr. 1347/2000 des Rates vom 29.5.2000 über die Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Ehesachen und in Verfahren betreffend die elterliche Verantwortung für die gemeinsamen Kinder der Ehegatten (ABl. EG Nr. L 160, S. 19 ff; abgedruckt bei Jayme/Hausmann, Nr. 170).

305 Hausmann a.a.O., 175. Ausführlich zum „Spiegelbildgrundsatz“ Geimer, in: Zöller, ZPO, § 328 Rn. 96 ff.

306 Martiny, JZ 1993, 1145, 1148 f m.w.N.

307 Z.B. bei der Scheidung deutsch-türkischer Ehen, vgl. Hausmann a.a.O., 176.

hörigkeit den Vorrang einräumt, kann dies eine „hinkende Geschäftsfähigkeit“ zur Folge haben, so daß der Doppelstaater aus der Sicht des einen Heimatstaates geschäftsfähig, aus Sicht des anderen dagegen geschäftsunfähig ist³⁰⁸. Dies kann zu Rechtsunsicherheit bezüglich der Wirksamkeit abgeschlossener Verträge und der Folgen einer etwaigen Geschäftsunfähigkeit führen³⁰⁹. Eine abweichende Beurteilung der Geschäftsfähigkeit kommt vor allem in Betracht, wenn die Rechtsordnungen der Heimatstaaten des Mehrstaaters unterschiedliche Altersgrenzen für den Eintritt der Geschäftsfähigkeit vorsehen. Da indes kaum eine Rechtsordnung ein Volljährigkeitsalter unter 18 Jahren festlegt und auch die unbeschränkte Geschäftsfähigkeit nur selten später als mit Vollendung des 18. Lebensjahres eintritt, wirft die Beurteilung der vollen Geschäftsfähigkeit in aller Regel keine Probleme auf. Anderes gilt jedoch für die beschränkte Geschäftsfähigkeit, deren Voraussetzungen sich zum Teil erheblich unterscheiden³¹⁰. Darüber hinaus kann eine Eheschließung zur Erweiterung der Geschäftsfähigkeit führen, da viele Rechtsordnungen an die Heirat die Rechtsfolge der Mündigkeit knüpfen³¹¹.

Auch der Name einer Person unterliegt grundsätzlich dem Recht des Staates, dem die Person angehört (**Art. 10 Abs. 1 EGBGB**). Erwerb, Führung und Verlust des Namens sind also in erster Linie nach dem Heimatrecht des Betroffenen zu beurteilen³¹². Knüpfen beide Heimatstaaten an die eigene Staatsangehörigkeit an, hat ein Mehrstaater mitunter im Inland einen anderen Namen als im Ausland zu führen, woraus sich erhebliche Schwierigkeiten für den Betroffenen selbst wie auch für den internationalen Rechtsverkehr ergeben können³¹³. Gerade im Bereich des Namensrechts sollten hinkende Rechtsverhältnisse daher ausgeschlossen und ein internationaler Einklang hergestellt werden³¹⁴. Eine sachgerechte Lösung besteht darin, die Möglichkeit der Rechtswahl zu eröffnen, mit deren Hilfe die Parteien eine hinkende Namensführung vermeiden können. So können Ehegatten nach **Art. 10 Abs. 2 EGBGB** eine gemeinsame Rechtswahl für ihren Familiennamen treffen, wobei Mehrstaater abweichend von **Art. 5 Abs. 1 EGBGB** jedes ihrer Heimatrechte wählen dürfen³¹⁵. Eine ähnliche Regelung trifft **Art. 10 Abs. 3 EGBGB** für die Rechtswahl bezüglich der Namensführung der Kinder³¹⁶.

IV. Der Verlust der Staatsangehörigkeit

1. Konsequenzen der dauerhaften Rückkehr in den Herkunftsstaat

a) Künftige Neugestaltung der Weitergabe der Staatsangehörigkeit kraft Abstammung

Die dauerhafte Rückkehr eines Doppelstaaters in den anderen Heimatstaat sollte nicht ohne staatsangehörigkeitsrechtliche Konsequenzen bleiben. Dies betrifft vor allem die Weitergabe der deutschen Staatsangehörigkeit kraft **Abstammung** an die folgenden Generationen. Zwar bestimmt **§ 4 Abs. 4 StAG**, daß die deutsche Staatsangehörigkeit bei Geburt im Ausland nicht durch Abstammung erworben wird, wenn der deutsche Elternteil nach dem 31.12.1999 im Ausland geboren wurde und dort seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, sofern die Geburt nicht innerhalb eines Jahres bei der zuständigen Auslandsvertretung angezeigt wird. Die Weitergabe der Staatsangehörigkeit an

308 Dethloff, JZ 1995, 64, 65.

309 Gnielinski, S. 186 m.w.N.

310 Dethloff a.a.O.

311 Bsp.: Schweiz, Ungarn und die Niederlande, vgl. Kegel/Schurig, § 17 I 2 b) und Dethloff a.a.O. - Siehe zur Anwendbarkeit des Heimatrechts in diesen Fällen Art. 7 Abs. 1 S. 2 EGBGB.

312 Heldrich, in: Palandt, BGB, Art. 10 EGBGB Rn. 1. - Siehe zur Möglichkeit einer behördlichen Namensänderung das Istanbul CIEC-Übereinkommen über die Änderung von Namen und Vornamen vom 4.9.1958 (BGBl. 1961 II, S. 1076; Jayme/Hausmann, Nr. 20), das in Art. 2 und 5 Sonderregeln für Mehrstaater enthält.

313 Dethloff, JZ 1995, 64, 65.

314 Ausführliche Begründung bei Grasmann, StAZ 1989, 126 ff.

315 Heldrich a.a.O., Art. 10 EGBGB Rn. 14 ff; siehe zur Namensführung von Spätaussiedlern Gaaz, IPRax 2000, 115, und Silagi, StAZ 1999, 263.

316 Neufassung zum 1.7.1998 durch das Kindschaftsrechtsreformgesetz, vgl. Henrich, StAZ 1998, 1.

die Folgegenerationen trotz fehlender Bindungen zum Staatsgebiet wird damit allerdings nur unvollständig geregelt. Nicht erfaßt wird die Konstellation, daß die Kinder junger *ius-soli-Deutscher* die deutsche Staatsangehörigkeit durch Abstammung erwerben und damit nicht der Erklärungs-pflicht des **§ 29 StAG** unterliegen, während ihre optionspflichtiger Eltern unter Umständen die Deutscheneigenschaft mit Vollendung des 23. Lebensjahres verlieren und wieder in den Herkunftsstaat zurückkehren³¹⁷.

Dies führt zu dem eigenartigen Ergebnis, daß ihre Abkömmlinge trotz fehlender Beziehungen zum Herkunftsstaat die deutsche Staatsangehörigkeit besitzen und sie überdies nach dem Abstammungs-prinzip an die folgende Generation weitergeben, deren Nachkommen wiederum die deutsche Staatsangehörigkeit durch *ius sanguinis* erwerben und sie ihrerseits „vererben“ können. Da die unbegrenzte Weitergabe der Staatsangehörigkeit kraft Abstammung ohne jede Verbindung zur Bundesrepublik Deutschland nicht gerechtfertigt ist, sollte sie auch für diejenigen dauerhaft im Ausland lebenden Doppelstaater ausgeschlossen werden, deren Eltern nach der Geburt des Kindes die deutsche Staatsangehörigkeit aufgrund des **§ 29 StAG** verloren haben³¹⁸.

V. Auswirkung der Staatsangehörigkeitsreform

1. Hinnahme von Mehrstaatigkeit

Wenngleich der Gesetzgeber bei der Reform des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000 am Grundsatz der Vermeidung von Mehrstaatigkeit ausdrücklich festgehalten hat, ist die Anzahl der in Deutschland lebenden Mehrstaater seit Inkrafttreten der Reform nicht unerheblich angestiegen. Wichtige Ursachen hierfür sind die Erleichterungen bei der Anspruchseinbürgerung, die die allgemeinen Einbürgerungsvoraussetzungen wie auch die erweiterten Ausnahmetatbestände bei der Hinnahme mehrfacher Staatsangehörigkeit betreffen, aber auch die Einführung des Geburtsorts-prinzips, aufgrund dessen der Berechtigte mindestens bis zum Eintritt der Volljährigkeit über eine doppelte Staatsangehörigkeit verfügt, des weiteren der gesetzliche Staatsangehörigkeitserwerb durch Statusdeutsche und Spätaussiedler, der die Aufgabe der bisherigen Staatsangehörigkeit nicht erfordert, und schließlich die erweiterte Möglichkeit zur Erteilung von Beibehaltungsgenehmigungen gemäß **§ 25 Abs. 2 StAG**. Demgegenüber trägt gegenwärtig vor allem der Wegfall der Inlandsklausel in **§ 25 Abs. 1 StAG** zur Verringerung der Mehrstaatigkeit bei, nachdem sich die Erklärungs-pflicht des **§ 29 StAG** sowie der Generationenschnitt gemäß **§ 4 Abs. 4 StAG** erst in einigen Jahren auswirken werden. Zu den neuen Ausnahmetatbeständen des **§ 12 StAG** ist festzuhalten, daß die nunmehr gesetzlich verankerte Möglichkeit, bei der Einbürgerung älterer Personen unter bestimmten Voraussetzungen Mehrstaatigkeit hinzunehmen, keine praktische Bedeutung zukommt. Auch die Ausnahme bei Entstehung erheblicher Nachteile wirtschaftlicher oder vermögens-rechtlicher Art gilt wegen des mit ihrer Anwendung verbundenen Verwaltungsaufwands als wenig praktikabel. Schwierigkeiten, die sich infolge der Einleitung eines Asylwiderrufsverfahrens für die Hinnahme von Mehrstaatigkeit bei der Einbürgerung ergeben konnten, sind nunmehr durch das Zuwanderungsgesetz behoben worden. Die Privilegierung der Unionsbürger, die bei Bestehen von Gegenseitigkeit, deren Voraussetzungen das **BVerwG** nunmehr präzisiert hat, unter Beibehaltung ihrer bisherigen Staatsangehörigkeit einzubürgern sind, hat sich in der Praxis ebenfalls als wenig bedeutsam erwiesen, da das Interesse von Unionsbürgern an einer Einbürgerung vor dem Hintergrund ihrer gesicherten Rechtsposition ohnehin nur gering ist.

VI. Rechtsfragen mehrfacher Staatsangehörigkeit

Auf internationaler Ebene ist eine Tendenz zur verstärkten Hinnahme doppelter Staatsangehörigkeit zu beobachten, nachdem zahlreiche westeuropäische Staaten zu einer großzügigeren

317 Siehe zu dieser Problematik Hailbronner, NVwZ 1999, 1273, 1275, 1279.

318 Ebenda.

Akzeptanz von Mehrstaatigkeit bei der Verleihung ihrer Staatsangehörigkeit an Wanderarbeitnehmer übergegangen sind. Die Bundesrepublik Deutschland hat das **Europäische Übereinkommen über die Verringerung mehrfacher Staatsangehörigkeit vom 6.5.1963 mit Wirkung zum 21.12.2002 gekündigt** und das **Europaratsübereinkommen über die Staatsangehörigkeit vom 6.11.1997** gezeichnet, wobei der Abschluß der Ratifikation nunmehr bevorsteht.

Die Regelung der Rechtsfolgen mehrfacher Staatsangehörigkeit gewinnt mit Blick auf die steigende Anzahl doppelter Staatsangehöriger auch in der Bundesrepublik Deutschland zunehmend an Bedeutung. Wenngleich Mehrstaatigkeit in bestimmten Bereichen zu Konflikten führen kann, so erscheinen diese Schwierigkeiten jedoch überwindbar, idealerweise durch den Abschluß internationaler Übereinkommen, wenigstens aber durch bilaterale Verträge mit den wichtigsten Herkunftsstaaten. Diese Abkommen sollten generell das Ziel haben, auf die Rechtsverhältnisse eines mehrfachen Staatsangehörigen vorrangig das Recht des Heimatstaates anzuwenden, in dem der Mehrstaater seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat bzw. zu dem die engere Verbindung besteht.

Dies bedeutet im einzelnen :

- Die doppelte Inanspruchnahme Wehrpflichtiger sollte dadurch ausgeschlossen werden, daß Mehrstaater ihre Militärflicht nur in einem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, ableisten müssen, wobei diese Verpflichtung vorrangig gegenüber dem Staat des gewöhnlichen Aufenthalts bestehen sollte; befindet sich der Wohnsitz in einem Drittstaat, bietet sich die Einräumung eines Wahlrechts an. Durch die Wehrdienstleistung in einem Staat sollte die Dienstpflicht auch in dem anderem Staat als erfüllt angesehen werden.
- Bei der Gewährung diplomatischen Schutzes sollte das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit nicht nur bei Beteiligung eines Drittstaates, sondern auch im Verhältnis zwischen den Heimatstaaten eines Doppelstaaters angewandt werden. Dies ermöglichte es, auch gegenüber dem anderen Heimatstaat diplomatischen Schutz auszuüben, sofern die Staatsangehörigkeit des schutzgewährenden Staates die effektive ist.
- Die Gefahr einer Doppelbesteuerung mehrfacher Staatsangehöriger ist im Bereich des Einkommensteuerrechts als äußerst gering einzustufen, da die meisten Staaten an die Ansässigkeit des Steuerpflichtigen im Staatsgebiet anknüpfen und überdies zahlreiche Doppelbesteuerungsabkommen zur Einkommen- und Vermögensteuer geschlossen wurden. Darüber hinaus sollte das Entstehen höherer steuerlicher Belastungen von Mehrstaatern durch den Abschluß weiterer Doppelbesteuerungsabkommen auf dem Gebiet der Nachlaß-, Erbschaft- und Schenkungsteuer so weit wie möglich verhindert werden .
- Auch die Gefahr der Mehrfachbestrafung eines mehrfachen Staatsangehörigen ist als gering anzusehen, da das nationale Recht in aller Regel ein Verbot der Doppelbestrafung bzw. die Anrechnung einer ausländischen Verurteilung vorsieht. Im Auslieferungrecht führt das Prinzip der effektiven Staatsangehörigkeit zu einer sachgerechten Lösung .
- Im Internationalen Privatrecht kann die Mehrstaatigkeit zu Schwierigkeiten im Personen-, Familien- und Erbrecht führen. Daher sollte der strikte Vorrang der deutschen Staatsangehörigkeit aufgegeben werden mit der Folge, daß auch bei deutsch-ausländischen Mehrstaatern eine Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit vorgenommen werden kann, um die Gefahr hinkender Rechtsverhältnisse zu verringern und somit den internationalen Entscheidungseinklang zu gewährleisten. Da es aufgrund der Staatsangehörigkeitsreform zu einer Zunahme von Statutenwechseln kommen wird, sollte die Bundesrepublik Deutschland vermehrt multi- bzw. bilaterale Abkommen über die internationalprivatrechtliche Behandlung von Mehrstaatern abschließen, die eine einheitliche Anknüpfung an die effektive Staatsangehörigkeit auch bei inländischen Mehrstaatern zum Ziel haben sollten .
- Mehrfachen Staatsangehörigen können mehrfache politische Mitwirkungsrechte zur Verfügung

stehen, da sie grundsätzlich in jedem der Staaten, deren Staatsangehörigkeit sie besitzen, wahlberechtigt sind. Es erscheint jedoch nicht zwingend erforderlich, das Wahlrecht der Doppelstaater durch die Einführung eines Wohnsitzerfordernisses auf den Aufenthaltsstaat zu beschränken.

- Das **Europäische Rahmenübereinkommen zum Schutz nationaler Minderheiten vom 1.2.1995** gilt in der BRD nur für die traditionellen Volksgruppen, die hier in angestammten Siedlungsgebieten leben. Aus den Minderheitenschutzvorschriften ergibt sich keine völkerrechtliche Verpflichtung, Einwanderergruppen den Status einer nationalen Minderheit zuzuerkennen.

- Im Rahmen der Verlusttatbestände sollte die unbegrenzte Weitergabe der Staatsangehörigkeit an die Nachkommen im Ausland lebender Doppelstaater ausgeschlossen werden, wenn auf Dauer keine Verbindung zum Heimatstaat mehr besteht. Eine Einschränkung des Abstammungsprinzips könnte dadurch erreicht werden, daß ein gewisser Mindestaufenthalt im Staatsgebiet verlangt wird, um die Staatsangehörigkeit nach einem Fortzug ins Ausland an die folgenden Generationen weitergegeben zu können.

VII. Künftige Reformen des Staatsangehörigkeitsrechts

Nach dem Willen des Reformgesetzgebers stellt die **Neuregelung des Staatsangehörigkeitsrechts zum 1.1.2000** lediglich die erste Stufe einer umfassenden Staatsangehörigkeitsreform dar, die die Zielsetzungen der Koalitionsvereinbarung vom 20.10.1998 umgesetzt hat und zu einem späteren Zeitpunkt durch weitere Reformschritte zu ergänzen ist³¹⁹. Die staatsangehörigkeitsrechtlichen Regelungen, die inzwischen im Zuwanderungsgesetz vom 30.7.2004 getroffen wurden, beschränken sich in erster Linie auf redaktionelle Folgeänderungen sowie formelle Bereinigungen durch Beseitigung oder Ersetzung überholter Begriffe³²⁰. Darüber hinausgehende Regelungsgegenstände sind nach wie vor einer abschließenden Gesamtnovelle des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts vorbehalten, die durch die noch ausstehende zweite Reformstufe erfolgen soll.

Um die Zersplitterung des Staatsangehörigkeitsrechts über zahlreiche Rechtsquellen zu beseitigen, sollen diese durch ein neues Staatsangehörigkeitsgesetz abgelöst werden, das eine innere Gesamtschlüssigkeit aufweist³²¹. Darin soll u.a. festgelegt werden, wer bei Inkrafttreten der Neuregelung die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt, insbesondere im Hinblick auf die Rechtswirksamkeit der in **§ 1 StAngRegG vom 22.2.1955** aufgeführten Sammeleinbürgerungen und die Berücksichtigung der Auswirkungen von Erwerb und Verlust der DDR-Staatsbürgerschaft auf die deutsche Staatsangehörigkeit³²². Darüber hinaus ist daran gedacht, eine Rechtsgrundlage für die verbindliche Feststellung der deutschen Staatsangehörigkeit durch Ausstellung eines Staatsangehörigkeitsausweises aufzunehmen, des weiteren eine Regelung über die Erleichterung des Nachweises der deutschen Staatsangehörigkeit, verbunden mit einer „Ersitzungsregelung“ zum Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit für Personen, die über Jahre hinweg von den deutschen Behörden als Deutsche behandelt worden sind³²³.

In die Gesamtreform des Staatsangehörigkeitsrechts sollten ferner die kriegs- und vertreibungsbedingten Übergangsvorschriften für „*Deutsche ohne deutsche Staatsangehörigkeit*“ einbezogen werden, indem die Rechtsstellung der Statusdeutschen abschließend geregelt wird.

Sachgerecht erscheint ein Schlußgesetz zu **Art. 116 Abs. 1 GG**, das eine Kontingentierung mit einem festen Endtermin für Anträge und Einreisen umfaßt, wobei aus Gründen des Vertrauensschutzes großzügige Antrags- und Zuzugsfristen vorgesehen werden sollten³²⁴.

Im Rahmen künftiger Reformen sollte überdies ein spezielles Verwaltungsverfahren in das

319 Vgl. Schnapauff, in: Barwig u.a. (Hrsg.), S. 69, 70.

320 Zusammenfassend Renner, ZAR 2004, 176, 181.

321 Schnapauff a.a.O., S. 80.

322 Schnapauff a.a.O., S. 79; siehe auch Renner, NJ 1999, 230 ff.

323 Vgl. Schnapauff a.a.O.

324 Ausführlich hierzu Renner, ZAR 2004, 176, 181 ff.

Staatsangehörigkeitsgesetz aufgenommen werden, da die Anwendung allgemeiner Grundsätze nicht immer eine geeignete Lösung darstellt. So besteht etwa im Hinblick auf **Art. 16 Abs. 1 GG** ein erhöhtes Bedürfnis für klare gesetzliche Regelungen über Erlöschen, Rücknahme und Widerruf der Einbürgerung³²⁵. Eine bereichsspezifische Regelung sollte außerdem für den Staatsangehörigkeits-erwerb kraft *ius soli* aufgenommen werden, falls sich im nachhinein herausstellt, daß die Erwerbs-voraussetzungen bei der Geburt des Kindes nicht vorgelegen haben³²⁶. Des weiteren sind daten-schutzrechtliche Fragestellungen zu berücksichtigen, etwa im Zusammenhang mit den zu schaffenden Nachweisregelungen sowie hinsichtlich der Beteiligung anderer Behörden, wie z.B. der Ausländerbehörde, im Einbürgerungsverfahren³²⁷.

Eine bessere, wenn auch nicht vollständige Harmonisierung der Einbürgerungsvorschriften mit dem Aufenthaltsrecht ist bereits durch das Zuwanderungsgesetz erreicht worden. Infolge der fort-schreitenden Europäisierung des Zuwanderungsrechts werden indes weitere Anpassungen auch bei der Einbürgerung notwendig werden, so etwa hinsichtlich der veränderten Aufenthaltsbedingungen für Drittstaatsangehörige nach der Umsetzung der Richtlinie 2003/109/EG vom 25.11.2003 betreffend die Rechtsstellung der langfristig aufenthaltsberechtigten Drittstaats-angehörigen³²⁸. Zu erwarten ist, daß das Daueraufenthaltsrecht der Drittstaatsangehörigen nicht ohne Auswirkungen auf die Einbürgerungsvoraussetzungen, aber auch auf die Einbürgerungsbereitschaft bleiben wird³²⁹.

Quelle:
Dr. jur. Marianne Wiedemann;
Dissertation zum Thema „ Die Neuregelung des deutschen Staatsangehörigkeitsrechts „
Universität Konstanz , März 2005



325 Renner a.a.O., 183 f; ders., NJ 1999, 230, 234.

326 Ebenda.

327 Schnapauß a.a.O., S. 80.

328 ABl. EG Nr. L 16, S. 44. Die Umsetzung der Richtlinie muß bis zum 23.1.2006 erfolgen.

329 Vgl. Renner, ZAR 2004, 176, 184 f.